

STUDIEN ZUR RHEINISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEBER: DR. JUR. ALBERT AHN

8. Heft:

Beiträge
zur preussischen Finanzpolitik in
den Rheinlanden während der
Jahre 1815—1840

von

Dr. phil. Emil Käding



BONN

A. MARCUS UND E. WEBERS VERLAG (Dr. ALBERT AHN)

1913

Meinen Eltern.

Vorwort.

Vorliegende Arbeit nahm ihren Ausgangspunkt von einer Bemerkung A. Herrmanns in seiner biographischen Skizze des Grafen v. Solms-Laubach,¹⁾ wo er Hansemanns Behauptung von einer stärkeren Belastung der Rheinlande unter der preußischen Herrschaft gegenüber der französischen Zeit für „nicht zweifelsfrei“ erwiesen hält. Damit war ein Eingehen auf die Abgabenverhältnisse in der letztgenannten Periode gegeben. Mit fortschreitender Benutzung der Archivalien verschoben sich die Richtlinien für die Behandlung der preußischen Zeit dahin, vornehmlich die Finanzreform der Jahre 1818—20 und ihre Wirkung auf die Rheinprovinz zu untersuchen. Neben der Nachprüfung der oben erwähnten Behauptung Hansemanns erschien es auch als begehrenswerte Aufgabe, die von ihm bejahte Mehrbelastung der Rheinlande gegenüber den östlichen Provinzen einer erneuten Untersuchung zu unterwerfen. Dabei zwangen aber der fast gänzliche Mangel gedruckten Materials für den Osten, besonders über den Umfang der Steuerbefreiungen,²⁾ und die Bestimmungen über die Benutzung der Staatsarchive zur Einschränkung. Die Fortführung dieser Untersuchung auf Grund des archivalischen Materials, vor allem für die Jahre 1848—61, und eine eingehende Darstellung der Grundsteuer-

¹⁾ Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 87, S. 153.

²⁾ Eine Anfrage bei der Kgl. Bibliothek in Berlin und Herrn Prof. M. Sering bestätigten das.

verhältnisse der preußischen Monarchie behalte ich mir als später zu leistende Aufgabe vor.

Zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schulte, Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Hansen, den Verwaltungen der Staatsarchive zu Berlin, Koblenz und Düsseldorf, der Verwaltung des städtischen Archivs und der Ausleihestelle der Stadtbibliothek zu Köln.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Privatdozenten Dr. Herrmann, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und mir bei ihrer Ausführung beratend zur Seite stand.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Quellen und Literatur	IX
I. Die Abgabenverhältnisse der Rheinlande in französischer Zeit.	1
1. Die direkten Steuern	1
2. Die Zusatz-Centimen	9
3. Die Droits réunis und die Douanes	14
4. Die Gesamtabgaben der Rheinlande unter der französischen Herrschaft	18
II. Die Zeit der provisorischen Verwaltungen	23
1. Das General-Gouvernement Berg	23
2. Das General-Gouvernement vom Mittelrhein	24
Das General-Gouvernement vom Niederrhein	24
3. Das General-Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein	26
4. Die preußischen Rheinprovinzen	26
III. Die preußische Finanzreform der Jahre 1818—20 und ihre Wirkung auf die Rheinlande	31
1. Stellung der Rheinländer zur preußischen Regierung	31
2. Die rheinischen Abgabenverhältnisse 1816/17	34
3. Bülow's Steuerreformplan und die zum Zollgesetz vom 26. Mai 1818 führenden Verhandlungen	46
4. Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 und seine Bedeutung für die Rheinlande	52
5. Das Zustandekommen des Abgabengesetzes vom 8. Februar 1819 und seine Aufnahme in den Rheinlanden	55
6. Die Vorbereitungen zum allgem. Abgabengesetz vom 30. Mai 1820.	63
7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und seine allgem. Wirkung auf die Rheinprovinzen	71

VIII

	Seite
IV. Die Entwicklung der rheinischen Abgabenverhältnisse unter Einwirkung der Finanzreform von 1818—20	73
1. Die Klassensteuer	73
2. Die Mahl- und Schlachtsteuer	86
3. Die Gewerbesteuer	93
4. Die Beendigung der Katasterarbeiten und die sich daran anschließende Grundsteuerausgleichung innerhalb der westlichen Provinzen	98
5. Die Beischläge	122
6. Vergleich der rheinischen Abgabenlast nach 1816 mit der von der franz. Regierung auferlegten	130
7. Das Abgabenverhältnis der Rheinlande zu den östlichen Provinzen	137
Schluß	149
Die Entwicklung der Grundsteuerfrage bis 1861	149

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

1. Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs Berlin.

Rep. 74 H III, Vol. IV.

74 M XXXVIII, 47. 58, Vol. I a (mit 3 Heften Beilagen betr. die Protokolle des Staatsrates) Ib, II, III a, III b, IV, V. 75. 78.

74 M XLVII, 1. 3. 6. 10. 11. 13. 14. 16.

74 N III, 49. 53.

77 II H, 29. 77 XLIII, 9. 16. 50.

77 CCCCXC IV, 2.

89 B IV, 81 (Vol. I, I a, II, III, IV). 83, 2. 84, 1.

89 C XXV, 1. 6. 13. 90 XIII, 24.

90 XL, 1. 3. 4.

92 B, 43. H, 12. 14. 14 a. 14 b. 29.

151 f. B, Sect. XXIV, 1. XXV, 1. XXVI, 1. XXVII, 1. XXVIII, 1. XXIX, 1.

2. Akten des Kgl. Staatsarchivs Koblenz.

Rep. für das Oberpräsidial-Archiv des Herzogtums Niederrhein.

VI, Sect 2 a, 1. Sect 3 b, 4. 14. 23. VII, 4, 3. VII, 5, 2.

Oberpräsidium der Rheinprovinz.

Acc. ²¹/₀₈ Nr. 229. 243. Acc. ¹⁷/₀₉ Nr. 176.

Rep. für das Ober-Präsidium Jülich-Kleve-Berg.

I, 1, 23. VII, 1, 5 (Vol. I—V). VII, 5, 38. VII, 6, 5. 6.

3. Akten des Kgl. Staatsarchivs Düsseldorf.

Reg. Düsseldorf III C1, Nr. 1. 2. 12. C2, Nr. 1. 2. 3. C3, Nr. 2. 2 a. 3. 4. 5. C4 Nr. 1. 2. 3. 4. 27.

Reg. Kleve II Registratur der direkten Steuern, Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 7. Finanzregistratur Nr. 1. 2.

Reg. Aachen III, 14, 1. III, 17, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

B. Benutzte Bücher.

Amtsblatt d. Reg. Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier, Koblenz.

Annuaire du Département de la Roer, Aachen 1809.

Bärsch, G., Beschreibung des Reg.-Bez. Trier, Trier 1848.

Beckerath, v., Die Entwicklung der Klassensteuer 1820—51.

(Duncker & Humblot) 1912.

- Beiträge zur Statistik der Kgl. Preuß. Rheinlande, Aachen 1829.
- Benzenberg, Fr. Preußen und Frankreich, Bonn 1834.
Über das Cataster, " 1818.
Über Handel und Gewerbe, Zölle und Steuern,
Elberfeld 1819.
Über Preußens Geldhaushalt und neues Steuer-
system, Leipzig 1820.
Über die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, 1821.
- Bergengrün, A., David Hansemann, Berlin 1901.
- Brandt, Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt
Düsseldorf, ebend. 1902.
- Boost, J. A., Was waren die Rheinländer als Menschen und Bürger
und was ist aus ihnen geworden? Mainz 1819.
- Bülow-Cummerow, E. v., Preußen, seine Verfassung, Verwaltung,
Verhältnis zu Deutschland, Berlin 1842.
- Cremer, Die Bedeutung des Preuß. Zollgesetzes vom 26. Mai 1818
für die Entwicklung Preußens und den Deutschen Zollverein,
Magdeburg 1891.
- Darmstädter, P., Studien zur Napoleon. Wirtschaftspolitik. (Viertel-
jahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte Bd. 2 u. 3, 1904—5.)
- Demian, J. A., Statistisch-politische Ansichten und Bemerkungen auf
einer Reise durch einen Teil der neuen Preuß. Provinzen am Nieder-
und Mittelrhein, Köln 1815.
- Geograph.-statist. Darstellung der deutschen Rheinlande nach dem Bestande
vom 1. August 1820, Koblenz 1820.
- Denkschrift des landwirtschaftlichen Vereins von Rheinpreußen, Köln 1850.
- Der Reg.-Bez. Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während
der Jahre 1816—22, Aachen 1823. (Verf. v. Reimann).
- Der Reg.-Bez. Aachen topographisch beschrieben, Aachen 1827.
- Description topographique et statistique de la France par J. Panchet et
par P. G. Chanlaire (Départ. de la Roer, Moselle, Sarre, Rhin-Et-
Moselle), circ. 1807.
- Der 1.—7. rhein. Landtag, Koblenz 1827 ff.
- Dieterici, C., Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preußen 1810—20,
Berlin 1875. — Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik, April 1834.
- Dixius, B., Zusammenstellung d. Gesetze über den Staats-, den Depart-
tements- und den Gemeindehaushalt für den am linken Rheinufer
gelegenen Teil der Kgl. Preuß. Rheinprovinz, Trier 1842.
- Dorsch, J. A., Statistique du départ. de la Roer, Cologne 1804.
- Dorsch, W., Erlebtes aus den Jahren 1813—20, Leipzig 1843.
- v. Eheberg, K., Finanzwissenschaft. 12. Aufl. 1912.
- Falke, Joh., Zur Geschichte des deutschen Zollwesens, Lpzg. 1869.
- Ferber, C. W., Beiträge zur Kenntnis des gewerbl. und kommerziellen
Zustandes der preuß. Monarchie, Berl. 1829.
— Neue Beiträge Berl. 1832.
- Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten.
- Goecke, R., D. Großherzogt. Berg unter Joachim Murat, Napoleon I.
und Louis Napoleon 1806—13, Köln 1877.
- Golbery, Considérations sur le Départ. de la Roer, Aix-la-Chapelle
1811.
- Gülich, G. v., Geschichtl. Darstellung des Handels, der Gewerbe und
des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer
Zeit, Jena 1830, 5 Bde.

- Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Grundsteuer, Statistik, Kataster, Verbrauchsabgaben usw.
- Hansen, J., Gustav v. Mevissen, 2 Bde., Berl. 1906.
- Hansemann, D., Preußen und Frankreich. Staatswirtschaftlich und politisch unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz, Leipzig 1834 2. Aufl.
- Harkort, Fr., Bemerkungen über die Grundsteuer-Ausgleichung, Berl. 1849.
- Beiträge über die Grundsteuer-Verfassungen in Preußen, Leipz. 1838.
- Hashagen, Just., Die Rheinlande unter franz. Herrschaft, Bonn 1908.
- Heyderhoff, J., J. F. Benzenberg, der erste rhein. Liberale, Düsseld. 1909.
- Herrmann, A., Graf v. Solms-Laubach i. d. Annal. d. Hist. Ver. für d. Niederrhein 87 v. 1909.
- Höniger, R., Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkung auf Deutschland, Berl. 1905.
- Hoffmann, J. G., Beiträge zur Statistik des preuß. Staates, Berl. 1821.
- Kaufmann, P., Rheinpreußen und seine staatswirtschaftlichen Interessen, Berl. 1831. Würdigung der Schrift „Preußen und Frankreich“. 2. verm. Auflage nebst Prüfung einer neuen Gegenschrift, Bonn 1834.
- Keil-Reinhard, Vollständ. Handbuch für Maire und Adjunkten, Köln 1802.
- Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, 2 Bde. Lpzg. 1887. Die Bauernbefreiung in Österreich und Preußen (Jahrb. für Gesetzgeb., Verwaltung und Volkswirtsch., herausg. v. Schmoller, Bd 18 v. 1894).
- Koppe, J. G., Betrachtungen über die Grundsteuer, Berl. 1849.
- Kreybig, W. A., Über die Grundsteuerfrage im preuß. Staat, Berl. 1849.
- Krug, Leop., Die preuß. Monarchie topograph., stat. und wirtschaftl. dargestellt. (Ostpreußen 1. Teil), Berl. 1833.
- Meinecke, Fr., Das Leben d. Generalfeldmarschalls H. v. Boyen, 2 Bde. Stuttgart 1896.
- Lehmann, M., Frh. vom Stein, Lpzg. 1902.
- Lindner, W. Ed. Das Zollgesetz von 1818 und Handel und Industrie am Niederrhein (Westdeutsche Zeitschr. Jahrg. XXX, 1911, S. 297 ff.)
- Lücker, H., Die Finanzen der Stadt Köln seit dem Ausgang des 18. Jahrh. Dissert. Erlangen 1910.
- Mülmann, O. v., Statistik d. Reg.-Bez. Düsseldorf, Iserlohn 1864, Bd. 1. 2,1 u. 2,2.
- Mützell, A., Neues topogr.-stat. Handbuch des preußischen Staates, Halle 1821—26, 5 Bde.
- Neigebaur, F. D. Darstellung d. provisor. Verwaltungen am Rhein, Köln 1821.
- Petersdorff, H. v., Kleist-Retzow, ein Lebensbild, Berl.-Stuttgart 1907.
- L. v. Ranke, Zur Geschichte der deutsch., insbesond. der preuß. Handelspolitik. (Hist.-polit. Zeitschr., 2. Bd. v. 1833—36, S. 64 ff.
- Redlich, O., Napoleon I. und die Industrie d. Großherzogt. Berg (Beiträge zur Gesch. d. Niederrh. 17).
- Restorff, F. v., Topogr.-stat. Beschreibung der Kgl. Preuß. Rheinprovinzen, Berl. 1830.
- Rühl, F., Briefe und Aktenstücke zur Gesch. Preußens unter Friedr. Wilhelm III., vorzugsw. aus d. Nachlaß v. F. A. Stägemann, Leipz. 1899.

- Rühl, F., F. A. Stagemanns Briefe an K. Ölsner (Bausteine zur preuß. Gesch., herausg. v. A. Blumenthal, Berl. 1901).
- Schimmelpfennig, J. G., Die Preuß. dir. Steuern, 2 Bde. Berl. 1859.
- Schmidt, Charles, Le Grand-Duché de Berg, Paris, 1905.
- L'industrie dans le Gr.-Duché de Berg en 1810. Anm u. Übers. v. O. Redlich im Jahrb. für d. Düsseld. Geschichte v. 1905.)
- Schmoller, G. v., Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs-, u. Wirtschaftsgesch. d. preuß. Staates. 1898.
- D preuß. Handels- und Zollgesetz v. 26. Mai 1818 (Wissensch. Beilage z. Münch. Allg. Zeit. 1898 Nr. 175—177).
- Ein Beitrag zum Rücktritt d. Grafen Hans v. Bülow vom Finanzministerium im Jahre 1817 (Forsch. zur Brandenb. und Preuß. Gesch., Bd. XII v. 1899, S. 563 ff.)
- Schüick, Th., Statistik d. Reg.-Bez. Oppeln (Gewerbestat. v. Preußen, 2 Tl.: Oberschlesien), Iserlohn 1860.
- Schwann, M., Gesch. d. Kölner Handelskammer, Bd. 1, 1906.
- Springsfeld, J., Kaufmanns Würdigung d. Schrift Preußen und Frankreich, Lpzg. 1834.
- Dieterici's Kritik d. Schrift Preußen und Frankreich, Lpzg. 1835.
- Statistik der preuß. Rheinprovinzen in den 3 Perioden ihrer Verwaltung, Köln 1817 (Verfasser nach Vollheim Neugebauer, nach Lindner Reimann.)
- Stourm, R., Les finances de l'ancien régime, Paris 1885, 2 Bde.
- Les finances du consulat, ebda. 1902.
- Sybel, H. v., Kl. hist. Schriften, Bd. 2.
- Teschemacher, H., D. Einkommensteuer und die preuß. Revolution, Tübingen 1912.
- Topographisch-stat. Übersicht des Reg.-Bez. Aachen, ebda. 1820.
- Treitschke, H. v., Deutsch. Gesch. im 19. Jahrh. Vol. II, III.
- Verwaltungs-Verhältnisse des Reg.-Bez. Aachen, i. J. 1834 (v. Reimann), ebda. 1834.
- Viebahn, v., Statistik und Topographie d. Reg.-Bez. Düsseldorf, ebend. 1836.
- Vollheim, Fr., D. provis. Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während d. Jahre 1814—16, Bonn 1912.
- Wülffing, F., Beiträge zur Kritik des Preuß. Steuer-Systems, Potsdam 1844.
- Zegowitz, L., Statistique du Dép. de la Sarre, Trèves 1802—3.

I.

Die Abgabenverhältnisse der Rheinlande in französischer Zeit.

§ 1.

Die direkten Steuern.

Die Revolution hatte in Frankreich das Regiewesen beseitigt. Die Forderungen des Zeitgeistes, möglichst gleiche Verteilung der Lasten ohne Privilegien, Erhebung der Abgaben in barem Gelde mit möglichst geringen Unkosten, brachten das System der direkten Besteuerung zur Herrschaft.¹⁾ In diesem wieder bildete unter dem Einflusse der Physiokraten und einer daraus sich entwickelnden Überschätzung der Bodenproduktion die Grundsteuer die Hauptabgabe.²⁾ Ihr traten ergänzend zur Seite die Personalsteuer, mit welcher man die persönliche Tüchtigkeit treffen wollte, und die Mobiliar-, Luxus- und Gewerbesteuer zur Belastung des beweglichen Vermögens.

In den heutigen Rheinlanden finden wir beim Antritt der preußischen Regierung drei Grundsteuersysteme, die als Grundlagen späterer Zeit eine eingehende Darstellung verlangen, das französische, bergische und nassauische.³⁾ Als die Franzosen das linke Rheinufer in Besitz nahmen, hoben sie die dort bestehende Grundsteuer⁴⁾ und den Natural-

1) Boost, S. 100.

2) Benzenberg, Handel und Gewerbe, S. 374—75.

3) Die Grundsteuerverhältnisse der ehemals nassauischen Landesteile blieben zwar von franz. Einflusse unberührt, mußten aber mit Rücksicht auf die spätere Zeit in die Betrachtung eingeschlossen werden.

4) Sie wurde von den Landständen entsprechend der Finanzlage in wechselnden Prozentsätzen des Reinertrages festgesetzt.

zehnten auf; dafür führten sie ihre Grundsteuerverfassung ein. Nach derselben galt als besterbarer Reinertrag der nach Abzug der Kultur-, Bau- und anderer Unterhaltungskosten verbleibende Rest. Ein Prozent dieses in Gold nach bestimmten Preisen der Naturalien berechneten Reinertrages hieß Simplum. Vor der Revolution betrug die Grundsteuer in Frankreich im Durchschnitt 12 Simplen, stieg aber während derselben auf 40—42.¹⁾ Nach statistischen Angaben wurde der Reinertrag nun für ganz Frankreich berechnet und der darauf entfallende Grundsteuerbetrag jedem Departement angegeben. Die Departements verteilten dann dieses Prinzipalkontingent auf die Arrondissements, diese auf die Gemeinden und diese auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Die dem französischen Grundsteuersysteme anhaftenden Mängel waren nicht unbedeutend. Der Boden wurde nicht klassifiziert, sondern, unbekümmert der verschiedenen Gegenden und des daraus erwachsenden Unterschiedes in der Ertragsfähigkeit des Bodens, die Kulturkosten überall zu dem gleichen Prozentsatze des Bruttoertrages angenommen und die Naturalien nach einem einheitlichen Preise berechnet, obwohl doch da-

¹⁾ Unklar sind die Ansichten über das gesetzlich zulässige Maximum dieses Prozentsatzes. Hansemann vertritt die sich auch sonst findende Auffassung, das auf $\frac{1}{5}$ des Reinertrages festgesetzte Maximum sei nicht von der Prinzipalsumme, sondern von dem Bruttoertrage der Gesamtgrundsteuer, d. h. die Zusatz-Centimen, einen prozentualen Zuschlag zur Bestreitung der Departements- und Kommunalbedürfnisse, eingerechnet, zu verstehen. Der Artikel 7 des Gesetzes vom 3. frimaire an VII besagte: „Um die Steuerpflichtigen vor den Mißbräuchen in der Verteilung sicher zu stellen, wird in jedem Jahre durch das gesetzgebende Korps ein allgemeines Verhältnis zwischen der Grundsteuer und den Territorial-Einkünften, über welches der Steuer-Anteil eines jeden Individuum nicht gehen darf, festgesetzt“. Dieses Verhältnis war kein konstantes! An 6 und 7 betrug es $\frac{1}{4}$, im folgenden Jahre $\frac{1}{5}$. Vom Jahre 9 (1801) ab gilt die Regel nicht mehr, da kein gesetzlicher Erlaß ein solches Verhältnis festsetzte. Ein Reklamationsrecht stand nur dem gegenüber den Eingesessenen seines Ortes zu höch Besteuerten zu. Vgl. Keil-Reinhard I, 357.

Trotzdem galt in der Folgezeit allgemein $\frac{1}{5}$ des Reinertrages als Maximum. Daß sich dies nur auf die Prinzipalsumme bezieht, geht schon aus der Steigerungsfähigkeit der Zusatz-Centimen hervor. Vgl. darüber S. 10. Anm. 1.

bei z. B. die Lage der Märkte eine wesentliche Rolle spielt. Der Hauptfehler lag in der Unzuverlässigkeit der Schätzungen, auf Grund derer die Departementskontingente fixiert wurden. Die jährlich von der Regierung berufenen Versammlungen konnten diesem Übel der ungleichen Verteilung nicht steuern.¹⁾ Die zunehmenden Klagen — so behaupteten die Bewohner des Rhein-Mosel-Departements andauernd, gegenüber dem Roerdepartement zu hoch mit der Grundsteuer belastet zu sein,²⁾ — veranlaßten die französische Regierung 1802 zur Anlage eines Katasters, das auf dem Reinertrage des Grundeigentums fußen sollte.³⁾ In jedem Arrondissement wurden 8 Gemeinden durch das Los bestimmt und diese dann vermessen, indem man „nur ganze Parteen von Ackerland, Wald, Wiese, Heide“ usw. in die Flurkarten einzeichnete und berechnete, sich dabei aber um Größe und Lage des einzelnen Feldes nicht kümmerte.⁴⁾ Die Unmöglichkeit, nach den 8 Gemeinden die übrigen des betreffenden Arrondissements zu berechnen und abzuschätzen, trat schon bald zu Tage; die Regierung gab denn dieses Verfahren auch bald auf, um 1803 einen anderen Versuch zu machen. Diesmal wollte man alle Gemeinden des Reiches einzeln vermessen und abschätzen. Die Unsicherheit, die dem beibehaltenen Abschätzungsverfahren innewohnte, da ein Kataster des einzel-

¹⁾ Der Finanz-Minister Gaudin sagt in seiner Notice historique sur les finances: „Je trouvai dans chaque commune des propriétaires imposés au quart, au tiers et jusqu'à la moitié de leurs revenus, tandis que d'autres ne payaient que le dixième, le vingtième, le trentième, le cinquantième et jusqu'au centième et au-dessous.“ Stourm: Les finances du consulat, S. 187. Die Veranlagung wird ebendort Anm. 3 „arbitraire dans sa base, vicieuse dans ses principes“ genannt.

²⁾ Wie man annahm, zahlte ersteres $\frac{1}{6}$, letzteres nur $\frac{1}{9}$ des Reinertrages. Dieser Unterschied soll seinen Grund darin haben, daß die Deputierten des Roer-Departements dem Sekretär des Regierungs-Kommissars, dem die Verteilung oblag, 60000 Frcs. zum Geschenke gemacht hatten. Dadurch hat das Roer-Departement in franz. Zeit c. 12 Mill. Frcs. gespart. Benzenberg, Cataster I, 396/7.

³⁾ Stourm, a. a. O. S. 188: „Les réclamations devinrent si vives, que le gouvernement dut s'occuper sérieusement des moyens de tranquilliser les esprits.“

⁴⁾ Benzenberg, a. a. O. I, 81 und Kobl. Niederrh. VI, 2 a, 1 Fol. 9 ff.

nen Grundeigentümers fehlte, glaubte die Regierung beseitigen zu können, indem sie von den Eigentümern eine Erklärung verlangte, wieviel der Umfang ihrer Grundstücke in den einzelnen Nummern der Flurkarten ausmache. In diesen Erklärungen, aus denen man den Flächeninhalt der einzelnen Nummern berechnete, glaubte man sichere Grundlagen zu haben, da jedem Konfiskation angedroht war, der den Umfang seines Grundeigentums um ein Viertel zu gering angebe.¹⁾ Diese Arbeiten wurden bis 1807 fortgeführt; dann sah man die Undurchführbarkeit auch dieses Verfahrens ein und entschloß sich zur Anlage von Parzellarkatastern. Jedes einzelne Grundstück sollte durch eine aus erfahrenen Leuten zusammengesetzte Kommission vermessen und abgeschätzt werden. Die Kosten, vom „gesetzgebenden Körper“ auf ein Dreißigstel der Grundsteuer festgesetzt, wurden den Grundbesitzern auferlegt.²⁾ Von Zeit zu Zeit wurden die Grundeigentümer zur Einsichtnahme in die Flurkarten aufgefordert, um etwaige Irrtümer zu berichtigen. Nach Beendigung der Aufnahme in einer Gemeinde wurde dann jedem Grundbesitzer ein Verzeichnis seiner innerhalb derselben gelegenen Grundstücke zugestellt, in dem Nummer der Karten, Flächeninhalt, Bonitätsklasse und Reinertrag angegeben waren. Hatte er die Berechnungen der Kommission durch Unterschrift als richtig anerkannt, so gab er das Verzeichnis der Steuerbehörde zur Aufbewahrung zurück. So erreichte es die französische Regierung, daß das Kataster einer Gemeinde „ein öffentlicher, von allen Gutsbesitzern als richtig unterzeichneter Akt“ wurde.³⁾ Auf Grund des fortschreitenden Katasters sollte dann unter den einzelnen Gemeinden ein Ausgleich stattfinden.⁴⁾ Die Unvollkommenheit dieser Maßregel wird sich im Folgenden zeigen.

¹⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1,5 Vol. II Fol. 351.

²⁾ Zu dem für ganz Frankreich gemeinsamen Fonds steuerte z. B. das Rhein-Mosel-Departement jährlich 35 666 Frcs. bei.

³⁾ Kobl. Niederrh. VI, 2 a, 1 Fol. 9 ff. Wie wenig damit Vollkommenheit und Gleichmäßigkeit erreicht wurde, zeigen die fortdauernden Klagen; vgl. Schimmelpfennig, Dir. Steuern I, 1007.

⁴⁾ Berl. Rep. 74 M XLVII, 6 Fol. 15 ff. Gesetz v. 20. März 1813.

Im Bergischen war die Grundsteuer wie auf dem linken Rheinufer eine Repartitionssteuer, d. h. man bestimmte, ausgehend vom Staatsbedarfe, die Hauptsumme im voraus. Aus dem Vergleich mit dem Reinertrage ergab sich dann die Beitragsquote des einzelnen. Das Kontingent war feststehend, Zu- und Abgänge verminderten bzw. vermehrten nur die Beitragspflicht des einzelnen. Mit der französischen Regierung begann für das bergische Land die Überbürdung. Die Wohltat der Aufhebung aller Herrenrechte und Steuerfreiheiten wurde reichlich wettgemacht durch die neu eingeführte, hohe Grundsteuer, die die Gesamtsumme der bisherigen direkten Steuern überstieg.¹⁾ Und die „Plusmacherei“ wurde vom obersten bis hinab zum untersten Beamten betrieben. Die Grundsteueranschläge fußten auch hier auf Deklarationen der einzelnen Grundeigentümer, wobei aber, im Gegensatz zum linken Rheinufer, für jede unrichtige Angabe Konfiskation angedroht wurde. Die Verordnung des französischen Kommissars Grafen Beugnot vom 18. Juni 1810, die eine stufenweise Prüfung der Aufnahme- und Schätzungstabellen anordnete, hatte auch keinen großen Erfolg; denn die Gemeinde-, Kantons- und Bezirksversammlungen berechneten gern die Kulturkosten zu hoch, um dann die meisten Grundstücke in die letzten Klassen zu versetzen.²⁾ Bei der Weiterverteilung des vom Ministerium fixierten Kontingentes suchten wieder die Steuerverteiler ihre Gemeinden nach Möglichkeit zu schonen. Um nun das Kontingent zu erreichen und bei einer Revision einigermaßen bestehen zu können, wurden die in der Gemeinde liegenden Grundstücke auswärts Wohnender in die höheren Klassen eingereiht.³⁾ Aus diesen Fehlern der französischen Grundsteuerverfassung heraus erklärt sich die Prägravation der Kantone Gummersbach, Gimborn, Neustadt, Waldbroel, Homberg und Eitorf

¹⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 58 Protokolle Heft I Fol. 176.

²⁾ Schimmelpfennig, Dir. Steuern I, 1007.

³⁾ In den Bezirksversammlungen, denen es oblag, die Ermittlungen der Gemeinde- und Kantonsversammlungen in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, kamen die Gemeinden bzw. Kantone am besten weg, „deren Deputierte am härtesten schreien konnten.“ Kobl. Niederrh. VI, 2 a, 1 Fol 2 ff.

gegenüber den übrigen bergischen Landesteilen. Die Bezirksversammlung in Siegen erklärte im Mai 1811 die von den Gemeinde- bezw. Kantonsversammlungen über ihre Ertrags- und Steuerfähigkeit gemachten Angaben für zu niedrig. Ungeachtet des Einspruches der Deputierten wurden die Kontingente genannter Kantone fast auf das Doppelte erhöht. Die Regierung billigte die nach dem zu hoch angesetzten Ertrage der aus wenigen Morgen bestehenden Gemeinde Mausbach berechneten Idealerträge. Nachdem so die Kontingente der erwähnten Kantone von 215 447 Frcs. (pro Morg. i. Durchschn. 85 Cts.) auf 386 343 Frcs. (pro Morg. i. Durchschn. 1 Fr. 70 Cts.) erhöht waren, zahlte Hennef, d. h. die fruchtbare Flachgegend, pro Morgen nur 21 Cts. mehr als Eitorf.¹⁾ Durch die anhaltenden Klagen veranlaßt, versprach die französische Regierung 1813 eine Untersuchung; bevor sie jedoch zu den Forderungen der Bittsteller, Herabminderung des Gesamtkontingentes der bergischen Landesteile, Beseitigung der Prägravation einiger Kantone und Rückerstattung des zuviel Gezahlten Stellung nehmen konnte, erfolgte die Regierungsveränderung.

Mit kurzen Worten muß auch auf die Grundsteuerverfassung der ehemals nassauischen Gebiete eingegangen werden. Hier war die Grundsteuer eine Quotitätssteuer, d. h. es wurde zuerst festgesetzt, wieviel Prozent vom steuerbaren Reinertrage als Grundsteuer entrichtet werden mußten; von dieser Steuerquote war dann der Abgabenertrag abhängig. Als Maßstab der Verteilung diente das Simplum = $\frac{5}{48}$ 0/0 des Kapitalwertes aller Liegenschaften; die jährliche Grundsteuer betrug gewöhnlich vier Simplen oder $\frac{5}{12}$ 0/0 des Wertes der Grundgüter. Die Grundlage der Steuerverteilung bildete eine 1809 vorgenommene Klassifizierung aller Gemarkungen und eine Abschätzung des Kapitalwertes nach Morgen; der Umfang der Liegenschaften wurde auch hier nach Erklärungen der Besitzer bestimmt.

Das Grundsteuerkontingent der vier rheinischen Departements war für 1798 auf $8\frac{1}{2}$ Mill. und für 1799 auf $7\frac{1}{2}$ Mill. Frcs. festgesetzt. Um die offenbare Überlastung einiger

¹⁾ Berl. 74 M XLVII, 8 Vol. I. Fol. 65/70.

Departements zu beseitigen, verminderte die französische Regierung das Gesamtgrundsteuerkontingent. Für die Zeit der französischen Herrschaft am Rhein fallen diese Nachlässe, die ihren Zweck vollkommen verfehlten,¹⁾ in die Jahre 1798 bis 1805. An diesen Steuerreduktionen sollen nach Hansemann die rheinischen Departements nicht teilgenommen haben, da ihre Deputierten erst 1805 Zutritt zu den gesetzgebenden französischen Versammlungen erhielten.²⁾ Doch wurde allein dem Roer-Departement, auf das Hansemann sich bei seinen Berechnungen vorwiegend stützt, für 1804 die Prinzipalgrundsteuer von 2 876 000 auf 2 780 000 Frcs. vermindert, als das Gesamtkontingent für Frankreich um 10 $\frac{1}{2}$ Millionen ermäßigt wurde.³⁾ Das Saar-Departement zahlte an Prinzipalgrundsteuer 1801: 1 300 000, im folgenden Jahre nur 1 291 000 Frcs., und auch hier gingen die Zusatz-Centimen von 30 auf 21 zurück;⁴⁾ späterhin wurde das Kontingent noch weiter ermäßigt.⁵⁾ Schon 1802/3, als die rheinischen Departements voll in die Reihe der anderen eintraten, betrug die Prinzipalsumme nur noch 7 372 000 Frcs.⁶⁾ Es kann also nicht behauptet werden, daß das linke Rheinufer an Preußen kam

¹⁾ Diese Maßregeln konnten schon deshalb wenig Erfolg verheißen, weil es an zuverlässigem Material zur Prüfung der Überlastungsklagen fehlte und trotz Verminderung des Kontingentes eines Departements die weit drückenderen Ungleichheiten innerhalb desselben fort dauerten. Die durch das Gesetz vom 15. Mai 1818 angeordnete Untersuchung, die der Grundsteuerermäßigung von 1821 voranging, ergab, daß, trotz der Reduktion von 1819 die Grundsteuer in einigen Departements $\frac{1}{6}$, in anderen nur $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{17}$ des Ertrages ausmachte. Die Ungleichheit blieb auch nach dem Nachlasse vom Jahre 1850 noch bestehen.

Vgl. Stourm: Les finances de l'ancien régime I, 211/12.

²⁾ Preußen und Frankreich § 63; übernommen von Lücker S. 13/14.

³⁾ Dorsch, S. 91. Die Zusatz-Centimen eingerechnet betrug die Ermäßigung 103 730 Frcs.

⁴⁾ Zegowitz, S. 196.

⁵⁾ Nach dem für 1803 geltenden Grundsteuersatze von einem Viertel des Reinertrages durfte das Prinzipalkontingent nur 879 248 Frcs. 80 Cts. betragen. Deshalb wurden für 1803/5 200 000 Frcs nachgelassen und eine gleiche Ermäßigung für die nächsten Jahre versprochen; a. a. O. S. 218.

⁶⁾ Keil-Reinhard, I, 354.

mit einer Grundsteuer belastet, die „notorisch viel höher“ war als die der anderen Departements,¹⁾ wenn auch völlige Gleichstellung nicht erreicht war.

Die bergischen Landesteile blieben von den erwähnten Grundsteuerermäßigungen ganz unberührt, da die französische Steuerverfassung, wie schon gesagt, dort erst 1806 eingeführt wurde. Ihr Kontingent stieg von 2 780 000 Frs. (1804) auf 3 854 333 Frs. (1811). Zur Abstellung der augenscheinlichsten Überlastungen wurde die Prinzipalsumme 1812 auf 3 650 691 und 1813 auf 3 650 000 Frs. ermäßigt.²⁾

Mit der französischen Grundsteuer wurde eine Personal- und Mobiliarsteuer eingeführt.³⁾ Der Gesamtertrag beider Steuern wurde gesetzlich festgesetzt. Die Personalsteuer, d. h. der durch Multiplikation des Durchschnittslohnes dreier Arbeitstage mit einem Sechstel der Bevölkerung sich ergebende Betrag wurde nun von der Totalsumme in Abzug gebracht. Der Rest, die Mobiliarsteuer, wurde zu einem Drittel nach der Bevölkerung und zu zwei Dritteln nach dem Ertrage der Patentsteuer auf die einzelnen Departements verteilt; nach denselben Gesichtspunkten wurde dann die Weiterverteilung auf die Gemeinden und Steuerpflichtigen vorgenommen.⁴⁾ Auf dem linken Rheinufer stieg der Ertrag dieser Abgaben nur langsam.⁵⁾ Im Bergischen erhöhte sich ihr Betrag von 475 206 Frs. (1804) auf 822 222 Frs. (1811) durch Hinzutreten der Ersatzsteuer für die aufgehobene Akzise;⁶⁾ 1813 erbrachten sie nur noch 750 000 Frs.

¹⁾ Hansemann, Preußen und Frankreich § 63.

²⁾ Viebahn, S. 339/40.

³⁾ Die mit der Mobiliarsteuer eingeführte und umgelegte Luxussteuer wurde schon 1806 durch das Gesetz vom 24. April wieder aufgehoben.

⁴⁾ Viebahn, S. 238. Keil-Reinhard, I, 411.

⁵⁾ Im Roer-Departement betrug er z. B. 1803: 485 200, 1814: 492 100 Frs.

⁶⁾ Die Akzise mit einem jährlichen Ertrage von circ. 500 000 Frs. wurde durch die Dekrete vom 29. März und 8. Mai 1810 aufgehoben und als Ersatz ein achtprozentiger Zuschlag zur Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer im Bereiche des Ruhr-Departements erhoben. 1811 wurde dieser Zuschlag auf $2\frac{1}{2}\%$ ermäßigt, 1812 wurde er in den später preu-

Das französische direkte Steuersystem wird vervollständigt durch die nur auf dem linken Rheinufer bestehende Tür- und Fenster- sowie die Patentsteuer, beide 1799 eingeführt. Im Roer-Departement blieb die Prinzipalsumme der ersteren 1804/7 unverändert, bis 1814 stieg sie jedoch von 302 800 auf 308 440 Frcs. Die Patentsteuer weist ein ziemlich starkes Anwachsen auf, ein Beweis für die gute Entwicklung des Gewerbefleißes. In demselben Departement betrug sie 1804: 276 436 Frcs. 13 Cts., 1814: 320 043 Frcs.

§ 2.

Die Zusatz-Centimen.

Diese dem französischen Besteuerungssysteme eigentümliche Einrichtung verlangt eine eingehendere Betrachtung. Nach der Gesetzgebung Frankreichs mußten die eigentlichen Prinzipalkontingente der direkten Steuern dem Staatsschatze zufließen. Mit diesen wurden nun prozentuale Zuschläge erhoben zum Bestreiten der Departements- und Kommunalabgaben in der Verwaltung, zu Anlagen öffentlichen Nutzens nach dem Vorschlage der Departementalbehörden und als Tantiemen für die Steuererheber. Nach ihrer Verwendungsart unterschied man a) ständige und jährlich wiederkehrende Beischläge, die in allen Departements denselben Prozentsatz der Prinzipalkontingente ausmachten und gleichzeitig mit diesen festgesetzt wurden, b) solche, deren Zahl entsprechend dem Vorschlage der Departementalräte für Gegenstände des öffentlichen Nutzens ausgeschrieben wurde;¹⁾ ihre Höhe konnte in den einzelnen Departements verschieden sein. Waren die Zusatz-Centimen im Anfange der französischen Herrschaft in den Rheinlanden verhältnismäßig gering,²⁾

bischen Teilen des Großherzogtums Berg auf 96 358 Frcs. bei der Grund- und 20 556 Frcs. bei den beiden anderen Steuern festgesetzt. Vgl. Kobl. Jül.-Kleve-Berg, VII, 5, 38.

¹⁾ Die Scheidung in Centimes additionels fixes und variables war bestimmt durch das Gesetz vom 21. Ventôse an 9. Vgl. Keil-Reinhard, I, 340.

²⁾ Der—an sich geringe—Rückgang der Centimen zu Beginn der französischen Herrschaft war wohl nur eine captatio benevolentiae. Das

so wuchsen sie bald gewaltig an. Diese Steigerung hatte ihren Grund zum Teil in dem Anwachsen der Departementalbedürfnisse, hauptsächlich jedoch in dem Bestreben der französischen Regierung, immer mehr Leistungen, die eigentlich der Staatskasse oblagen, den Departements aufzubürden. So konnte man mit den Prinzipalsummen den auf diese Weise verminderten Staatsbedarf decken und brauchte auch, um nur dieses Beispiel anzuführen, die Prinzipalgrundsteuer nicht über das als Maximum geltende Fünftel des Reinertrages hinaus zu erhöhen.¹⁾

Aus den angegebenen Gründen, und weil die französische Regierung vielfach die Centimen einfach zu Staatszwecken verwendete, stiegen diese in einigen Departements auf 50.²⁾

Zur Grundsteuer wurden nach vollständiger Einführung des französischen Steuersystems in den Rheinlanden erhoben:

1.) 17 Centimen für ständige und veränderliche Ausgaben, z. B. zur Justizpflege, in allen Departements;

2.) 4 Centimen, facultatifs genannt, ebenfalls einheitlich. In den ersten Jahren der französischen Herrschaft nach dem jeweiligen Bedarfe und Antrage der Departementalräte umgelegt, galten sie schon bald als ständige Bewilligung und wurden in allen Departements in der oben angegebenen Höhe erhoben. Aus ihnen ergänzte man den Fonds der 17 Centimen, verwendete sie zur Besoldung der Geistlichen, für Aufwendungen im Interesse des Kultus und der öffentlichen Wohltätigkeit oder auch zur Unterhaltung der Departe-

Saar-Departement zahlte z. B. inkl. der Centimen für Gemeindebedürfnisse 1798/1800: $32\frac{1}{2}$, 1801: 30 und 1802: $21\frac{0}{10}$. Vgl. Zegowitz, S. 195/99.

1) Das ist auch der beste Beweis gegen die Behauptung, das Maximum sei vom Prinzipal inkl. der Beischläge zu verstehen. So wurden 1818/19 in Frankreich zur Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer 71, zur Tür- und Fenstersteuer 108 Centimen erhoben. Vgl. Berl. 74 M XXXVIII, 78.

2) Als auch schließlich auf diese Weise der Staatsbedarf nicht mehr gedeckt werden konnte, besteuerte die Regierung das Gemeindeeigentum und, -vermögen durch die sogen. Prélèvements und nahm es zuletzt ganz weg. Als Ersatz wurden einfach alle Gemeindeforderungen sistiert. Vgl. Berl. Rep. 77 XLIII, 9 Fol 15.

mentalstraßen. Der Ertrag dieser Centimen bildete einen Departementalfonds, der nur nach dem jährlichen Departementsbudget verwendet werden konnte.¹⁾

3.) 2 Centimen für Nachlässe, Ausfälle und Unterstützungen an Steuerpflichtige, die durch Naturereignisse in Not geraten waren. Dieser „Fonds de non valeurs“ wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1808 und die ministerielle Verfügung vom 31. August desselben Jahres in drei Teile geteilt. Aus dem ersten Drittel konnten die Präfektén Steuerpflichtigen, die im Prinzip zwar richtig besteuert, aber durch Brand, Hagel oder Überschwemmung zahlungsunfähig geworden waren, die Grundabgabe ganz oder teilweise erlassen. Die Verfügung über das zweite Drittel stand dem Finanzministerium zu; daraus wurden solchen Departements, die mit dem ihnen überlassenen Drittel nicht auskamen, Beihilfen zur Deckung der Nachlässe gewährt. Aus dem letzten Drittel endlich konnte das Ministerium des Innern besonders geschädigten Bürgern außer schon gewährten Nachlässen noch bare Geldunterstützungen zuwenden. Dieser Vorteile, wie sie der Remissionsfonds bot, gingen die später von Frankreich abgetrennten Departements verlustig.

4.) 5 Centimen für Gemeindebedürfnisse und 5.) 4 bis 5 Centimen von Prinzipal- und Zusatz-Centimen für die Steuerempfänger.²⁾ Der Ertrag dieser Centimen wurde durch den General-Einnehmer dem Staatsschatze zugeführt; von dort aus wurde den Präfekten monatlich ein Zwölftel überwiesen.

Außer diesen Zusatz-Centimen wurden in einzelnen Departements mit höherer Genehmigung noch andere zu besonderen Zwecken ausgeschrieben.

Insgesamt wurden auf dem linken Rheinufer zur Grundsteuer erhoben 1806: 26,94, 1811: 38,17, 1813: 42,64 und 1814: 41,26%, wobei die Centimen für Gemeindebedürfnisse

¹⁾ Berl. 77 XLIII, 9 Fol. 91.

²⁾ Der Anteil des Empfängers sank von 5 auf 4%, wenn der von ihm erhobene Betrag 20 000 Frcs. und mehr ausmachte. Vgl. Düsseld., Reg. Düsseld. III C. 2 Nr. 1.

und Steuerempfänger sowie die Kriegssteuern nicht mitgerechnet sind.¹⁾

Auf die später zu den oben genannten Zusatz-Centimen hinzutretenden Beischläge für die Bezirksstraßen und den Nordkanal muß kurz eingegangen werden.

Das kaiserliche Dekret vom 16. Dezember 1811 teilte alle Straßen und öffentlichen Wege — unter Ausschluß der bloßen Gemeindewege — in Staats- und Departementalstraßen. Die Staatsstraßen zerfielen wieder in drei Klassen, deren zwei erste, als die für militärische und Handelszwecke wichtigsten, ganz auf Staatskosten angelegt und unterhalten werden sollten. Für die dritte Klasse sollte jedesmal durch besondere Erlasse die Beitragspflicht der an ihrer Anlage interessierten Departements bestimmt werden. Ganz Sache der letzteren sollte die Anlage und Unterhaltung der Departementalstraßen sein. Spätere kaiserliche Erlasse bezeichneten denn auch diese Straßen und setzten die jährliche Beitragssumme für eine bestimmte Anzahl von Jahren fest.²⁾ Die Departementalräte verteilten diese Summen dann auf die einzelnen Distrikte. Durch diese Beiträge gewannen die Gemeinden aber kein Eigentumsrecht an den betreffenden Anlagen. So wurden nach dem genannten Dekrete die Straßen dritter Klasse zu den Staatsstraßen gezählt, obwohl sie doch zum größten Teile aus Leistungen der Departements angelegt waren.³⁾

Die Baukosten des Nordkanals, einer Verbindung zwischen Rhein und Maas, sollten zur Hälfte aus der Staatskasse gezahlt, zur Hälfte aus Zulags-Centimen zur Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer der zwölf angrenzenden Departements in den nächsten zehn Jahren bestritten werden.⁴⁾ (Ges. vom 10. Mai 1806.) An Centimen zu den genannten Steuern entfielen auf das Roer- und Niedermaas-Departement

¹⁾ Die Zahlen sind übernommen von Hansemann, S. 55; ihre Richtigkeit wird bewiesen durch Düsseld. Reg. Aachen III Steuersachen, I Fol. 7.

²⁾ Aus dem Hinzutreten der $19\frac{1}{2}$ Centimen erklärt sich auch die Erhöhung der Beischläge für 1811. Vgl. S. 13 und Berl. 74 M XLVII, 16. Fol. 7.

³⁾ Landtagsabschied vom 30. Oktober 1832. (Der 3. rhein. Landtag, S. 41).

⁴⁾ Berl. 77 XLIII, 16.

4, das Departement der Ourthe 3, das von Rhein und Mosel 2. In den ehemals französischen Gebietsteilen, die z. B. zu Belgien kamen, und aus dem Staatsschatze wurden weit höhere Beiträge geleistet; ihre Leistungen verhalten sich zu denen des Roer-Departements wie 58:6.¹⁾ Wiewohl 1810 die Arbeiten auf höheren Befehl hin eingestellt wurden, erhob die Regierung die Centimen für diesen Zweck doch weiter.

Zur Personal- und Mobiliarsteuer wurden auf dem linken Rheinufer erhoben:

17 Cent. für veränderliche und unveränderliche Ausgaben,

4 Cent. „facultatifs“,

2 „ für Nachlässe,

5 „ für Gemeindebedürfnisse,

4—5 Cent. Hebegebühren und außerdem besondere Beischläge, z. B. für den Nordkanal und den Straßenbau sowie für die Gemeinden. Im ganzen waren es exkl. der Hebegebühren und Centimen für die Gemeinden 1806: 26,20, 1811: 36,51,²⁾ 1813: 41,98, 1814: 40,93.³⁾

Entsprechend der geringeren Bedeutung der Tür- und Fenstersteuer wurden mit ihr nur — abgesehen von den Hebegebühren — Zusatz-Centimen für Nachlässe und Anfertigung der Steuerrollen umgelegt, die 1806: 10, 1811/13: 12,5 und 1814: 12 betragen.²⁾

Zur Patentsteuer wurden nur 5%^o zu Nachlässen und keine Hebegebühren erhoben. Mit diesen 5%^o vereinigte man 10%^o der Prinzipalsumme; 2%^o dienten zur Anfertigung der Steuerrollen, von den übrigen 13%^o wurden etwaige Abschreibungen und Nachlässe bestritten und der sich ergebende Restbetrag den Gemeinden überwiesen. Für die Jahre 1811/13 erhöhten sich die Centimen auf 7¹/₂.²⁾

In den ehemals bergischen Landesteilen lagen die Verhältnisse anders. Die Kosten der Justizverwaltung wurden nicht durch Zusatz-Centimen, sondern nach den Gesetzen vom

1) Landtagsabschied vom 30. Oktob. 1832.

2) Vgl. S. 12, Anm. 2.

3) Hansemann, S. 47/49.

22. Juni und 27. Dezember 1811 sowie 21. Februar 1813 aus den Gesamteinnahmen des Staates gedeckt.¹⁾ Zu Beginn der französischen Herrschaft betrug die Centimen zur Grundsteuer 18,²⁾ waren aber natürlich auch hier Schwankungen unterworfen. Es wurden umgelegt mit der

	1811	1812	1813
Grundsteuer	24	16	20
Personal- und Mobiliarsteuer . .	28	20	22
Patentsteuer	20	20	22
	72	56	64 ³⁾

§ 3.

Die Droits réunis und die Douanes.

Weit drückender als die erwähnte ungleiche Verteilung der Grundsteuer lastete auf den Rheinländern das französische System der indirekten Abgaben und Zölle. Frankreich konnte schon wenige Jahre nach der Revolution mit dem von dieser entwickelten direkten Steuersystem den riesig anwachsenden Staatsbedarf nicht mehr decken. Deshalb schuf man eine Ergänzung durch indirekte Abgaben,⁴⁾ Droits réunis genannt, und Zölle (Douanes). Unter den hohen Anforderungen, die besonders Napoleons Kriege an die Staatskasse stellten, erfuhr dieses System eine ebenso mannigfaltige und kunstvolle als lästige und drückende Ausgestaltung. Die Droits schieden sich in generelle und spezielle; erstere flossen in den Staatsschatz zur Deckung allgemeiner Staatsausgaben. Zu ihnen gehörten:

¹⁾ Der 3. rhein. Landtag, S. 46/47.

²⁾ Die Centimen für die Gemeinden und Erheber eingerechnet.

³⁾ Viebahn, S. 240; leider ohne Angabe, ob die in Anm. 2 genannten Centimen darin einbegriffen sind.

⁴⁾ Geschaffen durch das Gesetz vom 5. Ventôse an XII (1804). Vgl. Stourm, Les finances du consulat, S. 226 ff.

- a) die Droits de mouvement, d'entrée et de détail beim Transport, Eingang in die Städte¹⁾ und Ausschank der Getränke,²⁾
- b) die Lizenzgebühren der Branntweinbrenner,³⁾
- c) die Gebühren für Bier- und Branntweinfabrikation,⁴⁾
- d) das $\frac{1}{10}$ des Preises der Plätze in Postwagen und Wasserfäähren,
- e) desgl. von Waren und Paketen, die durch sie befördert wurden,
- f) die Abgabe für Kartenfabrikation,⁵⁾
- g) die Stempelabgabe für Gold- und Silbergeschirre,⁶⁾
- h) der Ertrag der verpachteten Kanäle,
- i) die Abgabe vom Salz,
- k) das $\frac{1}{10}$ des städtischen Oktroi,⁷⁾
- l) das $\frac{1}{6}$ der Strafen und Urteile für Betrug und Übertreten der Bestimmungen über allgemeine und besondere Gebühren,⁸⁾
- m) das $\frac{1}{10}$ vorgenannter Strafen,⁸⁾
- n) das $\frac{1}{10}$ der Strafen für Vergehen gegen das Oktroi-Gesetz,
- o) der Ertrag des Tabaksmonopols,
- p) der Ertrag der gestempelten Ausfertigungen über die Droits réunis.

¹⁾ Darunter sind verstanden Gemeinden von 2000 Seelen und darüber.

²⁾ Es betrug $16\frac{2}{3}\%$ des Wert- oder Verkaufspreises.

³⁾ Die Brennerlaubnis kostete jedem Brenner 10 Frcs. jährlich.

⁴⁾ Die Abgabe vom fabrizierten Branntwein betrug

1 Frc. 50 Cts. pro hect. von 17°	und darunter
2 Frcs.	„ „ „ 17—21°
3 „	„ „ „ über 21°.

Vom Bier waren 3 Frcs. pr. hect. zu zahlen.

⁵⁾ Die Abgabe hatte der Fabrikant zu tragen, sie betrug 25 Cent. von französischen und 40 Cent. von Tarokkarten mit ausländischen Figuren.

⁶⁾ Es wurden erhoben 20 Frcs. vom Hektogramm Gold und 1 Fr. von der gleichen Menge Silber.

⁷⁾ Diese Abgabe unterstand nämlich der Verwaltung der Droits.

⁸⁾ Die andern $\frac{5}{6}$ flossen nach Abzug von 10% als Kriegssteuer den Angestellten zu.

Die speziellen Droits dienten zur Unterhaltung gewisser öffentlicher Anlagen und bestanden in den Gebühren

- a) für innere Schifffahrt auf Flüssen und Kanälen,
- b) von Überfahrten und Fähren.¹⁾

Die Angaben über den Ertrag der vereinigten Rechte in den Archivalien sind sehr gering; denn einmal befand sich die Rechnungshauptkasse in Paris, und dann hörten sie mit dem Ende der französischen Herrschaft in den Rheinlanden auf.²⁾

Einige dieser Droits réunis verlangen noch eine kurze Besprechung. Durch den Erlaß vom 29. Dezember 1810 sicherte sich die französische Regierung die ausschließliche Fabrikation des Tabaks und unterstellte sie der Verwaltung der vereinigten Rechte, die für jedes Jahr den Verkaufspreis der verschiedenen Sorten bestimmte. Der Ertrag dieses Monopols war sehr hoch; allein im Roer-Departement belief er sich 1813 auf ungefähr 2 Millionen Frcs.³⁾

Das Salz war mit 20 Cent. pro Kilogramm oder 10 Frcs. pro Zentner belegt, die bei der Entnahme auf den Salinen sofort mit dem Kaufpreise entrichtet werden mußten. Der Handel mit Salz war frei.

Am lästigsten waren wohl die Abgaben vom Wein. Keller und Magazine wurden oft kontrolliert, dabei jedes Faß notiert und sein „Entstehen und Verschwinden“ beobachtet. In den Weinschenken durften nur Fässer von bestimmter Größe und nur eine gewisse Anzahl gleichzeitig in Anstich sein; mit dem Nachbar eine gemeinsame Tür zu haben, war ebenfalls verboten.⁴⁾ Die Weinsteuer betrug vor ihrer letzten Erhöhung im Jahre 1813 vom Eimer auf dem Lande 2 Gr. 6 Pf., in der Stadt 7 Gr. und beim Ausschank 2 Tlr. bis 2 Tlr. 8 Gr.

1) Die Ausführungen über die Droits sind entnommen Kobl. Niederrh. VI, 3 b Nr. 14 Fol. 13/14.

2) Beim Eintreffen der Verbündeten machten sich die franz. Beamten unter Mitnahme der Bücher aus dem Staube.

3) Davon kommt $\frac{1}{4}$ auf den dort fabrizierten und exportierten Tabak. Kobl. Niederrh. VI, 3 b Nr. 14 Fol. 13 u. 21.

4) Kobl. Niederrh. VI, 3 b Nr. 23 Fol. 107.

Durchschnittlich kamen an solchen Droits, die bei Antritt der preußischen Herrschaft aufgehoben waren und nicht unter anderer Bezeichnung weiter erhoben wurden, auf den Kopf der Bevölkerung etwas über 3 Frcs., wobei die Steuer vom Tabak nicht mitgerechnet ist. Diese miteingeschlossen, ergibt sich für die genannten Abgaben ein Ertrag von ungefähr 4 500 000 Frcs.¹⁾

Die Droits bestanden nur auf dem linken Rheinufer; im Großherzogtum Berg widersetzte sich Graf Beugnot ihrer Einführung, da er den Staatsbedarf durch weniger drückende Abgaben decken zu können glaubte.²⁾

Auf beiden Ufern gleichmäßig bestanden die Douanes, wohl die am meisten gehaßten unter den französischen Abgaben. Ihre überaus schädliche Wirkung auf den Handel und das Gewerbe riefen eine scharfe Opposition der rheinischen Kaufmannschaften gegen sie hervor; gegen diese „fremde Gewalttat“ galt jedes Mittel als erlaubt.³⁾ Auf dem linken Rheinufer vereinnahmten die Zolldirektionen⁴⁾ zu:

¹⁾ Zu Anfang des Jahres 1818 veranlaßte Hardenberg die rheinischen Regierungen, über den Ertrag der Droits, die mit der franz. Herrschaft am Rhein aufgehört hatten, Berechnungen aufzustellen. Diese sind gesammelt in Berl. 74 M XLVII, 3 und Kobl. Niederrh. VI, 3 b Nr. 14. Die sich dort findenden Angaben stützen sich zum Teil nur auf „Erkundigungen und Zusammenstellungen aus mangelhaften Privat-Papieren.“ Reg.-Präsident Delius konnte aus den in Trier zurückgebliebenen Verwaltungsregistern des Saar-Departements von 1812 den wahrscheinlichen Ertrag im (spät.) preuß. Reg.-Bezirk Trier berechnen. Für den Reg.-Bez. Koblenz fußt die Angabe auf Mitteilungen eines ehemaligen Erhebers der Droits réunis.

²⁾ Berl. 74 M XLVII, 3 Fol. Vol. 8.

³⁾ Schwann I, 61.

⁴⁾ Ihrer Verwaltung unterstanden die Zölle des Roer-Departements, doch gehörten zur Direktion Köln auch die „principalités“ Bonn und Koblenz des Rhein-Mosel-Departements. Über den Ertrag der „principalités“ Boppard und Bingen desselben Departements, die der Zolldirektion Mainz (Departement Donnersberg) unterstanden, konnte ich keine Angaben erhalten.

	1803		1805 ¹⁾
Köln	2 247 271 Frcs.	53 Cts.	5 627 254 Frcs.
Kleve	1 008 079 „	88 „	1 468 057 „
	3 255 351 Frcs.	41 Cts.	7 095 311 Frcs.

Gegen das Ende der französischen Herrschaft am Rhein stieg dieser Ertrag nicht unbedeutend.²⁾

Besonders verhaßt war das französische Zollsystem im Bergischen, wo seine ungünstige Wirkung in Verbindung mit der handelspolitischen Isolierung und Zurücksetzung dieser Gebiete gegenüber dem linken Rheinufer durch Napoleon weit größer war. Im Jahre 1813 erbrachten die Douanes hier 1 808 948 Frcs.³⁾

§ 4.

Gesamtabgaben der Rheinlande unter der französischen Herrschaft.

Die Zusammenstellung aller Abgaben, die die später preußischen Rheinprovinzen, soweit sie vordem der französischen Herrschaft unterstanden, entrichten mußten, kann sich nach dem mir vorliegenden Material nur auf Teilangaben aufbauen. Dabei sind die in ihrer Steuerlast und Besteuerungsart so verschiedenen beiden Rheinufer zu trennen.

¹⁾ Diese Einnahmen gibt die Rhein. Statistik v. 1817, S. 48 für 1812 an; diese Angabe ist übernommen in Kobl. VII. 5. 23 und von Lindner S. 355. Sie muß falsch sein, da die jedenfalls kurz nach 1805 erschienene Description top. et stat. Dep. de la Roer, S. 13 diesen Ertrag schon für 1805 angibt.

²⁾ Den jährl. Durchschnittsertrag im Roer-Departement für die Jahre 1810 ff. gibt Viebahn S. 239 zu 13 800 000 Frcs. an.

³⁾ Berl. 74 M XLVII, 3 Fol. 11.

A. Das linke Rheinufer.

1. Die direkten Steuern.

Im Reg.-Bez. Aachen betragen 1813¹⁾:

die Grundsteuer inkl. d. Zus.-Cent.	1 761 511	Frcs.	—	Cts.
Prinzipal (nach Abzug von 42,64				
Zus.-Cent.) ²⁾	1 234 934	„	80	„
35 Zus.-Cent. ³⁾	432 227	„	18	„
4½% Hebegeb. zu Prinzipal und				
Zus.-Cent.	75 022	„	29	„
	<hr/>			
	1 742 184	Frcs.	27	Cts.

die Personal- und Mobiliarsteuer				
inkl. d. Zus.-Cent.	370 767	Frcs.	—	Cts.
Prinzipal (nach Abzug von 42				
Zus.-Cent.) ³⁾	261 103	„	52	„
34 Zus.-Cent.	88 775	„	20	„
4½% Hebegeb.	15 744	„	54	„
	<hr/>			
	365 623	Frcs.	26	Cts.

die Tür- und Fenstersteuer inkl.				
d. Zus.-Cent.	148 954	Frcs.	—	Cts.
Prinzipal (nach Abzug von 12,5				
Zus.-Cent.)	132 403	„	56	„
12 Zus.-Cent.	15 888	„	43	„
4½% Hebegeb.	6 673	„	14	„
	<hr/>			
	154 965	Frcs.	13	Cts.

die Patentsteuer inkl. d. Zus.-Cent.	122 903	Frcs.	—	Cts.
Prinzipal (nach Abzug von 7,5				
Zus.-Cent.)	114 328	„	37	„
7 Zus.-Cent.	8 002	„	99	„
	<hr/>			
	122 331	Frcs.	36	Cts.

¹⁾ (Reimann) Der Reg.-Bez. Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—22, S. 224.

²⁾ Vgl. oben S. 11 ff.

³⁾ Der Aufnahme des Hansemannschen Durchschnittsmaximum stehen manche Bedenken (vgl. auch S. 137) gegenüber. Vor allem wurde der durch Napoleons kriegerische Unternehmen notwendig gewordene Mehrbedarf weit mehr durch die steigende Ausgestaltung des Zoll- und indir.

Die direkten Steuern erbrachten demnach rund 2 385 104 Frchs.; bei einer Bevölkerung von 305 000 Seelen entfällt davon auf den Kopf 7 Frchs. 82 Cts.

Nach derselben Rechenweise traf auf den Kopf an direkten Steuern im Wälder-Departement 6 Frchs. 28 Cts. und in dem zum Rhein-Mosel-Departement gehörenden Kreise Bonn 6 Frchs. 96 Cts.¹⁾ Der Durchschnitt dieser drei Zahlen, multipliziert mit der Bevölkerung²⁾ der linksrheinischen Rheinprovinz des Jahres 1815 = 1 185 250 Seelen ergibt als direkten Steuerertrag 8 320 455 Frchs.

2. Indirekte Abgaben und Zölle.

	Es kamen im Reg.-Bez. Aachen auf den Kopf		Nach der Bevölke- rung ermittelter Er- trag auf dem linken Rheinufer	
	Frchs.	Cts.	Frchs.	Cts.
Enregistrement und Stempel . . .	3	04	3 603 160	—
Droits réunis ³⁾	5	54	6 566 285	—
Douanes ⁴⁾	8	44	10 000 000	—
Prélèvements ⁵⁾	—	37	438 542	50
	17	39	20 607 987	50
Dazu die direkten Steuern . . .	7	02	8 320 455	—
	24	41	28 928 442	50

Abgabensystems als durch Erhöhung der dir. Steuern und der mit ihnen umgelegten Zusatz-Centimen gedeckt. Um aber dem Vorwurf der Voreingenommenheit durch Annahme des Abgabenertrages der letzten Jahre der franz. Herrschaft zu entgehen, nehme ich nach Hansemann im Durchschnitt 35 Cent. zur Grund-, 34 zur Personal- und Mobiliar-, 12 zur Tür- und Fenster- und 7 zur Patentsteuer.

¹⁾ Demian, Stat. polit. Ansichten und Bemerkungen, S. 56 u. 217.

²⁾ Rhein. Statistik 1817, S. 173/74.

³⁾ Die abweichende Notiz, auf der Lindners Angabe S. 355 beruht, erklärt sich aus der S. 17 erwähnten Unsicherheit des Materials.

⁴⁾ Hier habe ich umgekehrt aus dem—jedenfalls nicht zu hoch—angenommen Betrage den Anteil des einzelnen berechnet.

⁵⁾ Hierbei folge ich Hansemanns Angaben über Aachen (Preußen und Frankreich § 98), die zum Teil durch Berl. 77 XLIII, 9 Fol. 52 bestätigt werden.

B. Im ehemaligen Großherzogtum Berg kamen auf 1813:

Grundsteuer-Prinzipal ¹⁾	3 650 000	Frcs.	—	Cts.
20 Zus.-Cent. ²⁾	730 000	„	—	„
3 ¹ / ₂ % Hebegeb. ³⁾	153 300	„	—	„
	<u>4 533 300</u>	Frcs.	—	Cts.

Personal- u. Mobiliensteuer Prinzipal ⁴⁾	542 812	Frcs.	—	Cts.
22 Zus.-Cent. ²⁾	119 418	„	64	„
3 ¹ / ₂ % Hebeg. (zu Prinzipal und Zus.-Cent.)	23 178	„	09	„
	<u>685 408</u>	Frcs.	73	Cts.

Patentsteuer-Prinzipal	329 877	Frcs.	—	Cts.
22 Zus.-Cent. ²⁾	72 572	„	94	„
	<u>402 449</u>	Frcs.	94	Cts.

Der Ertrag der Zölle, des Stempels und der anderen indirekten Abgaben

belief sich auf:	5 167 311	Frcs.	—	Cts.
Dazu die dir. Steuern	5 621 158	„	67	„
	<u>10 788 469</u>	Frcs.	67	Cts.

Bei einer Bevölkerung von 295 000 Seelen entfallen davon auf den einzelnen 36,58 Frcs.

Die durchschnittliche, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Abgabenlast betrug also

auf dem l. Ufer	24	Frcs.	41	Cts.
auf dem r. Ufer	36	„	58	„
<u>Das arithm. Mittel:</u>	<u>30</u>	<u>Frcs.</u>	<u>50</u>	<u>Cts.</u>

¹⁾ Viebahn S. 240/41 und Berl. 74 N III, 49 ad Vol. I b Fol 130.

²⁾ Vgl. S. 19, Anm. 3.

³⁾ In den Arrondissements Düsseldorf und Elberfeld wurden 3, in den Kantonen Essen und Werden 4% erhoben.

⁴⁾ Neben der Angabe des Grundsteuer-Prinzipals liegt nur noch eine zweite vor (Berl. 74 N III, 49 ad Vol. I b. Fol. 130), nach der die Prinzipalsummen der anderen direkten und der ind. Steuern 6 040 000 Frcs. betragen.

Die Abgabenverhältnisse der Rheinlande in der französischen Zeit sind also keine günstigen gewesen. Berücksichtigt man noch die außerordentlichen und Kriegslasten sowie die Zerrüttung der Kommunalverhältnisse, die noch Jahre hindurch nach Antritt der preußischen Regierung sich nur langsam besserten, dann kann das Urteil über die französische Herrschaft trotz ihrer Vorteile, die sie durch Einführung des Code Napoléon, die Aufhebung aller Herrenrechte und Schaffung eines großen Absatzgebietes für den Handel und die Industrie des linken Rheinufer gewährte, nicht zu ihren Gunsten ausfallen.

Wie oben dargelegt, war die Abgabenlast im Bergischen bedeutend größer als auf dem linken Ufer. Das Mißverhältnis steigert sich noch, wenn man die allgemeine Lage beider Rheinufer vergleicht. Die linksrheinischen Gebiete erfreuten sich in weitgehendem Maße der Protektion Napoleons; Handel und Industrie blühten, von der Kontinentalsperre nicht getroffen, empor.

Ein ganz anderes Bild zeigt uns das rechte Rheinufer. Kontinentalsperre und Douanensystem lähmten Handel und Industrie seit 1806.¹⁾ Es fehlte an Rohprodukten zur Verarbeitung, der Export war erschwert, der Zwischenhandel zwischen Holland und dem Süden stockte, und nach Frankreich und Italien durften die bergischen Erzeugnisse nur unter lästigen Bedingungen eingeführt werden.²⁾ Die Verbindung Hollands mit Frankreich im Jahre 1810 nahm dem rechten Rheinufer die letzte Exportmöglichkeit. Angesichts der Tatsache, daß die Ausfuhr von 54 Millionen Frcs. (1807) auf 38 Millionen (1810) zurückging, vermag man es zu verstehen, wie den Bewohnern des bergischen Landes der Gedanke kommen konnte, die Befreiung aus diesen Verhältnissen, die Rettung vor dem Ruin durch die volle Angliederung an Frankreich zu erkaufen.³⁾ Kein Wunder also, wenn besonders

¹⁾ Vgl. Viebahn, S. 242. Charles Schmidt: Le Grand-Duché de Berg, S. 323 ff. Ders. Die Industrie des Großherzogtums Berg im Jahre 1810, S. 64 ff.

²⁾ Darmstädter, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 2 (1904), S. 64.

³⁾ Redlich, Napoleon und die Industrie des Großherzogt. Berg passim.

das rechte Rheinufer mit Sehnsucht die Befreiung von der französischen Herrschaft erwartete.

II.

Die Zeit der provisorischen Verwaltungen.

§ 1.

Das General-Gouvernement Berg.

(25. November 1813 bis 15. Juni 1815.)

Am 25 November 1813 trat der russische Staatsrat Justus von Gruner¹⁾ die Verwaltung des bergischen General-Gouvernements an. Schon vier Tage später hob er die meisten indirekten Steuern, die allerdings nicht den lästigen Charakter der Droits réunis besaßen, die Douanes und die Kontinental-sperre auf. Wenn diese Maßregeln auf der einen Seite Handel und Gewerbefleiß wieder lebensfähig machten, so schoben sie auf der anderen Seite den Hauptabgabendruck auf die Grundbesitzer. Immerhin war die Volksstimmung der neuen Regierung gewogen, und ohne große Schwierigkeit konnten Gruner und sein Nachfolger, der Prinz von Solms-Lich (seit dem 8. Febr. 1814), außerordentliche Kriegssteuern erheben.²⁾ Gruner, der am 2. Februar 1814 das General-Gouvernement vom Mittelrhein eingerichtet hatte, kehrte nach dessen Auflösung in seinen früheren Wirkungskreis zurück und verwaltete vom 1. Juli 1814 ab das General-Gouvernement Berg

¹⁾ Justus von Gruner, geb. 1777 in Osnabrück, trat 1802 in den preuß. Staatsdienst. 1809 wurde er Polizeipräsident von Berlin, im Februar 1811 Geh. Staatsrat und Chef der preuß. Polizeiverwaltung. Am 10. März 1812 verabschiedet, ging er nach Prag, wo er im August verhaftet wurde. Bis zum Herbst des folgenden Jahres weilte er als Festungsgefangener in Peterwardein. 1816 wurde Gr. preuß. Gesandter in der Schweiz; er starb am 8. Februar 1820 in Wiesbaden.

²⁾ Am 16. Januar 1814 ordnete Gruner eine außerordentliche Kriegssteuer von 3 Millionen Frcs. an. Die Regierung konnte auf ihre Erhebung nicht warten; deshalb erhob der Prinz v. Solms sofort das erste Quartal der laufenden Steuern und schrieb am 13. Febr. noch eine Anleihe von 1 Million Frcs. aus. Neigebauer, Darstellung, S. 15 u. 22.

für die Rechnung Preußens. Durch Milde und Entgegenkommen gewann er die Volksmeinung.¹⁾

§ 2.

Das General-Gouvernement vom Mittelrhein.

(2. Februar bis 14. Juni 1814.)

Das General-Gouvernement vom Niederrhein.

(10. März bis 14. Juni 1814.)

Nach dem Rheinübergang der Verbündeten wurde aus den eroberten Gebieten des linken Ufers das General-Gouvernement vom Mittelrhein gebildet, dessen Einrichtung und Verwaltung für die Rechnung der verbündeten Mächte Gruner am 8. Februar übernahm. Und auch hier versprach er sofort Befreiung von dem lästigen, französischen Abgabensystem. Am 16. Februar erklärte er im Namen der Verbündeten: „Salz- und Tabaksregie, die Douanen mit ihren Mißhandlungen, die vereinigten Rechte mit ihren entwürdigenden Kränkungen des Hauses, die Störung des Gewerbes, die Rechte der Sukzession, welche jedes Zartgefühl tief verwunden, alle diese Abgaben sind abgeschafft.“²⁾ Von den Droits blieben nur bestehen die Gebühren für herrschaftliche Fähren, Überfahrten und Spielkarten, außerdem an indirekten Abgaben Stempel, Enregistrement und Gerichtskanzleigeühren; das Salz wurde mit einem Zoll von 3 Frcs. vom Zentner belegt. Im Gegensatz zu Gruner, der beim Enregistrement alle Erbschaftsgebühren aufgehoben hatte, schaffte Sack,³⁾ in

¹⁾ Viele Einwohner hatten von der franz. Regierung größere Mengen Tabak zu hohen Preisen gekauft und diese teils bar, teils mit Wechseln bezahlt. Die preuß. Regierung verzichtete auf die Einlösung der Wechsel und verteilte sie „nach Verhältnis des geleisteten Betrages zu dem ganzen Einkaufspreis“ unter die Schuldner. Berl. 74 N III, 49 ad Vol. I b Fol. 130.

²⁾ Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 96.

³⁾ Sack war geboren am 7. Oktober 1764 in Kleve als Sohn eines Kriminalrichters. Nach guter Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium und dem Joachimicum in Berlin bezog er die Universitäten Halle und Göttingen. 1785 trat S. als Auskultator bei der Klever Regierung ein, wurde schon 1788 Bergrat und -richter in Wetter, 1792 Justitiarius bei der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve. 1798 trat er als Geh. Oberfinanzrat

dessen Händen die Verwaltung des am 10. März 1814 eingerichteten General-Gouvernements vom Niederrhein lag, sie nur für Erbschaften in gerader Linie ab.¹⁾ Dieses ungleiche Vorgehen führte später zu Unzuträglichkeiten.²⁾

Die direkten Steuern betragen 1814 im Gen.-Gouv. vom Niederrhein ³⁾:

die Grundsteuer (Prinzipal)	5 009 499	Frcs.
„ Zusatz-Centimen	2 107 907	„
„ Personal- und Mobiliarsteuer ⁴⁾	1 118 425	„
„ Tür- und Fenstersteuer	606 391	„
„ Patentsteuer	577 731	„
	<hr/>	
	9 419 953	Frcs.
„ Hebegebühren zu den drei ersten Abgaben	397 900	„
	<hr/>	
	9 817 853	Frcs.

in das General-Direktorium zu Berlin ein und wurde 1806 Zivilgouverneur von Berlin. Seine musterhafte Verwaltung des Landes zwischen Elbe und Oder 1813 veranlaßte die Verbündeten zu seiner Berufung an den Rhein.

¹⁾ Neigebauer und Vollheim haben diese Verschiedenheit nicht beachtet.

²⁾ Schon 1817 wurden Klagen über die ungleichen Bestimmungen laut. Das Finanz-Ministerium erklärte am 14. November 1817 Sacks Anordnung für allein geltend. Dabei blieb es bis 1820. Damals erhob eine Witwe gegen die Erhebung von Erbschaftsgebühren Einspruch beim Kreisgericht in Koblenz, das den Standpunkt vertrat, Gruners Verordnung bestehe in den früher zum Gen.-Gouv. vom Mittelrhein gehörenden Gegenden noch zu Recht. Diese Auffassung teilte auch der Kassationshof der Rheinprovinz. Deshalb, und weil von dem angekündigten Stempelgesetz eine Regelung dieser Angelegenheit zu erwarten stand, ordnete der Finanzminister v. Klewitz am 31. März 1822 die Rückzahlung aller in den genannten Gebietsteilen demnach zu Unrecht erhobenen Gebühren für Erbschaften in direkter Linie an, wenn nicht schon zwei Jahre seit der Zahlung vergangen seien. Hardenberg erklärte jedoch diese Bestimmung für ungültig; denn der „endgültig eintretenden Regierung“ habe das Recht zugestanden, Gruners provisorische Anordnung zu bestätigen oder aufzuheben. Berl. 74, M X L VII, Fol. 5.

³⁾ Rhein. Statistik 1817, S. 47. Der—an sich geringe—Ertrag der ind. Abgaben ist nicht angegeben.

⁴⁾ In den folgenden Summen sind die Centimen einbegriffen; denn warum sollten sie nur zur Grundsteuer angegeben werden? Der auf den einzelnen entfallende Betrag stimmt auch mit den Angaben S. 20.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen davon 7 Frs. 40 Cts. oder, 15 Frs. zu 4 Tlr. gerechnet, 1 Tlr. 29 Gr. 2 Pf.

§ 3.

Das General-Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein.

(15. Juni 1814 bis 15. Mai 1815.)

Durch die Bestimmungen des ersten Pariser Friedens vom 31. Mai 1814 erreichte das „Provisorium“, d. h. die gemeinsame Verwaltung der Länder am Rhein für Rechnung der Verbündeten, mit dem 14. Juni ein Ende. Das General-Gouvernement vom Mittelrhein wurde aufgehoben und ein Teil dem Gouvernement vom Niederrhein zugeschlagen. Die Verwaltung des so neugebildeten General-Gouvernements wurde von der preußischen Regierung Sack anvertraut. Die Aufgaben, die seiner hier harrten, waren nicht leicht. Im Gegensatz zu Gruner wollte Sack die verhaßten Droits und die Douanes nicht ohne anderweitigen Ersatz eingehen lassen;¹⁾ dieses Bestreben tritt gegen Ende der Tätigkeit Sacks am Rhein immer schärfer hervor. Seine Verdienste um die allgemeine Lage seines Verwaltungsbezirkes, besonders um den in französischer Zeit so arg vernachlässigten Bergbau, stehen außer Zweifel. Die Abgabenlast blieb, nach der Gesamtsumme betrachtet, weiterhin günstig; sie lastete aber immer noch vorzugsweise auf dem Grundbesitzer. Der direkte Steuerertrag belief sich auf 11 089 179 Frs. 01 Cts.²⁾ davon kamen auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt 6 Frs. 90 Cts. oder 1 Tlr. 25 Gr. 2 Pf.

§ 4.

Die preußischen Rheinprovinzen.

(Nach dem 15. Mai 1815.)

Die Wiener Kongreß (Anfang 1815) überwies Preußen die „Entschädigungsprovinzen“ am Rhein, von denen der König durch das Patent vom 5. April 1815 Besitz ergriff. Am 15. Mai

¹⁾ Am 18. Juni 1814 beantragte er bei der preuß. Regierung einstweilige Aufhebung der Douanes oder wenigstens milderer Ersatz. Journal d. Nied.- u. d. Mittelrhein v. 18. Juni 1814.

²⁾ Rhein. Statistik 1817, S. 176.

nahm Sack in Aachen die Huldigung der Rheinländer entgegen. Ihre endgültige Gestalt erhielten die Rheinprovinzen durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815; nunmehr wurden am 9. November die Oberpräsidialbezirke 1. des Großherzogtums Niederrhein mit den Regierungen zu Aachen, Koblenz und Trier und 2. Jülich-Kleve-Berg mit den Regierungen Kleve, Köln und Düsseldorf gebildet; zum gemeinsamen Oberpräsidenten wurde Sack ernannt.

Den neugeschaffenen Provinzen, in denen ehemals französische Gebietsteile des linken Rheinufer mit vordem bergischen und nassauischen vereinigt waren, fehlte es an Einheitlichkeit der Verhältnisse, vor allem im Finanzwesen. Auf durchgreifende Änderungen mußte Sack verzichten. Wichtig war immerhin seine Anordnung über die Zusatz-Centimen, die er, im Gegensatz zu der noch geltenden französischen Gesetzgebung, der Staatskasse zufließen ließ.¹⁾ Die ehemals französischen Landesteile des linken Rheinufer waren bei der Lostrennung von der französischen Herrschaft des Vorteiles eines Landes-Remissionsfonds verlustig gegangen. Dem preußischen Finanzsystem war diese Einrichtung, wie überhaupt das System der Zusatz-Centimen, fremd. Sack dachte nun nicht daran, die Rheinprovinzen so eng an Preußen anzuschließen, daß hier die Staatskasse helfend eingreife. Für diesen Fall die Fortdauer der französischen Gesetzgebung anerkennend, erklärte er, die linksrheinischen Gebiete müßten, wie vordem unter der französischen Herrschaft, alle Kosten der Verwaltung und öffentlichen Anlagen, und so auch die Nachlässe, selbst bestreiten. Zu diesem Zwecke erhöhte er durch eine Verordnung vom 24. November 1815 die Zusatz-Centimen für Remissionen zur Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer von 2 auf 4. Ein zweiter Erlaß, vom 10. Dezember d. J., beseitigte die bestehende Ungleichheit der Centimen,²⁾ indem sie für das ganze linke Rheinufer ein-

¹⁾ Vollheim, S. 51.

²⁾ So zahlten z. B. nach Erhöhung der Centimen für Nachlässe die Kreise Boppard und Simmern $37\frac{5}{6}$, Aachen $44\frac{7}{10}$, Malmedy $50\frac{1}{2}\%$ Zuschläge zur Grundsteuer.

Düsseldorf Reg. Aachen III Steuersachen 1 Fol. 57.

heitlich auf 43 zur Grund- und 40 zur Personal- und Mobiliensteuer festgesetzt wurden. Damit konnte das gesonderte Ausschreiben und Erheben zu bestimmten allgemeinen und lokalen Zwecken, deren letztere die Verschiedenheit gerade bewirkt hatten, wegfallen. Bei dieser Maßregel steht dem Vorzuge der Vereinheitlichung gegenüber der Nachteil, den die Beschränkung der Selbstverwaltung bezw. Mitwirkung der Steuerzahler mit sich brachte. In Hinsicht der Verwendungsmöglichkeit der Centimen durch die Regierung konnte Sack jedoch seine Forderungen nicht durchsetzen. In Verhandlungen mit den Landes-Deputierten vom 2.—7. Mai 1814 hatte er deren Zustimmung erhalten, die gegenstandslos gewordenen Zusatz-Centimen pro 1814 (ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Frs.) und den Rest der 1813 ausgeschriebenen Kriegssteuer¹⁾ ($2\frac{1}{2}$ Millionen Frs.) „dem Fonds der ordinären Landes-Revenüen“ als Ersatz für die aufgehobenen Droits und Douanes zufließen zu lassen. In den erwähnten Verordnungen versprach Sack aber die Verwendung aller gegenstandslosen Centimen im Interesse der sie aufbringenden Gebiete. Die Verwaltung des Landesfonds, versicherte er, werde veröffentlicht werden, um die Rheinländer zu überzeugen, „daß die neben den Hauptsteuern von ihnen aufgebrachten Geldsummen, wenn auch nicht zu den anfangs bezeichneten und zum Theil gar nicht mehr vorhandenen Zwecken, doch zu solchen gemeinnützigen Bedürfnissen verwendet worden sind, deren Befriedigung nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit den hiesigen Provinzen nothwendig zur Last gestellt werden müßte“.²⁾

Das Finanzministerium ordnete jedoch die Verwendung der Überschüsse der Zusatz-Centimen vom 1. Mai bis Ende 1815 — es waren 227 861 Frs. 60 Cts. — zur Berichtigung der rückständigen Truppen-Verpflegungskosten an.³⁾

¹⁾ Sie sollte eigentlich zum Bestreiten der Naturallieferungen dienen. Sack meinte, das werde „schön später kommen.“ Düsseldorf Reg. Aachen III Steuersachen, 1 Fol. 160.

²⁾ Ebendort Fol. 140.

³⁾ Die Regierung hatte zu diesen, den Gemeinden eigentlich obliegenden Kosten 500 000 Frs. beigetragen.

Das war allerdings eine Verwendung in den Rheinlanden; doch mußten diese Unkosten aus den Kriegssteuerresten gedeckt werden, die die preußische Regierung als Ersatz für die Droits und Douanes für sich in Anspruch genommen hatte.¹⁾

Vom 1. Januar 1816 ab wurden nunmehr zur Grundsteuer 43, zur Personal- und Mobiliarsteuer 40, zur Tür- und Fenstersteuer 10 und zur Patentsteuer 5 Zusatz-Centimen (die Hebegebühren und Centimen für die Gemeinden nicht mitgerechnet) auf dem linken Rheinufer erhoben, die als jährlicher Zuschuß zu den Provinzial-Verwaltungskosten dienen sollten.²⁾

An direkten Steuern kamen in den Rheinprovinzen nach den Etats von 1815 auf:

Grundsteuer	10 412 772	Frcs.	38	Cts.
Personal- und Mobiliarsteuer	1 909 941	"	04	"
Tür- und Fenstersteuer	616 069	"	88	"
Patentsteuer	894 399	"	77	"
	<hr/>			
	Brutto:	13 833 183	Frcs.	07 Cts.

¹⁾ Zur Entschuldigung dieses Vorgehens muß man die immer noch nicht ganz geordneten Verwaltungsverhältnisse und die Nachwirkungen der Kriegsjahre berücksichtigen.

²⁾ Gegen diese Umwandlung der Zusatz-Centimen von Departemental- in Provinzialabgaben mit erweiterter Verwendungsmöglichkeit seitens der preuß. Regierung protestierte später wiederholt die Aachener Regierung.

Für die Verwaltung zerlegte man die 43 bzw. 40 Centimen in

4 zu Nachlässen,

17 „ veränderl. und unveränderl. Ausgaben,

3 $\frac{1}{2}$ zum Kataster (fehlen bei der Personal- und Mobiliarsteuer),

4 zum Kultus,

14 $\frac{2}{3}$ bzw. 15 zu Kommunikationsanlagen, worunter auch noch

4 Cent. für den Nordkanal sich befinden. Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1. 5 Vol. IV Fol 143.

Darunter sind enthalten 1. an Zus.- Cent. zu „Departemental-Aus- gaben“	2 123 995 Frcs. 43 Cts.
2. für Hebegeb., Gemeindebedürf- nisse und zur Deckung der Ausfälle	1 249 903 „ 55 „
	<hr/> Prinzipal: 10 459 284 Frcs. 09 Cts. ¹⁾

Von dem Bruttoertrage kamen auf den Kopf der Bevölkerung (1 880 000 Seelen) 7 Frcs. 36 Cts. oder 1 Tlr. 28 Gr. 10 Pf.

Da mir für die indirekten Abgaben dieser Zeit keine Angaben vorliegen, so benutze ich die Berechnungen der rheinischen Oberpräsidenten für 1815/17.²⁾ Der damalige Ertrag belief sich auf 973 030 Tlr. oder 3 648 862 Frcs. 50 Cts.; das ergibt, nach der Bevölkerung von 1815, auf den Kopf 1 Frc. 94 Cts.

Es zahlte also der einzelne

	direkte Steuern		indirekte Abgaben		Zusammen	
	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.	Frcs.	Cts.
unter der franz. Herrschaft ³⁾	7	02	17	39	24	41
im Jahre 1815	7	36	1	9	9	30
1815 also		+ 34	— 15	45	— 15	11

¹⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1. 5. Vol. I, Fol. 111/12.

²⁾ Näheres darüber S. 43.

³⁾ Bei dieser Berechnung sind die Centimen für Gemeindebedürfnisse nicht berücksichtigt. Vgl. S. 20 ff.

III.

Die preußische Finanzreform der Jahre 1818—20 und ihre Wirkung auf die Rheinlande.

§ 1.

Stellung der Rheinländer zur preußischen Regierung.

Am 23. März 1816 wurde Sack zum Oberpräsidenten von Pommern ernannt, und nun begann unter seinen Nachfolgern die vollständige Durchführung der preußischen Verwaltung am Rhein. Am 12. April traf Graf von Solms-Laubach,¹⁾ der neue Oberpräsident von Jülich-Kleve-Berg, in Köln ein; v. Ingersleben,²⁾ dem die Provinz Niederrhein zu-

¹⁾ Friedr. Ludw. Christ. Graf zu Solms-Laubach war geboren am 29. Aug. 1769 zu Laubach in Oberhessen. Nach dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft in Gießen kam er 1789 an das Reichskammergericht. 1791 zum Reichshofrat ernannt, nahm er am Rastatter Kongreß teil, um aber schon 1798 seine Hofratsstelle aufzugeben. Nach längerer Mitarbeit in Steins Zentralverwaltung trat S. am 18. März 1815 in preuß. Dienste; er starb am 24. Februar 1822.

Vgl. Herrmann, Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein, Heft 87. In seinem Charakter mischte sich Freundlichkeit und große Humanität zuweilen mit dem über den Verlust seiner Souveränität verbitterten Stolz des Reichsgrafen. Seine Entschließungen hemmte oft eine gewisse Ängstlichkeit. Vgl. Dorow, Erlebtes I, 49.

²⁾ Karl Heinr. Ludw. v. Ingersleben wurde als Sproß eines alten magdeburgischen Adelsgeschlechtes am 1. April 1753 in Koblenz geboren. 1786 nahm er, verärgert über die schlechten Beförderungsverhältnisse, seinen Abschied aus dem Mansteinschen Kürassierregiment. 1787 zum Landrat des Tangermünder und Arneburger Kreises in der Altmark ernannt, wurde I. 1798 als Präsident an die Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin berufen. Wegen seiner unentschiedenen Haltung bei der Übergabe dieser Stadt wurde er verabschiedet, nachdem die Untersuchung aber zu seinen Gunsten verlaufen war, reaktiviert. 1812 wurde er Präsident der Regierung in Stargard und 1815 Oberpräsident von Pommern. Gegen seine Versetzung nach der Rheinprovinz protestierte Gneisenau, der Freund Sacks. Nach Solms Tode wurde I. Oberpräsident der gesamten Rheinprovinz. H. v. Petersdorff in d. Allg. Deutsch. Biographie. I. hat sich in hohem Maße die Liebe der Rheinländer, besonders der Koblenzer erworben. Dorow, Erlebtes I, 327.

gewiesen war, weilte schon seit März in Koblenz. Die rheinischen Regierungen traten am 22. April ihre Tätigkeit an.

Die preußische Regierung hatte nun die schwierige Aufgabe zu lösen, die in so mancher Hinsicht von den östlichen Provinzen verschiedenen Rheinlande mit diesen zu einem organischen Ganzen zu verschmelzen.¹⁾ Wohl in keinem der in den Kämpfen gegen Napoleon neu- bzw. wiedereroberten Gebiete waren die Gegensätze zum altpreußischen Staate so tiefgehend wie gerade in den Ländern am Rhein.

Zunächst in konfessioneller Hinsicht. Die Rheinprovinzen waren damals noch mehr als heute in ihrer Bevölkerung überwiegend katholisch. Dasselbe Verhältnis hatte in Frankreich bestanden, dessen Herrscher einst dem Unglauben der Revolutior die katholische Staatsreligion entgegengesetzt hatte. Aus dieser Gleichartigkeit der konfessionellen Verhältnisse herausgerissen, waren die Rheinlande jetzt einem Staate zugeteilt, dessen Geschichte eine dauernde Schutzherrschaft des Protestantismus darstellte, dessen König unter den europäischen Herrschern als Schirmherr dieser Religion galt. Daß bei vielen katholischen Rheinländern die Zuneigung zur neuen Regierung nicht eben groß war, wird man deshalb wenigstens erklärlich finden.²⁾

¹⁾ Das Fortbestehen französischer Einrichtungen und die Anstellung ehemaliger französischer Beamten, die besonders Sack begünstigt hatte, wirkten höchst ungünstig; viele Männer, die den Franzosen nicht hatten dienen wollen und sich der preußischen Regierung anboten, wurden so zurückgesetzt. Rühl, Briefe und Aktenstücke I, 412. Solms, bei Sack und dessen näherer Umgebung nicht beliebt, da dieser die „letzte bittere Hefe des Provisoriums auskosten sollte“, um ihm dann den Platz einzuräumen, dachte ganz anders über die Angliederung der Rheinlande. Er verlangte die Abschaffung der franz. Namen der Regierungsorgane, der franz. Bezeichnungen wie „procès verbal“, „plaidiren“, „Are“ und „Hectoliter“. Denn solange der Bauer noch davon spricht, „wird der Glaube nicht ausgerottet, dass es noch anders werden könnte. Und dieser Glaube ist höchst schädlich und lähmend“. Er hält nichts für wichtiger, „als alles auszurotten, was an Frankreichs alte Verbindung mit dem Land erinnert, und in der Gesinnung herzustellen, was man dem Feind hätte abnehmen sollen“. A. a. O. I, 406 (Brief an Stägemann vom 24. September 1815).

²⁾ Wohl etwas übertrieben schildert Dorow, der zeitweilige Direktor der Verwaltung für Altertumskunde in Rheinland-Westfalen, die am Rhein

In zweiter Linie wirkte der Unterschied in der politischen Auffassung. Wohl hatten Stein und Hardenberg die Errungenschaften der Revolution und die durch sie geweckten Zeitforderungen mit den bestehenden Verhältnissen zu versöhnen gesucht.¹⁾ Doch sofort erhob sich gegen diesen „Jakobinismus“ eine starke Reaktion. Der Adel des Ostens, auf den sich die preußische Regierung damals stützte und wohl stützen mußte, verhinderte u. a. die Ausführung des auf Hardenbergs Antrieb erlassenen Gesetzes vom 27. Oktober 1810, das seine Steuerfreiheit aufhob und eine gleiche, gerechte Verteilung, vor allem der Grundsteuer anordnete.

Die Ideen der Revolution, wie z. B. Beseitigung aller Privilegien, hatten die Rheinprovinzen in einem Maße durchdrungen, wie es für den Osten ganz unmöglich war. Daraus erklärt sich auch die hier und dort am Rhein ausgesprochene Befürchtung, die preußische Regierung könnte Zehnt und Frohndienste wieder einführen.

In engem Zusammenhange mit der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse — im Westen aufgeteilter Grundbesitz mit

herrschende Abneigung gegen den Protestantismus in einem Briefe an Solms-Laubach. Er schreibt darin: „Gegen drei Wochen war ich fort und habe bittere Erfahrungen gemacht, besonders in Hinsicht des Glaubens, welcher mit einer echt pfäffischen Wut die Gemüter aufzuregen anfängt. Um so größer war meine Trauer darüber, als man sich in sehr bestimmten Härten gegen alles Protestantische ausspricht.“ Dorow, Erlebtes I, 116.

¹⁾ Die Bauernbefreiung war, vom Standpunkte des Bauern aus betrachtet, nicht „mustergültig“. Hardenbergs Gesetzgebung hat überhaupt „ihre Stärke in der Verwertung der Reformen für die allgemeine Politik; die Stellung des preußischen Staates wird durch sie gekräftigt und gehoben.“

Knapp, Bauernbefreiung in Österreich und in Preußen, S. 427 ff. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels II, 342.

Benzenberg, Über die Verwaltung des Fürsten Hardenberg, S. 24 ff. Lehmann, Frh. vom Stein II passim. Die Durchführung der Reformen rief eine vorübergehende Krisis hervor, da es vielen Gutsbesitzern unmöglich war, sofort die abgelösten Leistungen durch Tagelöhner vornehmen zu lassen. v. Gülich II, 399.

Vgl. darüber auch Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter I, 236 ff.

ganz freien Bauern gegenüber den Latifundien und Guts- herrschaften mit abhängigen Bauern im Osten — steht die abweichende Bedeutung und Entwicklung von Handel und Industrie.

Die vierte und nicht geringste Schwierigkeit lag in dem noch bestehenden französischen Abgabensystem der Rhein- provinzen. Ob und wie der preußischen Regierung die An- gliederung gerade in diesem Punkte gelang, will dieser Ab- schnitt der Arbeit untersuchen.

§ 2.

Die rheinischen Abgabenverhältnisse 1816/18.

Kurz nach dem zweiten Pariser Frieden forderte Fried- rich Wilhelm III. seinen Finanzminister, den Grafen Hans von Bülow, auf, den Plan zu einem neuen, für den ganzen Staat einheitlichen Abgabensystem zu entwerfen. Der Be- trachtung, wie Bülow diese Aufgabe mit Rücksicht auf die Rheinprovinzen löste, muß vorausgehen eine kurze Dar- stellung der rheinischen Abgabenverhältnisse im Jahre 1816.

Die Grundsteuer, seit verhältnismäßig kurzer Zeit be- stehend und entsprechend dem verminderten Geldwerte hoch fixiert, wurde, wie alle direkten Abgaben, in ihrem Ver- teilungsmaßstabe beibehalten. Im Reg.-Bez. Koblenz wur- den wegen territorialer Veränderungen 1816: 23 697 Tlr. 10 Gr. 1 Pf. vom Kontingent abgesetzt. Bei der Aufstellung des ersten geregelten Etats für 1817 betragen die Prinzipal- summen ¹⁾

im Reg.-Bez. Koblenz	330 812 Tlr.	11 Gr.	10 Pf.
„ „ „ Trier	218 251 „	20 „	7 „
„ „ „ Aachen ²⁾	292 212 „	22 „	6 „
Provinz Niederrhein	841 276 Tlr.	24 Gr.	11 Pf.

¹⁾ Berl. Rep. 90 XL, 1 Vol. II Fol. 322.

²⁾ Reimann, S. 116 und nach ihm Hansemann, S. 69 geben 292 528 Tlr. — Gr. 10 Pf.

Reg.-Bez. Köln	382 400 Tlr. 25 Gr. 5 Pf.
„ „ Düsseldorf	} 554 359 „ 21 „ 3 „
„ „ Kleve	
Provinz Jülich-Kleve-Berg	936 760 Tlr. 16 Gr. 8 Pf.
„ Niederrhein	841 276 „ 24 „ 11 „
Rheinprovinzen	1 778 037 Tlr. 11 Gr. 7 Pf.

Der Bruttoertrag (d. h. Prinzipal und Zus.-Cent.) belief sich auf: ¹⁾

Niederrhein	1 231 553 Tlr. — Gr.
Jülich-Kleve-Berg	1 383 408 „ 16 „
Summa	2 614 961 Tlr. 16 Gr.

Die Verteilung der Grundsteuer war immer noch sehr schlecht. Es steuerten z. B. vom Pächtertrag 1817

der Kanton Weiden	48 ¹ / ₅ ‰
„ „ Lechenich	30 ¹ / ₅ ‰
„ „ Bergheim	27 ‰
„ „ Kerpen	26 ‰

Der Kanton Düren zahlte vor der Katastrierung 23²/₅, nachher 17¹²/₁₀₀ ‰ des Reinertrages.

Denselben Prozentsatz machte die Steuer in den katastrierten Teilen des ehemaligen Roer-Departements aus, wozu ein großer Teil des Reg.-Bez. Köln gehörte, während der Land- und Kommunkanton Bonn sowie Rheinbach zirka 22 ‰ entrichten mußten.²⁾ Die schon in französischer Zeit bestehende höhere Grundsteuerbelastung des Rhein-Mosel gegenüber dem Roer-Departement, besonders seinen katastrierten Teilen, dauerte fort. Ebenso unerträglich war die

¹⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 58 Bbl. ad Vol. I a Fol. 6/7. Die Abschrift des Gutachtens, das Ingersleben dem Finanz-Ministerium einreichte, Berl. 74 M XXXVIII, 58 Heft I ad Acta Fol. 103, gibt 1 241 554 Tlr. 9 Gr. Diese Angabe muß auf einem Schreibfehler beruhen, da die auf den Gutachten der Oberpräsidenten fußende General-Balance Ladenbergs die oben angegebene Zahl aufweist; a. a. O. Bbl. ad Vol. I a Fol. 7.

Der Ertrag für Jülich-Kleve-Berg wird auch in Solms' Gutachten so angegeben. A. a. O. Heft I ad Acta Fol. 181 ff.

²⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg, VII 1,5 Vol. II Fol. 361.

Ungleichheit der Verteilung z. B. in den Kreisen Adenau, Ahrweiler, Zell, St. Goar, Simmern, Kreuznach, Mayen und Kochem, wo es an brauchbaren Katastern und Abschätzungen fehlte.¹⁾

Im Durchschnitt betrug die Grundsteuer 1816/17 inklusive der Beischläge²⁾ und Hebegebühren nach dem eigenen Urteil der Rheinländer 18—20% des Reinertrages.³⁾

Bei der herrschenden Ungleichheit in der Verteilung zahlten einige Gegenden bedeutend mehr, andere wieder weniger. Ein Mittel, die darauf bezüglichen Klagen sofort abzustellen, hatte die preußische Regierung nicht; einen Versuch machte sie mit Einzelermäßigungen.⁴⁾

Weit schlimmer als auf dem linken Rheinufer lagen die Verhältnisse nach wie vor auf dem rechten in den ehemals bergischen Landesteilen. Der Grund, warum die Franzosen die Grundsteuer dort so hoch (zum Teil 60—62% des Reinertrages) fixierten, ist wohl darin zu suchen, daß sie dort die Droits réunis sowie die Tür- und Fenstersteuer nicht einführten. Die allgemeine Grundsteuerüberlastung der ehemals bergischen Landesteile gegenüber dem linken Rheinufer steht fest. Da der Zehnt, der sich später nach Erlaß eines Fünftels in ein Zwölftel des „produit brut“ oder ein Sechstel des „produit net“ verwandelte, dort bestehen geblieben und bei der Grundsteuerveranlagung nicht berücksichtigt worden war, so zahlte Berg schon im ganzen ein Sechstel mehr als die linksrheinischen Gebiete. Die Ver-

1) Kobl. Niederrh. VI, 2 a, 1 Fol. 17.

2) Diese Bezeichnung tragen die Zusatz-Centimen in der preuß. Zeit.

3) Berl. 74 M XXXVIII, 58 Bbl. ad Vol. I a Fol. 1 ff. und Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Vol. II Fol. 493 ff.

4) So wurden für Koblenz-Neuendorff die zu hohen Abschätzungen und damit der Steuerbetrag erniedrigt, worauf diese Gemeinden mit den katastrierten der vormaligen Kantone Rübenach, Polch, St. Goar nach dem Ges. vom 20. März 1813 in Ausgleich treten konnten.

Berl. 74 M XLVII, 6 Fol. 13 ff. Von Grundsteuernachlässen, die durch die schlechten Ernteverhältnisse veranlaßt wurden, sei nur der dem Reg.-Bez. Kleve für 1816 gewährte in der Höhe von 36 963 Tlr. 12 Gr. 11 Pf. erwähnt. Berl. 89 B IV, 83 Vol. II und 74 M XLVII, 1, Vol. I, Fol. 14/19.

teilung der Grundsteuer war im Bergischen ebenfalls sehr fehlerhaft. Während z. B. die Berggegend oft die Hälfte der Pacht steuern mußte, zahlten die in den fruchtbaren Tälern der Kantone Mülheim, Siegburg und Hennef liegenden Domänen, zu denen auch noch zehntfreie Ländereien auf dem linken Rheinufer gehörten, im Durchschnitt nur $\frac{5}{13}$.¹⁾

Die ehemals bergischen Teile des Kreises Rees zahlten an Prinzipal-Grundsteuer $18\frac{34}{100}$, inkl. der Beischläge und Hebegebühren $22\frac{37}{100}$ % vom Reinertrage.²⁾ In den ehemaligen Kantonen Duisburg und Dinslaken fußte der ermittelte Reinertrag auf zwei willkürlichen Schätzungsaufnahmen.

	Es betrug	das Prinzipal	Prinzipal inkl. Beischläge
von der 1. Schätzung	27	$\frac{245}{1000}$ %	$31\frac{59}{1000}$ %
„ „ 2. „	29	$\frac{686}{1000}$ %	$33\frac{842}{1000}$ %

Für 1817 galt die zweite Aufnahme.³⁾ In der Sammelgemeinde Niederkassel ergab eine Revision der Steuerrollen, daß Größe, Klassifikation und Reinertrag sehr vieler Grundstücke falsch waren.⁴⁾ Die früher schon berührten traurigen Verhältnisse in den Kreisen Gummersbach und Gimborn dauerten fort.⁵⁾ Bedenkt man, daß das bergische Land im Durchschnitt schon ein Sechstel mehr an Grundsteuer als das linke Rheinufer aufbringen mußte, daß die Domänen ungefähr 40, die Privatgüter bei mäßigem Pachtwert 45—50 % des Reinertrages zahlten⁶⁾ und die genannten

1) Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Vol. 1 Fol. 352.

2) Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5, Vol. II Fol. 356.

3) Ebenda.

4) Berl. 74 M XLVII, 6 Fol. 2.

5) Auf eine dem König bei seiner Anwesenheit in Köln überreichte Bittschrift wurde vom Finanz-Ministerium unterm 30. September 1817 Abhilfe versprochen.

6) Berl. 74 N III, 49 ad Vol. I b Fol. 130. Noch Ende 1818 wurden nach Angaben des Finanzministers v. Klewitz an Grundsteuer in Prozenten des Reinertrages erhoben

a) im Reg.-Bez. Düsseldorf

1. im ehemal. Arrondissement Düsseldorf 40.

2. „ „ „ Essen 42.

3. „ „ „ Werden 36.

Kreise, die gerade in der am wenigsten fruchtbaren Gegend lagen, noch über diesen Durchschnitt steuerten, dann wird man ihre Klagen über die von den Franzosen geschaffenen Zustände verstehen. Unterm 25. April 1817 beantragte denn auch v. Solms-Laubach den Nachlaß von einem Viertel der Grundsteuer.

Die anderen direkten Steuern wurden in ihrer bisherigen Veranlagung weiter erhoben.

Die Beischläge behielt die preußische Regierung in der von Sack modifizierten Form bei; das Finanzministerium bestätigte am 8. November Sacks Verordnungen. Da nach der französischen Verfassung aus jenen Centimen Ausgaben bestritten werden müßten, die nach der preußischen zum allgemeinen Staatshaushalte gehörten, und die Beischläge sich ihrer Natur nach von Staatseinkünften nicht unterschieden, so sollten sie bis zur allgemeinen Gleichstellung der Abgabenverhältnisse als landesherrliche Steuern bezogen werden.¹⁾ Dafür sollten auch alle „Departements-Ausgaben“ aus der Regierung-Hauptkasse bestritten werden.²⁾

Die Rheinländer hielten sowohl Sacks Maßregeln als auch Bülows Bestätigung derselben für ungesetzlich.³⁾ Nach der bei ihnen noch geltenden französischen Verfassung könne, so sagten sie, nur „die gesetzgebende Macht“, in diesem Falle also der König von Preußen, eine Gesetzesänderung

b) im Reg.-Bez. Köln

1. im ehemal. Arrondissement Mülheim 43.
2. „ „ „ Elberfeld 36.
3. „ „ „ Siegen 50.

c) im Reg.-Bez. Koblenz

im ehemal. Arrondissement Siegen 50.

¹⁾ Berl. 77 XLIII, 9 Fol. 1 ff.

²⁾ In diesem Erlasse des Finanzministers liegt schon eine Andeutung, daß bei vollständiger Einführung der preußischen Steuerverfassung diese Centimen den direkten Steuern zugeschlagen werden müßten. Einen anderen Standpunkt verlangt Lücker, S. 26. Zur Beibehaltung der von Sack getroffenen Maßnahmen bestimmte die preußische Regierung auch die Erwägung, daß neben den Regierungen besondere Departemental-Verwaltungen unmöglich seien. Berl. 77 XLIII, 9 Fol. 41.

³⁾ Diese Ansicht vertrat auch Reimann. Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Vol. I Fol. 126.

vornehmen. Die preußische Regierung vertrat demgegenüber den schon früher S. 27 dargelegten Standpunkt, Sacks provisorische Maßregel hätte vom Finanzministerium bis zu einer endgültigen Entscheidung des Königs verlängert werden können. Am 31. Januar 1819 bestimmte eine Kabinettsorder des Königs die Weitererhebung der Beischläge in ihrer bisherigen Form bis 1828.¹⁾

Mehr noch als gegen den veränderten Charakter der Beischläge richtete sich die rheinische Opposition gegen ihre summarische Ausschreibung. Die Rheinländer konnten oder wollten sich nicht die Auffassung der Regierung aneignen, daß aus den Beischlägen alle „Departemental-Ausgaben“ bestritten, die Überschüsse eines Regierungsbezirkes also zur Deckung des Defizits bei einem anderen verwendet werden sollten. Sie vermißten darin eine Erklärung des Falles, wenn die nach ihrer Auffassung durch die Erledigung mancher früher ausgeschriebenen Zwecke zu hohen Beischläge in der ganzen Provinz einen Überschuß ergäben. So beschwerten sich die Koblenzer darüber, daß sie in den 43 und 40% Beischlägen zur Grund- bzw. Personal- und Mobiliarsteuer immer noch 2 „Centimen“ für den Nordkanal, 10 für Departementalstraßen und 3 für öffentliche Anstalten zahlten. Der Kanal ginge sie nichts an, und die beiden anderen Beischläge seien 1813 nur für zwei Jahre bzw. ein Jahr bewilligt worden.²⁾ Auch die Beischläge für das Kataster wurden weiter erhoben, obwohl die Arbeiten erst 1818 wieder aufgenommen wurden.³⁾

Einige Worte über die Beischläge zum Bau des Nordkanals: Die französische Regierung hatte diese auch nach Einstellung der Arbeiten weiter erhoben. Die preußische Regierung verlangte und erhielt dafür eine Abfindungssumme;⁴⁾ eine vollständige Rückvergütung konnte wegen der bedeuten-

¹⁾ Berl. 74 XLIII, 9 Fol. 74.

²⁾ Kobl. Niederrh. VI 3 b, 23 Fol. 32.

³⁾ Die 1814/16 gezahlten Beträge reklamierte die Koblenzer Regierung. Kobl. Niederrh. VI 2 a, 1 Fol. 25.

⁴⁾ Wenn die preuß. Regierung einen Teil dieser Summe und weiterhin die 4⁰/₁₀ forderte, so muß man berücksichtigen, daß sie 1815 ansehnliche Rückstandsforderungen beglichen hatte. So hatte der Unter-

den Aufwendungen Frankreichs für diesen Zweck nicht gefordert werden. Obwohl nun die preußische Regierung sich darauf hätte berufen können, daß nach den französischen Gesetzen die geleisteten Beiträge weder ein Eigentumsrecht der Kontribuenten am Kanal begründeten noch eine Verwendung seiner Erträge lediglich zu Gunsten der westlichen Provinzen bezw. des linken Rheinufer verlangten, so verwendete sie doch die vorhandenen 9994 Tlr. 14 Gr. 1 Pf. zum Bau einer Straße längs des Kanals von Neußerfurth bis Abtshof. Und als die zum Kanalbau erworbenen Grundstücke verkauft wurden, verteilte man den Erlös unter die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der geleisteten Beiträge.

Die Unzulänglichkeit des Remissionsfonds stellte sich schon bald heraus; doch blieb die preußische Regierung, unter Ablehnung der Sackschen Forderung, konsequent. Wenn einmal alle Provinzialbedürfnisse aus der Staatskasse zu decken waren, dann mußte sie auch hier eingreifen, indem die Nachlässe als Ausfall an der Etateinnahme berechnet und niedergeschlagen wurden.¹⁾

Als seiner Zeit die französische Regierung in den *Prélèvements* auch das Gemeindevermögen besteuerte, hatte sie durch Sistierung der Gemeindeschulden teilweisen Ersatz gewährt. Mit dem Ende der Fremdherrschaft hörte dieser auf, und folglich mußten auch die *Prélèvements* wegfallen. Angesichts der hohen Kommunalbedürfnisse²⁾ glaubte der Finanzminister Graf v. Bülow einige dieser Abgaben wie z. B. für Kultus, Personenstandsregister und Kantonsgefängnisse

nehmer Cremer 45 000 Tlr. erhalten, und außerdem waren ihm die noch nicht bezahlten Domänenkaufgelder erlassen worden.

Vgl. den Landtags-Abschied vom 30. Oktober 1832. (3. rhein. Landtag, S. 41.)

¹⁾ Berl. 77 XLIII, 9 Fol. 55.

²⁾ Die Kriegsjahre und die folgenden provisorischen Verwaltungen, die Vernachlässigung der Pfarr- und Schulgebäude sowie der Löscherätschaften und anderer Dinge, endlich die hohen rückständigen Zinsen für die Gemeindeschulden hatten zur Folge, daß noch unter der preußischen Herrschaft die auf den Gemeinden lastenden Beischläge für ihre Bedürfnisse die Hauptsteuer erreichten und sogar überstiegen. Berl. 77 XLIII, 9 Fol. 60 ff.

sowie das Zehntel der Akzise beibehalten zu müssen. Ebenfalls weiterbestehen, aber als eigentliche Beischläge erhoben werden, sollten die Prélèvements für das Bettlerhaus in Brauweiler, die Hebammenlehranstalt in Köln und die Tierärzte; alle anderen, soweit sie hier nicht angeführt sind, wurden aufgehoben.¹⁾

An dieser Stelle kann passend die Entwicklung der Beischläge bis zum allgemeinen Abgabengesetze von 1820, dem in Aussicht gestellten Zeitpunkte ihrer endgültigen Regelung, angefügt werden.

Der Widerstand gegen ihre summarische Ausschreibung wuchs beständig, zumal die preußische Regierung eine Rechnungsablage über ihre Verwendung unterließ. Daß die Regierung bei den Beischlägen Überschüsse erzielt hätte, ist nicht anzunehmen. Im Regierungsbezirk Trier z. B. wurden für solche Zwecke, die eben durch Beischläge bestritten werden mußten,²⁾

	1816			1817			1818		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
eingekommen . . .	112 298	3	1	120 480	21	7	115 795	4	3
ausgegeben . . .	150 508	14	6	188 695	22	—	187 813	10	.
Mehrausgabe also:	38 210	11	5	68 215	—	5	72 018	5	9

Um den Wünschen der Rheinländer entgegenzukommen, bestimmte Friedrich Wilhelm III. durch die Kabinettsorders vom 31. Januar und 21. November 1819 den Wegfall der Beischläge zur Grundsteuer³⁾ für jetzt außerhalb des preußischen Staatsgebietes liegende bzw. schon fertige oder auf unbestimmte Zeit ausgesetzte, inländische Anlagen vom Jahre

¹⁾ Hardenbergs Widerspruch kam zu spät, Bülow hatte den Akt „der ausgleichenden Gerechtigkeit“ schon vollzogen. Berl. 77 XLIII, 9 Fol. 45 ff.

²⁾ Berl. 74 N III, 53.

³⁾ Für die Personal- und Mobiliarsteuer wurde eine Anordnung nicht getroffen, da ihr Wegfall projektiert war.

1820 ab. Die genannten Beischläge verringerten sich dadurch um $5\frac{2}{3}$ auf $37\frac{1}{3}\%$.

Die Ausführung dieser königlichen Bestimmungen stieß aber auf erhebliche Schwierigkeiten. Der schon mehrfach erwähnte Erlaß Sacks hatte die Beischläge zur Grundsteuer für das ganze linke Rheinufer auf 43% festgesetzt. Wenn nun ein Departement statt bisher 48—50% Beischläge nur 43 zahlte, so ließ sich nicht feststellen, bei welchen besonderen Beischlägen die Verminderung eingetreten war, und ob sich unter den 43 noch die jetzt aufgehobenen befanden. Und ein Departement, das zu diesen Leistungen nicht beigetragen hatte, dessen Beischläge 1816 auf 43% erhöht waren, hatte von den letzten Anordnungen keinen Vorteil. Die durchschnittliche Ermäßigung kam also nicht allen gleichmäßig zugute.¹⁾

Eine weitere Schwierigkeit lag darin, daß beim Erscheinen der königlichen Erlasse einerseits die Heberollen für 1820 schon angefertigt waren und eine Umarbeitung nur mit großen Kosten möglich gewesen wäre, anderseits die Regierungen bei ihren Bedarfsanschlägen für den Wegebau, mit der unverkürzten Fortdauer der bisherigen Beischläge rechnend, Arbeiten in Angriff hatten nehmen lassen, die aus dem beschränkten Fonds nicht bezahlt werden konnten.²⁾ So mußten bis 1822/23 die alten Sätze forterhoben werden, wobei aber ausdrücklich die Verwendung der aufgehobenen Beischläge im Interesse des linken Rheinufers garantiert wurde.³⁾

¹⁾ Berl. 74 M XLVII, 16 Fol. 13 ff.

²⁾ Nach der Verordnung vom 31. Januar mußten die Regierungen am Schlusse eines jeden Jahres über die Verwendung der Beischläge für bauliche Anlagen in den Amtsblättern Rechenschaft geben.

In franz. Zeit hatte der Präfekt dem Departementalrate gegenüber dieselbe Pflicht; seit 1812 war dies jedoch nicht mehr geschehen.

Kobl. Niederrh. VI 3 b, 23 Fol. 32.

³⁾ In der Ermäßigung der Beischläge das Geständnis der Regierung zu sehen, von 1816—22 seien die nachgelassenen $5\frac{2}{3}\%$ ungerechtfertigt erhoben worden, wie es Hansemann S. 86 tut, geht zu weit. Dagegen spricht schon ihre oben angedeutete Benutzung zum Wegebau. Wahrscheinlich übte die preußische Regierung hier nur eine captatio benevolentiae, dachte aber im geheimen daran, die Bauanlagen, um sie aus den verminderten Beischlägen bestreiten zu können, eben zu verringern.

Die Wiedereinführung der gesonderten Ausschreibung — darüber konnte sich auch die Regierung nicht unklar sein — war nur eine Frage der Zeit.

Auf dem rechten Rheinufer wurden 1816 ff. an Beis schlägen erhoben¹⁾

zur Grundsteuer	zur Personal- u. Mobiliarsteuer
im Bergischen 13 ¹ / ₂ %	10%
in Essen-Werden 11%	10 ¹ / ₂ %.

Der jährliche Gesamtertrag aller noch bestehenden Abgaben betrug 1815—17 nach der Generalbalance, die Ladenberg im Mai 1817 nach den Angaben der Oberpräsidenten zusammenstellte²⁾:

	Jülich-Kleve-Berg Thlr.	Niederrhein Thlr.
Grundsteuer	1 383 408	1 231 553
Personal- u. Mobiliarst.	271 935	235 682
Tür- und Fenstersteuer	70 479	122 051
Gewerbesteuer	128 117	99 601
Stempel und Enregistrement	253 124	383 768
Kommunikationsabgaben	104 805	31 847
Verzehrungsabgaben (1/10 Oktroi)	675	7 963
Zollgefälle	130 457	60 391
	2 343 000	2 172 856
Dazu die Einnahmen aus		
den Domänen	482 164	132 230
„ Forsten	137 571	313 394
Gesamteinnahmen	2 962 735	2 618 480 ³⁾

¹⁾ Außerdem wurden noch umgelegt die Beis schläge für die Gemeinden und Hebegebühren im Bergischen 3, in Essen-Werden 4⁰/₀.

²⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 58 Heft 2 d. Beilagen (Protokolle) Fol. 145/46.

³⁾ Lindner gibt S. 357 den Ertrag für die Provinz Niederrhein auf 3 217.929 Thlr. an, indem er ihn nicht der Generalbalance entlehnt wie den von Jülich-Kleve-Berg, sondern selbst zu ermitteln versucht. Wie Herr Dr. L. mir auf meine Anfrage in liebenswürdiger Weise mitteilte, schlug er dabei folgenden Weg ein: In dem Gutachten, das Ingersleben nach Beendigung der Konferenzen mit den Eingesessenen erstattet, gibt er den Ertrag der dir. Abgaben auf 1 589 286 Thlr. und der ind. inkl. der

Die Bevölkerung betrug zu Anfang des Jahres 1816
in Jülich-Kleve-Berg 895 344 Seelen
in Niederrhein 938 155 „

Zusammen 1 833 499 Seelen.

Es entfielen also auf den einzelnen vom Ertrage der

	Jülich-Kleve-Berg			Niederrhein			in beiden Provinzen zusammen		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
dir. Steuern	2	2	14/10	1	24	—	1	28	7/10
ind. Steuern u. Zölle	—	16	46/10	—	15	57/10	—	15	112/10
	2	18	6	2	9	57/10	2	13	119/10
Domänen u. Forsten	—	21	108/10	—	14	3	—	17	68/10
	3	10	46/10	2	23	87/10	3	1	67/10

Gewerbsteuer zu 1 138 444 Thlr. an. (Berl. 74 M XXXVIII, 58 Bbl. ad Vol. I a Fol. 7). Nach dem Gutachten der Kommission des Staatsrates (a. a. O. Fol. 168) machte die Grundsteuer 62 % der übrigen bestehenden Abgaben aus. Das ergibt als Gesamtertrag der anderen Abgaben 1 986 376 und nach Abzug der dir. Abgaben exkl. der Grundsteuer und der ind. (zusammen 1 496 177 Thlr.) für die Einnahme aus Domänen und Forsten 490 199 Thlr. Aus den ind. Abgaben berechnet L. dann die Patentsteuer zu 7,7 % derselben, einem bei Benzenberg, Geldhaushalt S. 105 angegebenen Prozentsatze, = 122 000 Thlr. und setzt sie den dir. Steuern zu. So erhält er einen Gesamtabgabenertrag, der den der Balance um 599 449 Thlr. übersteigt. Der Unterschied erklärt sich aus Lindners irrtümlicher Auffassung zweier Angaben. Die Kommission des Staatsrates versteht nämlich unter der Grundsteuer nicht die im Gutachten Ingerslebens angegebene Prinzipalsteuer inkl. 43 % Beis schläge, sondern nur die Prinzipalsumme, die — nach Abzug von 43 % Beis schlägen von 1 231 553 Thlr. — 861 226 Thlr beträgt. Diese Summe zu 62 % des übrigen Abgabenertrages gerechnet, ergibt für letzteren 1 389 074 Thlr., was mit der aus der Balance sich ergebenden Summe von 1 386 927 ziemlich stimmt. Entscheidender war das Mißverständnis der Angabe Berl. 74 M XXXVIII, 58 Bbl. ad Vol. I a Fol. 7. Der dort angegebene Ertrag ist nicht, wie L. annahm, derjenige der 1816 bestehenden,

Diese Abgabenleistung muß als gering bezeichnet werden, obwohl noch drückende Lasten wie der jährliche Zuschuß (ungefähr 2000 Tlr.) zu den Vorspannlasten aus Gemeindemitteln, Verpflegung durchmarschierender Truppen (ungef. 1000 Tlr. jährlich), Einquartierungslast, Landwehrkosten und Nachschüsse für eigene Produkte und Fabrikate bei Einführung in die alten Provinzen auf den Rheinländern ruhten.¹⁾

Die allgemeine Lage am Rhein war 1816 ff. sehr schlecht; Mißernte und Hungersnot schufen großes Elend in den Gebieten, wo man sich mit Mühe von den Leiden langer Kriegsjahre erholt hatte. Besonders traurig war die Lage des Weinbaues. Die große Zahl der Eingesessenen, die den Weingutsbesitzern die Weinberge gegen den halben Ertrag bebauten, gingen infolge der Mißernte dieser Einnahme verlustig und waren auf die Unterstützung ihrer Herren angewiesen. Der fühlbare Mangel an barem Geld in den Kreisen der Geschädigten machte einen Steuernachlaß nötig.²⁾

Im Bergischen raubte die Stockung der Industrie den

sondern der in Bülows Projekt für die Provinz Niederrhein angenommenen, zukünftigen indirekten Abgaben, wie er aus der Ladenberg'schen Balance den Mitgliedern der Konferenzen bekannt geworden war.

Die Balance gibt als veranschlagten Ertrag an bei der

Mahlsteuer	424 916 Tlr.
Backsteuer	21 886 „
Fleischsteuer	183 127 „
Biersteuer	104 569 „
Branntweinsteuer	319 795 „
Steuer vom inländ. Tabak. .	18 951 „
Steuer vom inländ. Wein. .	65 200 „

1 138 444 Tlr.

Lindners Versehen ist durch die etwas unklare Fassung der Noti in Berl. 74 M XXXVIII, 58 Bbl. ad Vol. Ia Fol. 7 zu entschuldigen; deutlicher sind die Angaben Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Völ. II Fol. 482 und Niederrh. VI, 3 b, 14 Fol. 35.

Die Berechnung Lindners über die auf den Kopf in der gesamten Rheinprovinz entfallende Abgabenlast (S. 357) weist einige Druckfehler auf.

¹⁾ Kobl. Niederrh. VI, 3 b. 14 Fol. 8.

²⁾ Berl. 74 M. XLVII, 8 und 151 f B, Sect. XXVIII, 1.

Bewohnern die Möglichkeit, die hohen Abgaben zu entrichten.¹⁾

§ 3.

Bülows Steuerreformplan und die zum Zollgesetz vom 26. Mai 1818 führenden Verhandlungen.

Kurz nach dem zweiten Pariser Frieden hatte, wie schon erwähnt, Friedrich Wilhelm III. den Finanzminister Grafen v. Bülow mit dem Entwurfe eines neuen, die ganze preußische Monarchie umfassenden Abgabensystems beauftragt. Nach der Entwicklung der letzten Jahre und den damaligen Finanzverhältnissen des preußischen Staates mußte die Reform erstreben:

1. die Schaffung eines neuen, sowohl den veränderten gewerblichen Zuständen der alten als auch den Forderungen der neuen Provinzen in dieser Hinsicht gerecht werdenden Zollsystems und
2. die einheitliche Neuordnung der Finanzen bei Vermehrung des Abgabenertrages.

Die Kontinentalsperre hatte Preußens Industrie und Handel schwer getroffen. Ihre Aufhebung brachte 1814 wider Erwarten nur noch größere Schäden mit sich. England, dessen Handel und Gewerbefleiß sich, allen Bemühungen Napoleons zum Trotz, gut entwickelt hatte, überschwemmte 1814 die Märkte des Kontinents mit seinen Erzeugnissen. Die durch die Teuerung von 1816 veranlaßten Lohnsteigerungen nahmen unserer Industrie die Möglichkeit eines erfolgreichen Wettbewerbes. Es kam hinzu, daß sowohl die Engländer die preußische Korneinfuhr so gut wie versperrten als auch Holland den Transitverkehr zu Wasser und zu Lande durch Prohibitivmaßregeln behinderte.²⁾

Die Rheinprovinzen, von denen hauptsächlich das rechte Ufer unter der Kontinentalsperre³⁾ gelitten hatte, verlangten

¹⁾ Berl. 74 XLVII, 1 Vol. I Fol. 54.

²⁾ Ranke, Histor.-polit. Zeitschrift II, 71.

³⁾ Höniger, Die Kontinentalsperre. . . S. 19 nennt sie „die grandioseste Übertreibung einer schutzzöllnerischen Politik, die bis zur grundsätzlichen Ausschließung des ersten damaligen Handelsvolkes und bis zur sinnlosen Vernichtung von Werten sich verstieg.“

neben dem Schutze gegen die ausländische Konkurrenz Ersatz für das verloren gegangene französische Absatzgebiet.¹⁾

Somit ergaben sich als Richtlinien für das zu schaffende Zollsystem: Verlegen der Zollschranken an die Landesgrenzen, freier Handelsverkehr innerhalb derselben und Schutzzoll auf fremde Erzeugnisse.

Größere Schwierigkeit bot noch der Entwurf des neuen Steuersystems; an eine Abgabenerleichterung war bei der Finanzlage des Staates nicht zu denken.²⁾ Leider besaß damals niemand einen genauen Überblick über den Staatshaushalt. Die notwendige Abgabenerhöhung durch Zwangsmaßregeln wie z. B. das Regiewesen Friedrichs d. Gr. herbeizuführen, lehnte der Finanzminister mit Rücksicht auf die 1810 geschaffene Gewerbefreiheit ab. Aus demselben Grunde und auch wegen ihrer verschiedenen Erhebungsform erschien die Preisgabe der Akzise wünschenswert; ihre Ausdehnung auf den Westen war überhaupt unmöglich, da sich dort die Gewerbe längst auf dem platten Lande niedergelassen hatten, während die Akzise ihr Zusammenhalten in den Städten verlangt.³⁾ Die alten Provinzen standen finanziell weit ungünstiger als die meisten der neuerworbenen; darauf baute Bülow sein Projekt auf. Neuvorpommern, Posen, Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinzen sollten 5 527 779 Tlr. mehr

¹⁾ Darin eben sah Bülow das Bindeglied zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, daß erstere diesen Rohprodukte zuführen und fertige Erzeugnisse von ihnen beziehen könnten. Wenn man auch nicht an ein Wiedererwecken des alten blühenden Rheinhandels denken konnte, der abhängig gewesen war von der Größe Hollands, konnte doch von dem Aufstieg Antwerpens als Lieferungsortes für Kolonialwaren eine günstige Einwirkung erwartet werden. v. Gülich II, 30.

²⁾ Die Kriegsaufwendungen hatten von 1806 bis 15 rund 206 Mill. Tlr. betragen. Die Staatsschuld stieg von 132 Mill. Tlr. (1812) auf 217 Mill. Tlr. (1817). Treitschke, II S. 203.

³⁾ Ranke, Histor.-polit. Zeitschrift II, 79. Im Osten gab es nicht weniger als 67 Tarife. Für Hardenbergs Zustimmung zur Aufhebung der Akzise war maßgebend, daß seit 1805 die Rücksichtnahme auf das Reich durch dessen Auflösung geschwunden und die zunehmende Abrundung des preuß. Staates der Einführung eines neuen, einheitlichen Systems günstig war. Benzenberg, Über die Verwalt. d. Fürsten Hardenberg. S. 30/31.

aufbringen; Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen sowie Sachsen dagegen um 4 632 553 Tlr. erleichtert werden, wobei sich dann für die Staatskasse immer noch ein Überschuß von 895 226 Tlr. ergab. Bei den Rheinprovinzen allein rechnete der Finanzminister mit einem Mehrertrage von 2 484 298 Tlr. Die stärkere Heranziehung dieser Provinzen, die beim Ausscheiden aus dem französischen Staatsverbände eine Abgabenerleichterung von 4—5 Millionen Tlr. erlangt hatten, war berechtigt. Aber darin lag eben der Fehler des Bülowschen Planes, daß er den Rheinlanden eine gerechte Angliederung an den preußischen Staat durch Beibehaltung der bestehenden Grundsteuerverhältnisse versagte. Der angekündigte Erlaß der Personal- und Mobiliarsteuer sowie der Tür- und Fenstersteuer konnte an der überwiegenden Belastung der Grundbesitzer durch die vorhandenen und einzuführenden Steuern wenig ändern; dem Osten gegenüber blieb dann auch der enorme Grundsteuerunterschied bestehen.¹⁾

Über die Wünsche der Rheinländer war man in Berlin wohl unterrichtet, verhielt sich aber im Gegensatz zu den rheinischen Verwaltungsbehörden ablehnend.²⁾

Am 30. März 1817, dem Jahrestage der Schlacht von Paris, wurde der Staatsrat eröffnet und durch die Kabinettsorder von demselben Tage aus ihm eine Kommission gebildet, die Bülows Finanzplan prüfen und ihr Gutachten darüber dem Plenum vortragen sollte. Am 5. April begann die Kommission ihre Beratungen; ihr gehörten an: W. v. Humboldt, Staatsminister (Vorsitz), Jak. v. Auerswald, Oberpräsident von Ostpreußen, Beguelin, Geh. Oberfinanzrat, v. Bülow, Oberpräsident von Sachsen, v. Dewitz, Geh. Oberregierungsrat, v. Diedrichs, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Ferber, Geh. Oberfinanzrat, Friese, Präsident im Schatz-Ministerium und Staatssekretär (Referent), v. Heydebreck, Oberpräsident von Brandenburg, Hoffmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, v. Ingersleben, Staatsminister und Oberpräsident von Niederrhein,

¹⁾ Bülow war es bei seinem Reformwerke nur um die einheitliche Durchführung des ind. Steuersystems und die Garantie eines erhöhten Abgabenertrages zu tun.

²⁾ Lindner, S. 362.

Ladenberg, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, Maaßen, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, Merkel, Oberpräsident von Schlesien, Fürst v. Puttbus, Erbmarschall und Gouverneur von Neuvorpommern, v. Radziwill, Statthalter des Großherzogtums Posen, v. Rehdiger, Staatsrat, Rother, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat, Sack, Oberpräsident von Pommern, Scharnweber, Staatsrat, v. Schön, Oberpräsident von Westpreußen, v. Solms-Laubach, Oberpräsident von Jülich-Kleve-Berg, v. Vincke, Oberpräsident von Westfalen und Zerboni di Sposetti, Oberpräsident von Posen.

Die Oberpräsidenten der westlichen Provinzen waren über Bülow's Finanzplan orientiert. Am 18. März 1816 hatte nämlich der Finanzminister Ingersleben eine Niederschrift seines Vortrages vom 16. März, in dem er zum ersten Male in einer Konferenz die Grundzüge seines Projektes erläutert hatte, zugeschickt.¹⁾ Letzterer übermittelte Bülow's Schreiben Reimann und Delius zur Begutachtung; die zwischen ihm und Solms-Laubach von Juli bis September 1816 geführte Korrespondenz verrät schon eine deutliche Abneigung gegen die projektierten indirekten Abgaben, besonders gegen die Wein- und Mahlsteuer.

Der endgültige Entwurf des Finanzministers wurde Ingersleben, Solms-Laubach und Vincke erst auf ihre gemeinsame Beschwerde vom 16. Dezember 1816 hin am 9. Januar 1817 mitgeteilt, ohne daß man von ihnen ein Gutachten verlangte.²⁾ Den Voten Laubachs und Ingerslebens vom 26. Dezember 1816, worin sie dringend von einer Mehrbelastung der westlichen Provinzen unter Beibehaltung der damaligen ungleichen Abgabenverhältnisse abrieten, wurde vom Finanzministerium der Bescheid zuteil, alle Lokalverhältnisse und Bedürfnisse der Rheinländer würden reiflich erwogen werden.³⁾

Von dieser Seite hatte also Bülow in der Kommission scharfen Widerstand zu erwarten. Schon in den ersten Sitzungen der Kommission offenbarte sich eine große Sympathie

¹⁾ Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 4 Fol. 1 ff.

²⁾ Lindner, S. 365.

³⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg, VII, 1, 5 Vol. I, Fol. 1 ff.

für die von Bülow vorgeschlagene Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande, eine entschiedene Abneigung aber gegen seinen Entwurf über die Konsumtionssteuern von inländischen Gegenständen. In der Opposition gegen diesen zweiten Teil des Bülowschen Projektes vereinigte sich die Antipathie gegen Bülow als „napoleonischen Minister“ mit der Abneigung der Physiokraten gegen alle Verzehrungsabgaben, besonders die Mahlsteuer. Der Hauptvorwurf gegen das neue Steuersystem des Finanzministers, daß es die Grundsteuerverhältnisse unberücksichtigt lasse, wurde von Humboldt und den Oberpräsidenten der westlichen Provinzen erhoben.¹⁾

Solms-Laubach vertrat in seinem Gutachten vom 18. April 1817 mit Wärme und Nachdruck die Interessen seiner Provinz. Er wies u. a. darauf hin, daß die nach dem Projekte in Wegfall kommenden Personal- und Mobiliar- sowie Tür- und Fenstersteuer an der ungleichen Belastung gegenüber den anderen Provinzen und auch innerhalb der Rheinlande nichts änderten, da die letztere Steuer z. B. in den am meisten überlasteten bergischen Landesteilen nicht bestände.

Ähnliche Argumente brachte Ingersleben in seinem Gutachten vom 19. April vor,²⁾ und Vincke forderte, wenn nun einmal ein Mehrbedarf vorhanden wäre, die Quotisation; das Verteilen der Quoten innerhalb der einzelnen Provinzen sollte Provinzialständen überlassen bleiben. „Ich erachte mich verpflichtet,“ so führte er aus, „zu bekennen, daß nur unter diesen nothwendigen Bedingungen eine Abgaben-Erhöhung in jenen Provinzen mir möglich und ausführbar erscheint.“³⁾

Volle Klarheit über den Plan des Finanzministers brachte erst die schon erwähnte Balance Ladenbergs vom 20. Mai 1817, die den Gang der Beratungen wesentlich förderte.

Schon am 20. Juni konnte die Kommission ihr ausführ-

1) Die plötzliche Berufung der Oberpräsidenten der westl. Provinzen zum Staatsrat, die ihnen kaum Zeit ließ, sich über alle Wünsche ihrer Provinzen genügend zu informieren, verschärfte nur ihren ablehnenden Standpunkt. Vgl. Lindner, S. 365.

2) Die Vota der rheinischen Oberpräsidenten Berl. 74 M XXXVIII, 58 Protok. Heft 1. Fol. 159 ff.

3) A. a. O. Fol. 133 ff.

liches Gutachten erstatten, dessen Inhalt kurz folgender war¹⁾:

Der erste Teil des Projektes über die Zölle und Verbrauchssteuern von ausländischen Gegenständen kann mit gewissen Modifikationen eingeführt werden; der zweite Teil über die inländischen Konsumtionssteuern mußte aus nachstehenden Gründen abgelehnt werden:

1. Die große Verschiedenheit der Grundsteuer steht fest; sie beträgt in Brandenburg nur 10, in Niederrhein dagegen 62% aller übrigen bestehenden Abgaben.
2. Sie muß bei der Einführung neuer indirekter Steuern berücksichtigt werden.
3. Die Grundsteuer ist keine „dem Staat auf das Grundeigenthum vorbehaltene Rente“, sondern eine wirkliche Steuer.
4. Die zur Herbeiführung gleichmäßiger Grundsteuerverhältnisse notwendigen Arbeiten nehmen mehr als zehn Jahre in Anspruch; das läßt die Finanzlage des Staates nicht zu.
5. Deshalb wäre das beste Mittel einer vorläufigen Ausgleichung die Quotisation.
6. Sie ist aber abzulehnen, da es zu schwierig, wenn nicht unmöglich ist, eine gerechte Quote zu ermitteln.
7. Damit muß die Frage der Grundsteuerausgleichung ausscheiden, doch ist „eine allgemeine Steuerreform mit Berücksichtigung der Grundsteuer“ der Zukunft vorzubehalten.

Auf dieses Gutachten hin zog die Regierung den Entwurf Bülow's über die Konsumtionssteuern zurück. Am 23. Juli 1817 ordnete eine Kabinettsorder des Königs — die Verhandlungen der Kommission waren am 15. Juli beendet — Konferenzen der Oberpräsidenten mit einsichtsvollen Provinzial-Eingesessenen an.²⁾ Schuckmann hatte eine unbeschreibliche Angst vor diesen Versammlungen, er sprach von einem „Necker mit seinen Etats généraux“.³⁾ Und die Teil-

¹⁾ Dieterici, S. 104 ff.

²⁾ Dieterici, S. 171 ff.

³⁾ Berl. 92 H, 14 b, Fol. 7.

nehmer dieser Konferenzen schrieben ihnen eine Wichtigkeit zu, an die die preußische Regierung nicht im geringsten dachte.¹⁾

Über das Ergebnis dieser Beratungen in den westlichen Provinzen konnte sie nach dem Auftreten der Oberpräsidenten nicht im unklaren sein. Trotz Hardenbergs Schreiben vom 15. Juli 1817, worin er eine größere Berücksichtigung der Grundsteuerverhältnisse verlangte, erscheint es mir mehr als zweifelhaft, ob die preußische Regierung daran dachte, sich durch diese Konferenzen zu einem Systemwechsel bestimmen zu lassen.

Die Beratungen in der Rheinprovinz schlossen mit den Forderungen: Ermäßigung der Grundsteuer um die Hälfte auf 10% des Reinertrages, Anrechnung der anderen Hälfte auf den angenommenen Ertrag der projektierten indirekten Abgaben und Aufbringung des daran noch fehlenden Betrages durch Beibehaltung bzw. Erhöhung der bisherigen direkten Steuern.²⁾

§ 4.

Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 und seine Bedeutung für die Rheinlande.

Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 bedeutete die Lossage vom Merkantilismus; jetzt war „grundsätzlich“ die Ein- und Ausfuhr aller ausländischen sowie die Ausfuhr aller inländischen Erzeugnisse möglich gemacht.³⁾

Innerhalb des preußischen Staatsgebietes wurde der Handel frei; die Tarife erfuhren eine wesentliche Vereinfachung, der Durchfuhrhandel wurde erleichtert. Für die westlichen Provinzen brachte es den geforderten Übergang zu einem mäßigen Schutzzoll gegenüber dem Auslande, dessen Waren durchschnittlich mit 10% versteuert werden mußten. Jetzt waren die Länder am Rhein den östlichen Provinzen gegen-

1) Kobl. Niederrhein VI, 3 b, 23 Fol. 12.

2) Berl. 74 M XXXVIII, 58. Bbl. ad Vol. Ia Fol. 6/7 und Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5, Vol. II Fol. 482 ff.

3) Lindner, S. 369.

über nicht mehr ein durch Provinzialzölle getrenntes, ausländisches Gebiet.¹⁾

Innerhalb des geschaffenen einheitlichen Wirtschaftsgebietes blieben nur die Rhein-Oktroi-Gefälle, die Elb- und Weserzölle sowie alle Abgaben, aus denen die Flußschifffahrt, Kanäle, Brücken und andere der Schifffahrt dienende Anstalten unterhalten wurden.²⁾ Eine Abweichung von der eingeführten Handelsfreiheit innerhalb der Staatsgrenzen war es, wenn die Weine der westlichen Provinzen beim Eingange in die östlichen vom Eimer eine Nachschußsteuer von $2\frac{1}{2}$ Tlr. entrichten mußten, solange in den Tarifen beider Teile der Monarchie sich die Steuer vom ausländischen Weine unterschied. Die Eingangsabgaben, nach dem Gesetze geschieden in Eingangszölle und Verbrauchssteuern, waren im Osten höher als im Westen. Die Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate waren dort zum Teil doppelt, auf Ganzfabrikate sogar vierfach so hoch als in den Rheinlanden; dasselbe gilt von den Verbrauchssteuern.³⁾ Die Bevorzugung der westlichen Provinzen ist allerdings nur eine scheinbare; die geographische Lage der westlichen Provinzen und die Befürchtung, durch zu hohe Zollsätze die Defraudationslust zu vermehren⁴⁾ und zu ihrer Unterdrückung eine zu kostspielige Grenzbesetzung vornehmen zu müssen, hatten die preußische Regierung veranlaßt, den Vorstellungen der Rheinländer teilweise folgend, für den Osten und Westen des Staates verschiedene Tarife einzuführen.⁵⁾ Die Ansichten über die Wir-

¹⁾ A. a. O., S. 376.

²⁾ Cremer, S. 17.

³⁾ Cremer, S. 18.

⁴⁾ Der Schmuggel nahm trotzdem einen ziemlich bedeutenden Umfang an. Vgl. Lindner, S. 390.

⁵⁾ Zoll und Steuer waren in den westl. Provinzen geringer

vom Ohm „Franzwein“	5 Tlr	16 Gr.
vom Ohm „Rhein- und Frankenwein“	8	„ 4 „
vom Zentner Kaffee ist der Zoll niedriger	—	„ 12 „
vom Zentner Zucker „ „ „ „	—	„ 20 „
vom Zentner Tee u. Tabak ist der Zoll niedriger	1	„ 4 „
vom Zentner Fabrikwaren „ „ „ „	4	„ — „

kung des Zollgesetzes vom 26. Mai auf die Industrie und den Handel der Rheinprovinz gehen noch immer auseinander. Lindner, der diese Frage mit Bezug auf den Niederrhein untersucht hat, kommt zu dem Ergebnis, das Zollgesetz von 1818 habe auf den Handel „keinen wahrnehmbaren schädlichen oder fördernden“ Einfluß ausgeübt; die Industrie, mit Ausnahme des Tabakbaues, habe es günstig beeinflusst, allerdings mittelbar durch Verlangsamung der technischen Verbesserungen ungünstig gewirkt.¹⁾

Neben dem Tabakbau hatte die Baumwollindustrie in den nächsten Jahren zu leiden.²⁾

Im ganzen ist das Urteil gerechtfertigt, daß an dem erfreulichen Aufblühen aller Industriezweige unseres Vaterlandes das Rheinland lebhaften Anteil hatte.

Die Rheinländer selbst waren mit dem Gesetze nicht zufrieden. Einmal erschien ihnen der auf den ausländischen Erzeugnissen ruhende Zoll zu gering; anderseits, und dieser Grund beförderte nicht am wenigsten die Mißstimmung, war man verärgert, daß die im Besitzergreifungspatente versprochene (ständische) Mitwirkung faktisch unerfüllt geblieben war.³⁾ Die von den Oberpräsidenten abgehaltenen Konferenzen waren nämlich, wie überhaupt alle Vorstellungen der Rheinländer, fast ohne Einfluß auf das Gesetz gewesen.⁴⁾

1) Lindner, S. 387.

2) Von den 50 000 Tlr., die die Regierung zur Unterstützung der Baumwollarbeiter ausgesetzt hatte, brauchte „nicht ein Groschen an notleidende Weberfamilien ausgegeben zu werden“. Cremer, S. 24.

3) In der Kgl. Botschaft vom 5. April 1814 hieß es: „Ich werde euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken; die Steuern sollen mit eurer Zuziehung reguliert und festgestellt werden nach einem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane. Lindner, S. 365/66.

4) Über die geringen Erfolge der Bemühungen Solms-Laubachs um Erhöhung der Prohibitivzölle siehe a. a. O. S. 367.

§ 5.

**Das Zustandekommen des Abgabengesetzes vom 8. Februar 1819
und seine Aufnahme in den Rheinlanden.**

Die Aufgabe, den von der Kommission des Staatsrates abgelehnten Gesetzesentwurf Bülows über die Konsumtionsabgaben von inländischen Gegenständen einer Umarbeitung zu unterziehen, fiel v. Klewitz,¹⁾ dem Nachfolger Bülows²⁾ im Finanzministerium, zu.

Die allgemeinen Zeitverhältnisse, und vor allem die Stimmung der Rheinländer waren für die Einführung eines neuen Gesetzes höchst ungünstig.

In dem Gesetze vom 26. Mai 1818 fehlte jede Andeutung darüber, daß der abgelehnte Teil des Bülowschen Projektes wiederkehren sollte; in den Rheinlanden hatte man sich an die neuen Abgaben noch nicht recht gewöhnt, zumal es den Behörden bei ihrer Erhebung noch sehr an Routine gebrach. Da der Friedenszustand gesichert schien und Preußen von Frankreich die ansehnliche Kontribution erhielt, so vermißten die Rheinländer „ein außerordentliches Ereigniß“, das die

¹⁾ Wilh. Anton v. Klewitz war geb. am 1. August 1760 in Magdeburg, studierte in Halle und Göttingen Rechtswissenschaft, Mathematik, Technologie und Chemie, trat 1783 als Referendar bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg ein, wurde 1786 Assessor und 1790 Kriegs- und Domänenrat. Am 10. Juli 1803 anlässlich der Huldigung der neuerworbenen Provinzen geadelt, wurde er 1807 Vorsitzender der Immediatkommission, die sich mit den Geldgeschäften und der Armeeverpflegung befaßte. 1810 wurde er Staatssekretär im Staatsrat, 1813 Zivilgouverneur der Länder zwischen Elbe und Weser, 1817 (März) Präsident des neuen Schatzministeriums, um im Dezember desselben Jahres das Finanzministerium zu übernehmen (Baillet in d. A. D. Biogr.)

²⁾ Die genauen Feststellungen der Gründe, die Bülow zum Rücktritt veranlaßten, verdanken wir Meinecke (Das Leben des Generalfeldmarschalls v. Boyen 1899 II, 297 ff) und Schmoller (Forsch. zur brandenb. und preuß. Gesch. Bd. XII von 1899, S. 563 ff). Als Bülow 1816/17 seinen Finanzplan entwarf, fehlte es ihm, wie schon erwähnt, an einem genauen Überblick bes. über die Einnahmen und Schulden des Staates; so fußte sein Projekt vielfach nur auf Schätzungen. Damit gab sich die Kommission des Staatsrates, der seine Entwürfe zur Begutachtung vorlagen, nicht zufrieden; sie verlangte eine genaue Aufstellung des Finanz-

Einführung' eines neuen Gesetzes „so plötzlich“ veranlassen sollte.¹⁾ Die Abneigung gegen das projektierte Gesetz wuchs zusehends, zumal die Regierung keine Anstalten traf, die im Besitzergreifungspatente versprochene und bei Einführung des Salzregals vom 10. Juni 1816 sowie des Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 nicht erfüllte Mitwirkung der Rheinländer zu verwirklichen. Sie sah in den Bemühungen der Rheinländer nur die Tendenz, „sich als ein Ganzes zu isolieren und zu erleichtern“.²⁾

Die preußische Regierung und zumal Klewitz waren sich der ungünstigen Aufnahme der Konsumtionssteuern am Rhein, wo sie die Erinnerung an die Mauthe und die Verzehrungssteuern französischer Zeit wachrufen mußten, vollkommen bewußt.³⁾ Der Finanzminister war jedoch ent-

bedarfes. Zu diesem Zwecke wurde durch die Kabinettsorder vom 3. Mai 1817 (Schmoller verlegt die Berufung irrtümlich in den Juli) eine besondere Kommission berufen. (Dieterici, Reform S. 227). Während nun Bülow das Defizit pro 1817 auf 7 575 418 Tlr. angab, berechnete es diese Kommission auf nur 2 255 070 Tlr., indem sie fast 6 Millionen Tlr. mehr an Einnahmen nachwies. (Berl. 92 Nachlaß Ancillon 43 Fol. 6 ff). Die Staatsschuld schätzte sie auf 39 Millionen Tlr. höher als Bülow. Von der reaktionären Partei am Hofe, zu der u. a. Herzog Karl von Mecklenburg, Kleist von Nollendorf, General v. d. Knesebeck und Wittgenstein gehörten, gewonnen, schrieb der Finanzminister das Defizit den hohen Heeresforderungen Boyens zu. Boyen und W. v. Humboldt, machten demgegenüber die in der Finanzverwaltung herrschende Unordnung dafür verantwortlich. So wurde der Streit um die Finanzreform zu einem „Kampf um die innere Politik überhaupt.“ Bülows Stellung wurde unhaltbar, als er, um sich zu schützen, die Schuld an dem großen Defizit der Verwaltung Hardenbergs zuschrieb. Seine sofortige briefliche Entschuldigung konnte das frühere Verhältnis zwischen Onkel und Neffen nicht mehr herstellen. So bat denn Bülow am 19. November um seine Entlassung, die Boyen und Humboldt energisch gefordert hatten; er trat die Finanzen an Klewitz ab und übernahm das Ministerium des Handels und der Gewerbe. Eine weitere Folge dieses Streites war, daß Schuckmann vom Ministerium des Innern den Kultus an Altenstein und der Justizminister Kircheisen einen Teil seines Ressorts an Beyme abtreten mußten.

¹⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Vol. IV Fol 256/61.

²⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 58 Vol. II Fol. 310.

³⁾ Dieterici, Steuerreform, S. 212.

schlossen, den Kampf gegen die rheinische Opposition „mit Festigkeit, aber auch mit jeder möglichen Billigkeit und Milde“ zu führen.¹⁾ In der Sitzung des Staatsrates vom 26. Januar 1819 appellierte Klewitz an den Schutz des Königs und die willige Mitwirkung der Provinzialbehörden. Eine Teilnahme der Rheinländer am Zustandekommen des Gesetzes hielt er für unnötig, da sie ja schon 1817 in den Konferenzen gehört worden wären, wo sie zudem nichts Erhebliches vorgebracht hätten. (!)²⁾

Die Mißstimmung am Rhein nahm noch zu, als, trotz aller Vorsichtsmaßregeln des Finanzministeriums, der Inhalt des neuen Gesetzes dort schon vorzeitig bekannt geworden war.³⁾

Die Bedingung, von der seiner Zeit der Staatsrat die Einführung indirekter Steuern abhängig gemacht hatte, nämlich Ermäßigung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen, ließ Klewitz in seinem Entwurfe ganz fallen. Die Wünsche der Rheinländer hoffte er auf dem Wege der Quotisation befriedigen zu können. Von der Quote jeder Provinz sollte zunächst die Grundsteuer abgezogen werden. Der Rest sollte dann durch die 1818 eingeführten Zölle und Verbrauchssteuern sowie die durch das in Frage stehende Gesetz einzuführenden Abgaben von den inländischen Getränken, dem inländischen Tabak und dem Stempel, sowie endlich, unter ständischer Mitwirkung, nach Belieben durch die noch anzuordnenden Klassen- und Hilfgewerbe- oder Schlacht- und Mahlsteuer aufgebracht werden.

Die Staatsratskommission, die sich zu Anfang des Jahres 1819 mit dem Entwurfe des Finanzministers beschäftigte, lehnte die Quotisation wieder aus denselben Gründen wie 1817 ab. Wohl bringe auch dieses Gesetz nicht den versprochenen Ausgleich und die nötige Berücksichtigung der Grundsteuerverhältnisse; trotzdem sprach man sich für seine Einführung aus, da es „der beabsichtigten Steuerausgleichung nicht vorgriff, weil in der Personal- und Mahl- und Schlacht-

1) Berl. 74 M XXXVIII, 58 Vol. II Fol. 329.

2) Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 104.

3) Berl. 74 M XXXVIII, 58 Vol. II Fol. 260.

steuer, oder was an deren Stelle künftig treten mochte, noch ein reichliches Ausgleichungsmittel für die Grundsteuer übrig blieb“.¹⁾

Nach dem Vorschlage der Kommission wurden denn auch die Abgaben vom Wein, Branntwein, Bier, Tabak und die im Rheinland die französische Stempelabgabe und das Enregistrement ersetzende Stempelsteuer ohne Grundsteuerausgleichung eingeführt. Um die Gemeinden, denen das Gesetz vom 8. Februar 1819 einen großen Teil ihrer Oktroieinnahmen wegnahm, zu entschädigen, wurde ihnen die Tür- und Fenstersteuer überwiesen.²⁾

Die rheinischen Oberpräsidenten und Regierungen standen dem neuen Gesetze ablehnend gegenüber. Ihrer Stellung gemäß wollten sie vor allen Dingen Vermittler sein zwischen der preußischen Regierung und den Rheinprovinzen, wollten sie das Vertrauen, das sie allmählich gewonnen hatten, auch durch kraftvolles Eintreten für die Wünsche und Bedürfnisse der Rheinländer rechtfertigen. Obwohl Ingersleben, dessen Verwaltungsbezirk besonders die Weinsteuer hart traf, wußte, daß ebenso, wie man das Gesetz zustande gebracht hatte, ohne ihn und seine Kollegen zu befragen, auch jetzt ihre Beschwerden und Vorstellungen „ganz ohne Wirkung“ sein würden, so äußerte er doch rückhaltlos seine Ansicht über die Nachteile der neuen Abgaben. Gegenüber der Entschlossenheit des Finanzministers war sein Widerstand aber ohne Wirkung;³⁾ und so schrieb er unterm 23. März 1819 an Klewitz: „So muß ich

¹⁾ Gutachten vom 5. Januar 1819. Vgl. Dieterici, Steuerreform, S. 265.

²⁾ Kobl. Niederrh. VI, 2 a, 1 Fol. 80.

³⁾ Seinen Vorschlag, in dem Gesetze anzugeben, daß a) nach etwa drei Jahren eine Beratung darüber stattfinden sollte, ob das Gesetz angemessen sei oder der Ertrag nicht auf andere Weise aufgebracht werden könne, und b) außer den jetzt angekündigten keine anderen Konsumtionssteuern eingeführt würden und nach Ablauf der drei Jahre die Grundsteuer ermäßigt werden sollte, beantwortete der Finanzminister damit, daß er ihn und die Koblenzer Regierung für die sich häufenden Klagen seines Verwaltungsbezirkes verantwortlich machte. Kobl. Niederrhein VI, 3 b, 23 Fol. 16 und 114/15.

dennoch meine Überzeugung den Ansichten von Ew. Exzellenz und des Staatsrates unterordnen und das angekündigte neue Steuergesetz als ein unvermeidliches Verhängnis ansehen.“¹⁾

Auch Graf Solms-Laubach, dessen Zustimmung zum Zollgesetz von 1818 für die preußische Regierung nicht ohne Bedeutung gewesen war, machte ihr jetzt den Vorwurf, sie sei auf dem besten Wege, die Rheinlande wieder, wenn auch in etwas anderer Form, mit den verhaßten Droits réunis zu belasten. Sein Standpunkt war, der Einführung des Gesetzes vom 8. Februar müsse unbedingt eine Grundsteuerermäßigung vorhergehen.²⁾

Doch alle Vorstellungen waren ohne Erfolg; deshalb gaben auch die einzelnen Regierungen die Opposition auf.³⁾

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gewisse Abgaben und die Bestimmungen über ihre Erhebung, wie sie das neue Gesetz einführte, äußerst ungünstig wirkten.

Das gilt zunächst von dem den Branntweinbrennereien auferlegten Blasenins. Von jedem Quart Branntwein zu 50% Alkohol, „welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden“ konnte, mußten 1 Gr. 3 Pf. Steuer entrichtet werden.

Als „Regel“ galt dabei, daß der in 24 Stunden erreichte Branntwein von 50% Alkohol ein Viertel des Blaseninhaltes ausmache.³⁾ Die Brennereien in der Rheinprovinz hatten aber nicht so sehr die Erzeugung von Alkohol als von Viehfutter (Trester) zum Zweck. Demgemäß arbeiteten sie nur nach Bedarf, langsam und mit Unterbrechungen; für sie mußte die der Besteuerung zugrunde liegende Annahme, daß ein Viertel des Blaseninhaltes innerhalb 24 Stunden erreicht

¹⁾ Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 10 ff. Vincke, der Oberpräsident von Westfalen, richtete sogar ein Immediatgesuch an den König; a. a. O. Fol. 1.

²⁾ Die Kölner Regierung tat es schon am 7. Mai 1819, da alle Einwände und Bedenken angesichts der Geldbedürfnisse des Staates weichen mußten. Kobl. Jül.-Kleve-Berg VII, 1, 5 Vol. V Fol. 23.

³⁾ Ges. Samml. für die Kgl. Preuß. Staaten 1819, S. 97. Ges. v. 8. Februar 1819 § 2.

werde, nachteilig wirken. Es wurden auch wirklich viele Betriebe still gelegt; mit der Branntweinindustrie ging auch allmählich die Einnahme für den Staat zurück. Die Koblenzer Regierung glaubte nun, nicht alle diese kleinen Betriebe mit ganz abweichenden Zwecken nach dem im Gesetze vorgeschriebenen Normalsatze versteuern zu können. Mit Berufung auf den Paragraphen 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1819¹⁾ ermäßigte sie deshalb am 30. Juli 1819 unter Vorbehalt der höheren Genehmigung den Blasenpins für Frucht- und Kartoffelbrennereien auf $\frac{4}{6}$, für Kirschen- und Pflaumenbrennereien auf $\frac{5}{6}$ des Normalbetrages.

Aus denselben Beweggründen hatte die Regierung zu Trier am 8. Juli den Blasenpins für sämtliche Kartoffelbrennereien auf $\frac{1}{2}$ ermäßigt. Der Erfolg dieser Maßnahmen war groß. Das Finanzministerium wollte jedoch von einer generellen Ermäßigung des Steuersatzes nichts wissen und veranlaßte unterm 26. November 1819 die Regierungen, ihre Anordnungen am 11. Dezember wieder zurückzunehmen. Fortan sollte eine Ermäßigung nur auf ein besonderes Gesuch hin und erst nach eingehender Untersuchung gewährt werden.²⁾

Unter den neuen Abgaben fand die Weinsteuer die ungünstigste Aufnahme in den Rheinlanden. Man sah nämlich in ihr nur eine weitere Belastung des Bodens,³⁾ die noch drückender sei als der frühere Zehnt, da sie bar entrichtet werden müsse. Die Weinbauern überschätzten anfangs die Nachteile der Abgabe und verloren vielfach das Interesse an einer ergiebigen Ernte, da ja doch die Steuer mit dem Mehrertrag stieg, der Preis des Weines dagegen sinken mußte.

¹⁾ Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 137 ff.

²⁾ In dem genannten Paragraphen hieß es: „Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maßgabe der zu ermittelten Produktionsfähigkeit, auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$ auch bis auf $\frac{3}{6}$ des § 2 festgesetzten Steuertatzes verlangt werden. Ges. Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten, 1819 S. 98.

³⁾ Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 41 ff.

Die Steuer mußte innerhalb sechs Monaten nach der Lese bezahlt sein. Da in den Kreisen der Winzer für gewöhnlich nicht gerade viel bares Geld zu sein pflegt, so kam es vor, daß mancher Weinbauer, um diese Bestimmung erfüllen zu können, sich Wucherern verschrieb oder seinen Wein vorzeitig unter Preis verkaufte.¹⁾ Die allgemeine Erbitterung über die Besteuerung des Weines war wirklich tiefgehend; selbst den Provinzialbehörden warf man ungenügende Sachkenntnis und Anteilnahme vor; „das Volk sei ohne alle Vertretung der Finanzwillkür preisgegeben“. Und wenn der Finanzminister die Weinststeuer damit begründete, der Wein müsse ebensogut wie die anderen Getränke, d. h. Bier und Branntwein, besteuert werden, so hielten die Rheinländer dem entgegen, hier handele es sich um ein Naturprodukt, dessen Quantität und Qualität nicht vom Willen des Produzenten abhängen, bei dem eine genaue Klassifikation schwer, eine gerechte Besteuerung ganz unmöglich sei.²⁾ Zugeben muß man ja, daß der Weinbau ein armseliges Geschäft ist, das, von den Witterungsverhältnissen wie kein zweites abhängig, oft Jahre hindurch nicht die Zinsen des Kapitals einbringt.

Nicht weniger nachteilig wurde der Tabakbau durch das neue Gesetz beeinflußt. Dieser Zweig landwirtschaftlicher Produktion, dem man sich nach Aufhebung der französischen Regie lebhafter zugewendet hatte, verdiente eher durch Prämien gefördert als durch Besteuerung gehemmt zu werden.

Das Gesetz vom 8. Februar 1819 wirkte also höchst ungünstig auf das Verhältnis der Rheinländer zur preußischen Regierung. Mit der großen Zahl der Kaufleute und Krämer, die über das Gesetz vom 26. Mai 1818 verärgert waren, vereinigten sich jetzt die Produzenten der neubesteuerten Erzeugnisse. Man sprach es offen aus, „daß diese Provinzen einem Besteuerungssysteme unterlägen, dem weder eine feste

¹⁾ Die Preise standen 1819 sehr gering, da trotz der schlechten Ernten von 1813, 14, 16 und 17 große Mengen vorjährigen Weines unverkauft lagerten; a. a. O. Fol. 46.

²⁾ Dabei vergaßen sie aber, daß die Brauer und Brenner nur auf die Verwertung, nicht aber auf die Entwicklung der Naturprodukte, auf die sie angewiesen sind, Einfluß haben.

Grenze, noch ein oberster, es beherrschender Grundsatz abzusehen sei“.¹⁾

Die Klagen der Rheinländer aus jener Zeit sind jedoch übertrieben und aus der allgemeinen Erfahrungstatsache erklärlich, daß überhaupt alle indirekten Abgaben bei ihrer Einführung hart drücken, daß aber, sobald das Übergangsstadium vorbei, etwas Gewöhnung eingetreten ist und der Konsument wirklich dem Produzenten die Steuer abgenommen hat, der Druck nachläßt. So ging es auch in den Rheinprovinzen.

Die Konkurrenz ausländischer Weine war nämlich immer noch ausgeschaltet, da sie 6—10 mal so hoch besteuert waren als die einheimischen. Für das verloren gegangene französische Absatzgebiet, wo der Wettbewerb wegen des Weinreichtums weiter Gegenden sehr schwierig war, eröffnete sich ein besseres in den preußischen Provinzen. Die Zölle, die früher zwischen Rhein und Weser auf den inländischen Weinen lasteten, waren aufgehoben; ferner hatten aufgehört die hohen Verzehrungsabgaben (78 Tlr. 22 Gr. 3 Pf. vom Fuder) beim Eingange in die Gebiete von Paderborn, Minden und Ravensberg. Bei der Einfuhr in die Provinzen jenseits der Weser endlich zahlte man für die rheinischen Weine nur 32 Tlr. 12 Gr. vom Fuder, während die ausländischen mit 117 Taler versteuert werden mußten.²⁾

Der Vergleich der Weinsteuern mit den lästigen Droits réunis trifft nicht zu; wohl aber konnte man erwarten, der Weinbau werde, wenn er damals trotz dieser wirklich drückenden Abgaben sich günstig entwickelt hatte, sicher nicht der gegenwärtigen Steuer erliegen.

In den Beschwerden und Klagen der Rheinländer tritt vielfach deutlich die Verstimmung über das Nichtmitwirken beim Zustandekommen auch dieses Gesetzes hervor; es ist manchmal sehr schwer, zu entscheiden, ob eine Petition sich wirklich mehr gegen die Steuer als solche als gegen die Nichteinlösung des königlichen Wortes vom 5. April 1814

¹⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Vol. VI Fol. 261.

²⁾ Klewitz an die Koblenzer Regierung. Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 185 ff.

richtet.¹⁾ Diese „Sucht nach Konstitution“ hatte zur Folge, daß die preußische Regierung in den rheinischen Klagen zu meist nur die Mittel zum Zweck sah.²⁾ Wenn dann allerdings der nassauische Justizrat Kerber nach einer Reise längs des Rheines der Regierung von revolutionären Umtrieben daselbst berichtete,³⁾ so war das ebenso übertrieben wie Ingerslebens Ansicht zweifelhaft erscheint, man habe in den Rheinlanden allgemein das Vorgehen des Koblenzer Stadtrates [vgl. Anmerkung 1)] verurteilt.

§ 6.

Die Vorbereitungen zum allgemeinen Abgabengesetz vom 30. Mai 1820.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 sollte die 1818 begonnene Finanzreform zu Ende führen. Damit waren ihm die Richtlinien schon insoweit vorgezeichnet, als es die bisher diesem Abschlusse vorbehaltenen Ausgleichsversprechungen erfüllen mußte. Diese Aufgabe wurde durch den Entschluß der preußischen Regierung, von einer Mitwirkung der Provinzen ganz abzusehen, wesentlich vereinfacht.

Der Entwurf des Finanzministers von Klewitz, der Ende

¹⁾ So verfaßte der Stadtrat von Koblenz, obwohl dort nur wenige Brauereien und Brennereien waren und fast kein Tabak gebaut wurde, eine Beschwerdeschrift, veröffentlichte sie im dortigen Anzeiger, ließ davon 400 Exemplare mehr als gewöhnlich herstellen und verschickte diese an andere rhein. Städte. Die Neuwieder, deren Branntweinindustrie bedeutend war, schickten sofort eine Deputation nach Koblenz zur Unterzeichnung der Beschwerde. Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 34.

²⁾ Diese Auffassung teilte Ingersleben hinsichtlich der Koblenzer Angelegenheit. Aus Stilvergleichen und der Tatsache, daß der Koblenzer Oberbürgermeister Mähler Sekretär bei Görres gewesen war, als dieser das Direktorium des öffentlichen Unterrichts inne hatte, schloß er auf letzteren als Verfasser oder doch tätigen Mitarbeiter an der Beschwerde. Die Regierung solle G. von Koblenz entfernen und „ihm einen arbeitsvollen Wirkungskreis geben, wo er dann keine Zeit mehr hat, das Volk der Regierung abwendig zu machen;“ a. a. O. Fol. 34. Die preußische Regierung war so unklug, dieser Anregung nicht zu folgen.

³⁾ Auf Hardenbergs Anfrage wiesen Ingersleben und Solms-Laubach Kerbers unwahre Angaben scharf zurück. Berl. 74 N III a Fol. 56 ff.

1819 dem Staatsministerium zur Begutachtung vorgelegt wurde, sah vor die modifizierte, schon von Bülow seiner Zeit in Vorschlag gebrachte Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte, eine Klassensteuer¹⁾ für das Land und die Gewerbesteuer.

Nach der Absicht des Finanzministers sollten diese Abgaben, abgesehen von der Gewerbesteuer und im Gegensatz zu den durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten, in den einzelnen Provinzen je nach ihrer bisherigen Belastung nach verschiedenen Sätzen eingeführt werden.

Den Maßstab und die sonst nötigen Grundlagen für diese Provinzialverteilung zu ermitteln, war eben die Aufgabe des Staatsministeriums.

Etwas über die Hälfte des Staatsbedarfes konnte aus den Einkünften der Domänen, Forsten, Bergwerke und anderer Regalien, den Zöllen und Steuern nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818, dem Ertrage des Salzregals, der Stempelgebühren und der einheitlich zu regelnden Gewerbesteuer gedeckt werden. Durch andere Abgaben waren dann noch 24 Millionen Tlr. aufzubringen; drei Fünftel davon konnten aus schon bestehenden Abgaben, wie den durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten, der Grundsteuer einschließlich des Servis²⁾ der Städte und des Beitrags der Do-

¹⁾ Es war eine Folge der heftigen Opposition, die 1817 die Staatsratskommission gegen die auf 7 Millionen veranschlagte Mahl- und Fleischsteuer, wie sie Bülow in sein Projekt aufgenommen hatte, richtete, daß man auf den von Ladenberg schon 1815 gemachten und von Hoffmann im Oktober 1817 einer eingehenden Ausarbeitung unterzogenen Vorschlag, die Mahl- und Schlachtsteuer durch eine Personensteuer zu ersetzen, teilweise einging. Vgl. Schmoller, Umriss und Untersuchungen, S. 205.

²⁾ Der Servis wurde in den Städten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen (rechts der Elbe) erhoben; aus ihm wurden die Kosten der Einquartierung bestritten. Nach Maßgabe der Bevölkerung wurde jeder Provinz bzw. Stadt ihre Quote zugewiesen. Von den an die Provinzial-Servis-Kassen abgeführten Beträgen wurden den einzelnen Städten je nach Bedarf bestimmte Summen erstattet. Das Aufbringen der Quote stand, was die Steuerart angeht, im Belieben der Städte; meistens wählte man die Form der Grundsteuer. Vgl. Schimmelpfennig, Die Preuß. dir. Steuern I, 106 ff.

mänen einkommen. Zur Deckung der übrigen zwei Fünftel sollten die teils statt bisheriger Abgaben, teils ganz neu einzuführende Mahl- und Schlacht- bzw. Klassensteuer dienen.¹⁾

Die Hauptschwierigkeit bildete wieder die Grundsteuer-verschiedenheit; ihre Größe veranschauliche folgende, dem Staatsministerium vorgelegte Zusammenstellung für 1819:

Provinzen	Ein-wöhner	Boden-fläche in Morgen	Grundsteuer inkl. Servis u. $\frac{1}{2}$ d. Domänen-ertrages Tlr.	Davon kommt			
				auf den Morgen		auf den Kopf	
				Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Preussen und Posen . . .	2 452 031	36 689 464	1 532 329	1	.	15	.
Brandenburg und Pommern	2 036 910	28 277 236	1 479 953	1	$3 \frac{1}{12}$	17	$5 \frac{3}{12}$
Schlesien . . .	2 036 645	15 475 279	2 094 991	3	3	24	$8 \frac{3}{12}$
Sachsen . . .	1 243 465	9 841 338	1 762 887	4	$3 \frac{4}{12}$	34	$\frac{4}{12}$
Westfalen . . .	1 084 341	7 888 437	1 232 937	3	9	27	$3 \frac{6}{12}$
Rheinprovinzen	1 946 730	9 594 007	2 059 525	5	$1 \frac{10}{12}$	25	$4 \frac{8}{12}$
Der ganze Staat	10 800 122	107 765 761	10 162 622	2	$3 \frac{2}{12}$	22	7

An der Tatsache, daß Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg und Pommern mit zusammen 3000 Quadratmeilen Umfang und $4 \frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern an Grundsteuer (einschl. des Servis und eines Sechstels der Domänen) nur 3 Millionen Tlr. zahlten, während Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinzen bei einer Größe von 2000 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von $6 \frac{1}{3}$ Millionen Seelen 7 Millionen Tlr. aufbringen mußten, konnte man nicht einfach vorübergehen. Aus den Verhandlungen des Staatsministeriums muß hervorgehoben werden, daß es einmal die Verpflichtung der Regierung zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 anerkannte und dann den wirklichen Steuercharakter der Grundsteuer ausdrücklich zugab.²⁾ Da

¹⁾ Dieterici, Steuerreform, S. 240/41.

²⁾ „Selbst wenn“, so wurde erklärt, „man annehmen könnte, daß die Grundsteuern die Natur einer eigentlichen Abgabe nicht hätten, weil die Güter in dem Verhältnisse wohlfeiler gekauft werden, in welchem sie

die Beseitigung der erwähnten Grundsteuerungleichheit nur auf Grund langwieriger und kostspieliger Vermessungen und, bei ihrem tiefen Eingreifen in die bestehenden Verhältnisse, nur unter Mitwirkung der Grundbesitzer¹⁾ möglich erschien, so entschied sich auch das Staatsministerium für die Quotisation. Damit war aber an eine Verminderung der Grundabgaben bezw. eine Entlastung der Grundbesitzer in einzelnen Provinzen nicht gedacht. Durch weniger starke Heranziehung der mit Grundsteuer höher belasteten Provinzen zu den anderen Abgaben war nur, und mehr erstrebte das Staatsministerium auch nicht, eine verhältnismäßig gleiche Gesamtbesteuerung aller Provinzen zu erzielen. Aber immer noch fehlte die wichtigste Voraussetzung zu dieser Maßregel: der Maßstab der Quotisation.²⁾

Darüber war sich das Staatsministerium vollkommen klar, „daß Steuern nur nach der Fähigkeit, Steuern zu zahlen, vertheilt werden müssen“ und diese nicht allein von der Volkszahl abhängt. In der Annahme aber, daß die diesem Maßstabe anhaftenden Mängel beim Vergleiche größerer Ländertheile schwänden, und gestützt auf das Gutachten der Steuerkommission, entschied man sich für Volkszahl und Fläche als Grundlagen der Verteilung. Von der ihr hiernach zugewiesenen Quote sollte bei jeder Provinz der Ertrag der Grundsteuer und der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 an-

höher mit Grundsteuer belastet sind, so bleibt es doch unverkennbar, daß es für die Wohlhabenheit einer Provinz und für ihre Fähigkeit, Abgaben zu erlegen, keineswegs gleichgültig ist, ob eine Million von dem Ertrage ihres Bodens als Grundsteuer in die Staatskassen fließt, oder in den Händen der Grundbesitzer verbleibt, und von ihnen zur Verbesserung ihres Zustandes verwendet werden kann.“ Dieterici, Steuerreform, S. 241.

¹⁾ Diese Schwierigkeit bestand in Wirklichkeit gar nicht; denn warum sollte eine Mitwirkung der Grundbesitzer in den östlichen nicht ebenso gut wie in den westlichen Provinzen möglich sein?

²⁾ Das Bewußtsein, einen teilweisen Ausgleich schaffen zu müssen, überwog bei der Entscheidung für die Quotisation die Befürchtung, daß diese Maßregel „den Provinzen gewissermaßen ein abgesondertes Interesse gibt, und dadurch der Vereinigung derselben zu einem Staate entgegenzuwirken scheint.“ Dieterici, S. 243.

geordneten Abgaben abgezogen werden.¹⁾ Der Restbetrag sollte dann durch die Mahl- und Schlacht- bzw. Klassensteuer aufkommen.

Dem Wiedervorschlag der Schlacht- und Mahlsteuer, die allerdings im Gegensatz zu der ihr von Bülow 1817 gegebenen Fassung nur als Nebensteuer gedacht und mit der direkten Klassensteuer verbunden war, stand das Staatsministerium sympathisch gegenüber. Die geringe Verteuerung der von ihr betroffenen Lebensmittel fällt nämlich den Bäckern und Schlächtern selbst zur Last, und eine ungünstige Aufnahme sei kaum zu erwarten, da sie im Osten im weitesten Umfange und im Westen, „wo sonst so viel Widerwillen gegen Verbrauchssteuern herrsche“, teilweise, d. h. als allgemeine Schlachtsteuer, in den Städten schon bestanden hätte. —

Mit dem Entwurfe des Finanzministers und den dazu geäußerten Ansichten des Staatsministeriums hatte sich nunmehr die durch die Kabinettsorder vom 12. Februar 1820 berufene Kommission zu befassen, der die Mitglieder des Staatsrates: v. Schuckmann (Vorsitz), v. Beguelin I, Behr- nauer, Daniels, v. Diedrichs, Eichhorn, Ferber, Hoffmann, v. Kamptz, Köhler, Maaßen, v. Ladenberg, Rother, v. Savigny, Scharnweber und v. Stägemann angehörten.²⁾

Der Kommission gegenüber verlangte der Gesetzentwurf, wenn seine Annahme nicht gefährdet werden sollte, nach verschiedenen Seiten hin eine nähere Begründung und Erläuterung, vor allem darüber, inwieweit er die ihm von den Kommissionen der Jahre 1817 und 1818 vorbehaltenen Aufgaben erfülle. Erstere hatte seiner Zeit die Fleischsteuer in der von Bülow vorgeschlagenen Fassung, die Mahlsteuer ganz abgelehnt und die anderen indirekten Abgaben nur für annehmbar erklärt, wenn sie „in genauer Verbindung mit dem gesammten innern Steuerwesen“ ständen und die Verschiedenheit der Grundsteuer berücksichtigt würde. Denn schon in

¹⁾ Durch Heranziehen der Abgaben nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 mit ihrem in den einzelnen Provinzen verschiedenen Ertrage wollte man der Beschwerde der Rheinländer abhelfen, daß sie „nun um so weniger durch andere Abgaben aufzubringen haben, je mehr sie vom Weinmoste entrichten. Dieterici, a. a. O. S. 245.

²⁾ Dieterici, a. a. O. S. 262.

ihrem Gutachten vom 20. Juni 1817 hatte sich eine überwiegende Majorität gegen die Auffassung erklärt, „daß die Grundsteuer bloß eine dem Staat auf das Grundeigenthum vorbehaltene Rente sei, welche nicht mehr die Natur einer Steuer, sondern die einer unablösblichen hypothekarischen Schuld oder Kanons habe“. ¹⁾ Und die Zustimmung zum Gesetze vom 8. Februar 1818 hatte, wie schon früher erwähnt, die Kommission von der Bedingung abhängig gemacht, daß im folgenden allgemeinen Abgabengesetze die Grundsteuerunterschiede ausgeglichen würden.

Die Aufgabe, den Gesetzentwurf des Finanzministers vor der Kommission zu rechtfertigen, fiel G. Hoffmann ²⁾ zu; er löste sie in seinem „Promemoria zu den Gesetzentwürfen über die Steuerausgleichung und Regulierung des Abgabewesens“.

In beredten Worten empfahl er darin die Annahme der von ihm entworfenen Klassensteuer mit der sie ergänzenden Mahl- und Schlachtsteuer. Wenn, so erklärte Hoffmann weiter, das vorliegende Gesetz, mit dem die 1817 begonnene Finanzreform ohne ständische Mitwirkung zu Ende geführt werden solle, die Grundsteuerausgleichung nicht schaffe, sondern ihre Ausführung nur für später in Aussicht stelle, so habe das seinen Grund in den schon früher angeführten Schwierigkeiten der kostspieligen Vermessungsarbeiten und der notwendigen ständischen Mitwirkung.

Hoffmanns Ausführungen verfehlten ihren Eindruck nicht; das beweist am besten das von der Kommission am 4. April 1820 erstattete, ausführliche Gutachten. ³⁾

¹⁾ Dieterici, S. 264.

²⁾ Joh. Gottfried Hoffmann war geb. am 19. Juli 1765 zu Breslau, studierte die Rechte in Halle und Leipzig und wurde 1803 Bauassessor bei der ostpreuß. Kriegs- und Domänenkammer. Nach eifriger Mitarbeit an der Gesetzgebung von 1808 wurde er ordentl. Professor der prakt. Philosophie und Kameralwissenschaften in Königsberg. 1808 zum Staatsrat im Ministerium des Innern ernannt, wurde er 1810 Direktor des von ihm eingerichteten statist. Büreaus. 1817 zum vortragenden Rat im Ministerium der ausw. Angelegenheiten befördert, schied H. 1821 aus, um sich ganz seiner Berliner Professur zu widmen, die er 1833 aufgab; er starb am 12. Mai 1847.

³⁾ Dieterici, S. 301 ff.

Die Quotisation wurde zwar verworfen, in der Ablehnung der Ausgleichung ging man aber noch über die Pläne des Finanzministers und des Staatsministeriums hinaus.

Gegen die Quotisierung führte die Kommission aus, die mit Grundsteuer höher belasteten Provinzen zahlten schon jetzt ebensoviel an Verbrauchssteuern weniger. Und außerdem ergebe sie eine ungerechte Belastung, als z. B. der pommersche Bauer durch die Grundsteuerbefreiungen des dortigen Adels eine viel höhere Klassensteuer zahlen müsse.¹⁾ Wenn das Gutachten dann behauptete, die westlichen Provinzen könnten bei der Quotisation nur verlieren, so war das insoweit berechtigt, als bei dem gewählten Maßstabe der vier Benzenbergschen „Elemente“: Größe, Flächeninhalt, Vieh und Häuserzahl, diese Provinzen sehr schlecht wegkommen mußten.

Nach Ablehnung der Quotisation galt es nun, sich über eine andere Ausgleichungsmöglichkeit schlüssig zu werden. Diese schwierige Aufgabe machte man sich leicht, indem man jetzt einfach die Grundsteuer für eine Rente erklärte.

Wenn im Westen noch Grundbesitzer sich befänden, die von der französischen Regierung durch Auferlegung dieser Rente eines Teiles ihres Kapitals beraubt worden wären, so liege das eben an den Zeitverhältnissen, für die die preussische Regierung nicht verantwortlich zu machen sei. Wo demnach in den Rheinprovinzen Klagen über Grundsteuerüberlastung laut würden, könnten sie ihren Grund nicht in einer zu hohen Grundsteuerbelastung der ganzen Provinz, sondern nur darin haben, daß bei einzelnen Grundbesitzern diese Rente das Maximum von $\frac{1}{5}$ des Reinertrages übersteige. Diesem Übelstande könne ja abgeholfen werden. So kam die Kommission hinsichtlich der Ausgleichung zu folgendem Urteil:

„Ein Versprechen, einen solchen Ersatz²⁾ einstweilen zu

1) Schmoller, Umriss und Untersuchungen, S. 208.

2) Es handelt sich um die Frage, ob, da die Grundsteuerausgleichung nicht sofort stattfinden könne, einstweilen Ersatz durch geringere Besteuerung mit anderen Abgaben stattfinden könne.

leisten, ist nirgends ertheilt worden; vielmehr schließen die frühern Verhandlungen nur damit, daß für die höher mit Grundsteuer belegten, besonders die drei westlichen Provinzen nachgesucht worden ist, sie so lange mit Auflegung neuer Steuern zu verschonen, bis eine Ausgleichung in Rücksicht der Grundsteuer erfolgt sei. Die Unmöglichkeit, diesem Gesuche nachzugeben, ist einleuchtend bei dem dringenden Bedürfnisse, die laufenden Einkünfte des Staats dergestalt festzustellen, daß die laufenden Ausgaben damit bestritten werden können. Wenn indeß der Prägravationsfall wirklich klar und ein schickliches Mittel zur einstweiligen Ausgleichung vorhanden wäre, so würde, auch ohne ausdrückliches Versprechen, die Gerechtigkeit dessen Anwendung fordern“.¹⁾

Das Plenum des Staatsrates, dem der Entwurf vom 20. bis 29. April vorlag, bestätigte die Beschlüsse der Kommission; die Quotisation, deren Hauptgegner v. Bülow, Scharnweber und Hoffmann waren, wurde schon in der 3. Sitzung mit 36 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Der Antrag, eine zukünftige Revision der Grundsteuer im Eingange des Gesetzes ausdrücklich zu erwähnen, wurde mit 32 gegen 15 Stimmen angenommen. Diese Entscheidungen wird man zum großen Theile Hoffmanns Einfluß zuschreiben dürfen. Eine ins einzelne gehende Prüfung des Entwurfes war dem Staatsrate durch die Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 verwehrt. Hierdurch hatte sich eine Minorität gebildet, die eine Diskussion über die Notwendigkeit der Abgabenvermehrung bezw. die Verminderungsmöglichkeit des Etats forderte. Trotz Altensteins Bemühungen und Hardenbergs Eingreifen gab die Opposition nicht nach; ihre Teilnehmer richteten vierzehn Einzelvota an den König, von denen elf — sie gingen aus vom Prinzen Wilhelm,²⁾ Prinzen Friedrich Wilhelm, Prinzen August, vom Herzog Karl von Mecklenburg, vom Oberkammerherrn von Wittgenstein, Feldmarschall v. d. Kne-

¹⁾ Dieterici, S. 319.

²⁾ Nach Dieterici, S. 431 ist es der — damals erst 23 jährige — spätere Kaiser Wilhelm; näher liegt es, darin den Bruder des Königs zu vermuten.

sebeck, Staatsminister von Brockhausen, Oberpräsidenten von Vincke, Wirkl. Geh. Legationsrat Ancillon und Oberpräsidenten von Bülow — „prinzipiellen Charakter“ hatten.

Friedrich Wilhelm III. hielt jedoch einen Aufschub und Neuverhandlungen für unmöglich, trat der Ansicht der Mehrheit bei und ordnete die Publikation des Gesetzes an.

§ 7.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und seine allgemeine Wirkung auf die Rheinprovinzen.

Das Gesetz wurde eingeleitet durch das Versprechen einer späteren Regelung der Grundsteuerverhältnisse. Daran schlossen sich an die allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung des Abgabewesens, von denen für die Rheinprovinzen besonders die über die Grundsteuer in Betracht kommen. Diese Steuer, so hieß es, dürfe ein Fünftel des Reinertrages nicht überschreiten, wobei Bezirks- und Gemeindeabgaben nicht in Anschlag gebracht werden dürften. Von den bisher grundsteuerfreien Domänen und Forsten des Staates solle ein Sechstel ihres Reinertrages der Provinzialgrundsteuer zugerechnet werden. Verkaufte Domänen sollten mit der „landüblichen“ Grundsteuer, aber mit mindestens einem Sechstel ihres Reinertrages besteuert werden.

Die speziellen Bestimmungen betrafen die neu einzuführenden Abgaben, nämlich

1. die Schlacht- und Mahlsteuer für die Städte,
2. die Klassensteuer für das platte Land und
3. die Gewerbesteuer.

Durch diese Steuern kamen in Wegfall

1. im Osten die am 7. Sept. 1811 eingeführte Personensteuer,
2. die Personal- und Mobiliarsteuer im Westen,
3. die bisherige Gewerbesteuer (vom 2. Oktober 1810) im Osten und die Patentsteuer im Westen.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 schloß also die 1818 begonnene Finanzreform ohne jede wirkliche Teilnahme der Provinzeingesessenen ab. Das königliche Versprechen vom

5. April 1814 war unerfüllt geblieben und die für die Rheinlande so wichtige Grundsteuerausgleichung auf unbestimmte Zeit verschoben.

Klewitz war sich der ungünstigen Aufnahme, die das neue Gesetz infolge des Mangels jeder „Konkurrenz ständischer Behörden“ finden mußte, vollkommen bewußt.¹⁾ Dasselbe gilt von Friedrich Wilhelm III.; nicht umsonst forderte er die Oberpräsidenten auf, die öffentliche Meinung günstig zu beeinflussen. Diese Aufgabe war für die Oberpräsidenten der drei westlichen Provinzen um so schwieriger, als sie den Bewohnern ihrer Verwaltungsbezirke vor der Publikation des neuen Gesetzes wiederholt versichert hatten, es werde ihre Wünsche hinsichtlich der Grundsteuerausgleichung erfüllen.²⁾

Die allgemeinen Verhältnisse waren der Einführung eines neuen Gesetzes wenig günstig.

Somit war die Finanzreform abgeschlossen, ohne den Rheinlanden eine volle Angliederung an den preußischen Staat zuteil werden zu lassen; ihre Wirkungen auf die Abgabenverhältnisse der Rheinprovinzen im einzelnen zeige das folgende Kapitel.

Die Grundsteuerverschiedenheiten, deren Nichtbeachtung 1817 Bülow's Stellung erschüttert hatte, dauerten fort. Die Rechnungen der Regierung und des Staatsrates nach dem Gesamtabgabenertrage der einzelnen Provinzen sind finanztechnisch verfehlt; sie beweisen die Unzulänglichkeit der theoretischen Finanzpolitik damaliger Zeit. Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger war auch in der Abgabenbelastung nicht durchgeführt. Daß die westlichen Provinzen leistungsfähiger waren als die östlichen, liegt auf der Hand. Aber kein Grund war vorhanden, wegen der verschiedenen politischen Auffassung in dieser Sache, die hohen Grundsteuerlasten des Westens neben den zahlreichen Exemtionen im Osten bestehen zu lassen. Es war ein schwerer Mißgriff der preußischen Regierung, einem Teile der Monarchie Vorteile zuzuweisen, die man dem anderen versagte.

¹⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 78 Fol. 15.

²⁾ Berl., a. a. O. und 92 H, 14 b, Fol. 513–15.

Die Folgen dieser politischen Differenzierung lasteten auf den westlichen Provinzen bis zum Jahre 1861.

Was die Verteilung der Steuerlasten innerhalb der westlichen Provinzen angeht, so ließ die preußische Regierung die ihr zugefallene Aufgabe, die Grundbesitzer zu entlasten, durch die Finanzreform unerfüllt.

IV.

Die Entwicklung der rheinischen Abgabenverhältnisse unter Einwirkung der Finanzreform von 1818—20.

§ 1.

Die Klassensteuer.

Die Klassensteuer, eine Schöpfung G. Hoffmanns, sollte keine eigentliche Einkommen- oder Vermögenssteuer sein, sondern „nur nach bekannten, äußeren Umständen (Analogie der Stellung)“ umgelegt werden.¹⁾ Daß man dem platten Lande statt der Schlacht- und Mahlsteuer die Klassensteuer gab, entsprang dem ganz richtigen Gesichtspunkte, daß seine Bewohner für gewöhnlich Produzenten und Konsumenten zugleich sind.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte gegenüber den von Hoffmann ursprünglich vorgeschlagenen vier „sozialen Klassen“ deren sechs mit den monatlichen Steuersätzen von

	Haushaltungen.	Einzelsteuernde. ²⁾
in der 1. Klasse	4 Tlr.	2 Tlr.
„ „ 2. „	2 „	1 „
„ „ 3. „	1 „	12 Gr.
„ „ 4. „	8 Gr.	4 „
„ „ Zwischenklasse	4 „	2 „
„ „ 5. Klasse	—	1 „

¹⁾ Berl. 74 M XLVII, 10 Fol. 27 und Teschenmacher, S. 27.

²⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 58 Vol. III b ad Acta Fol. 151 ff. Der Personensteuer, die zu einer wirklichen Einkommensteuer geworden war,

Die Wirkung und Aufnahme der Klassensteuer war, veranlaßt durch ihre anfängliche Fassung, nicht gut. Wenn sie z. B. im Osten den Handwerker nicht höher belastete als die alte Personalsteuer, so fiel in den Rheinprovinzen ein Vergleich mit der bisherigen Personal- und Mobiliarsteuer, vom Standpunkte der Steuerpflichtigen aus betrachtet, zu Gunsten der letzteren aus. Bei dieser war jeder Gesamtgemeinde ihr bestimmtes Kontingent zugewiesen worden; einen Versuch des einzelnen, sich der Steuer nach Möglichkeit zu entziehen, machte „das entgegenstehende Interesse der Gesammtheit in den Gemeinen“ unmöglich. Ganz anders bei der Klassensteuer; bei ihr hatte jeder ein Interesse daran, seinen mit ihm in denselben Verhältnissen lebenden Mitbürger in der Steuer heruntergesetzt zu sehen, um dann dasselbe für sich zu beanspruchen.¹⁾

Die von einzelnen Regierungen schon vor Publikation des Gesetzes begonnenen Veranlagungen hatten in den Rheinlanden eine begreifliche Erregung hervorgerufen. Nur der König, so sagte man, nicht eine untergeordnete Regierung habe das Recht, Gesetze zu erlassen, und auch dieser handele dann gegen sein im Besitzergreifungspatente gegebenes Versprechen.²⁾ Die Koblenzer Regierung erklärte sich rundweg gegen diese Steuer, und ihr pflichteten die Landräte bei.³⁾

Die Befreiung gewisser Stände, wie der bis 1806 reichsunmittelbaren Standesherrn, der Pfarrer und Lehrer von der Klassensteuer stieß in den Rheinprovinzen auf teilweisen Widerspruch. Die Geistlichen, so sagte man z. B., könnten

gegenüber wollte man bei der Klassensteuer gerade diesen Übergang vermeiden. Dieterici, S. 283.

1) Berl. 74 M XXXVIII, 78 Schreiben d. Finanzministers vom 14. März 1821. In Wirklichkeit war diese Befürchtung für die erste Zeit grundlos, da die Klassensteuer in den ersten Jahren von den Rheinländern als Kontingent betrachtet und verteilt wurde.

2) Berl. 74 M XLVII, 10 Fol. 1—4.

3) Furkel, der Landrat von Wetzlar, hatte sich anfangs, getäuscht durch die den Etat überschreitenden Erträge der ersten Erhebung, die nur durch den Neid der bei der Klassifikation mitwirkenden Ortsvorstände erreicht waren, für die Klassensteuer erklärt, nahm aber schon bald den entgegengesetzten Standpunkt ein; a. a. O.

auch ganz gut steuern; denn „sie werden ja bezahlt und verkünden nicht, wie die Jünger, die Lehre umsonst; und manche haben auch eigenes Vermögen“. ¹⁾

Ein Hauptfehler der Klassensteuer war die höhere Besteuerung der Haushaltungen als der Einzelpersonen. So zahlte, um nur einige Beispiele zu geben, ein lediger Nachwächter 1 Gr., ein anderer in denselben Verhältnissen lebender für sechs steuerbare Personen seiner Haushaltung 3 Gr.; oder ein unverheirateter Justizbeamter mit 1000 Tlr. Einkommen steuerte in der 2. Klasse 12 Tlr., während sein Kollege mit demselben Gehalte, der aber Frau und neun Kinder hat, 24 Tlr. zahlen mußte. ²⁾

Die ungünstige Aufnahme der Klassensteuer wurde noch verstärkt durch die Auffassung der rheinischen Verwaltungsbehörden und Eingesessenen, es handele sich bei ihr, wie bei der aufgehobenen Personal- und Mobiliarsteuer, um eine Vermögenssteuer. Man machte nun gegen sie geltend, daß eine genaue Klassifikation der Vermögensumstände unmöglich sei, und eine Einmischung in die häuslichen Verhältnisse verletzend wirken müsse. ³⁾

Und wirklich hatte die Vermehrung der Steuerklassen im Gesetze von 1820 entgegen der ursprünglichen Absicht Hoffmanns den Charakter der Klassensteuer schon verändert; Klewitz hatte recht, wenn er den König darauf hinwies, das unterscheidende Merkmal bei der Veranlagung müßte „nun nicht mehr durch im Leben selbst hervortretende, scharfe Abgränzung, sondern nur durch mehr oder mindere Wohlhabenheit der zu Besteuernden bezeichnet werden“. ⁴⁾

¹⁾ Berl. 74 M XLVII, 10 Fol. 11.

²⁾ Die obigen Beispiele führte der Landrat von Wetzlar, Furkel, an. Er verlangte eine Umwandlung der Klassen- in eine Einkommensteuer; denn der einzelne müßte eher doppelt so viel zahlen wie eine Familie, als nur die Hälfte; a. a. O. Fol. 13.

³⁾ A. a. O. Fol. 27.

⁴⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 78 Fol. 11.

Teschenmacher betont für 1820 ff. nicht genug die Bedeutung des rheinischen Einflusses bzw. der Rücksicht, welche die preuß. Regierung auf die dortigen Verhältnisse nahm, für die allmähliche Umgestaltung der Klassensteuer zur Einkommen- bzw. Vermögenssteuer.

Die Kabinettsorder vom 7. August 1820 gab der Klassensteuer für die drei oberen Klassen rückwirkende Kraft vom 1. Juli d. J. ab; die davon berührten Steuerpflichtigen zahlten somit doppelt, d. h. neben der Klassensteuer auch noch die Personal- und Mobiliensteuer. Die ungünstige Wirkung dieser „Abweichung von dem allgemeinen Prinzip“, besonders auf die öffentliche Meinung in den westlichen Provinzen, veranlaßte Klewitz, am 15. Oktober d. J. die Zurücknahme dieser Verfügung zu beantragen.¹⁾

Gegenüber dem Voranschlage der Regierung, nach welchem jeder „märklich Steuernde“ im Durchschnitt 28 Gr. 2⁵/₁₄ Pf. Klassensteuer aufbringen sollte, kamen nach der ersten Veranlagung von einzelnen nur ein ²⁾:

in Sachsen	27 Gr.	8 ⁵ / ₈ Pf.
„ Brandenburg-Pommern	26 „	10 ¹ / ₆ „
„ Ost- u. Westpreußen	24 „	11 ¹ / ₄ „
„ Schlesien	24 „	1 ² / ₉ „
„ den Rheinprovinzen	22 „	9 ³ / ₄ „
„ Posen	22 „	5 ² / ₃ „
„ Westfalen	22 „	4 ¹ / ₆ „

Das Finanzministerium schrieb den geringen Ertrag der Nachgiebigkeit der Verwaltungsbehörden bei den Veranlagungen zu. Besonders im Westen, so glaubte Klewitz, hätten sie, um „die Meinung durch milde Behandlung des gemeinen Mannes“ zu gewinnen, sehr viele Steuerpflichtige in die vier Groschenklasse versetzt und den Begriff „Haushaltung“ zu weit gefaßt. Dabei übersah er jedoch auch den verschiedenen Umfang der Haushaltungen im Rheinland und in den östlichen Provinzen; so kamen auf je 100 000 Familien dort 358 796 und hier im Durchschnitt nur 297 563 bis 271 246 Personen.³⁾

Das Verhältnis der einzelnen Klassen zueinander zeige folgende Zusammenstellung ⁴⁾:

1) Berl. 74 M XXXVIII, 78 Fol. 8.

2) Ebendort. Fol. 37.

3) Ebendort.

4) Ebendort. Beilag. Fol. 40 ff

	Unter 100 000 Steuern- den befinden sich		Nach den Aufnahmen von 1820 kommen durch die Klassen- steuer auf	
	in den Rheinprov.	im ganzen Staat	in den Rheinprov. Thr.	im ganzen Staat Thr.
in der 1. Klasse . . .	333	215	51 792	214 824
„ „ 2. „ . . .	1 224	812	94 944	403 596
„ „ 3. „ . . .	5 874	4 885	227 346	1 215 888
zusammen	7 431	5 912	374 082	1 834 308
in der 4. Klasse, und zwar				
„ „ ober. Zwischenklasse		508		85 912
„ „ Hauptklasse . . .	21 644	22 494	279 406	1 903 286
„ „ unt. Zwischenklasse	34 951	31 152	226 205	1 331 920
„ „ 4. Klasse zusammen	56 595	54 154	505 611	3 321 118
„ „ 5. „ . . .	35 974	39 934	205 338	1 249 508
in allen Klassen zusammen	100 000	100 000	1 085 031	6 404 934

Der Ansicht des Finanzministeriums über die Gründe des geringen Erfolges der ersten Veranlagung stehen die wirklichen Tatsachen entgegen. Klewitz hatte in dem Zirkular vom 17. Juni 1820 das mutmaßliche Sollaufkommen der Klassensteuer in den Rheinlanden angegeben. Daraufhin verordneten die Regierungen an die Unterbehörden, es müsse pro Kopf im Durchschnitt wenigstens 20 Gr. einkommen. Deshalb und weil die Personal- und Mobiliarsteuer, auf die sich die erste Klassensteuerveranlagung stützte, eine Repartitionssteuer gewesen war, faßte man die angegebene Summe allgemein als Kontingent auf.¹⁾ Die Landräte wiesen

¹⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 78. Schreiben des Finanzministers vom 14. März 1821.

nun den Kreisen zwar kein genau fixiertes Kontingent zur Weiterverteilung an, sondern gaben nur einen Minimalbetrag an, der unter allen Umständen aufgebracht werden müsse. Bei dieser unklaren Fassung und beim Fehlen genauer Klassifikationen konnten Mißstände nicht ausbleiben. Da die erste Veranlagung, wie schon erwähnt wurde, sich auf die Personal- und Mobiliarsteuer stützte, die ihrerseits von der Bevölkerung und der Patentsteuer abhängig gewesen war, so wurden vielfach die dabei gemachten Veranlagungsfehler mit übernommen.¹⁾ Die Landräte taten bei der Zuteilung der Kontingente ihr möglichstes, den angegebenen Minimalbetrag zu erzielen; Leute, die an sich schon hoch besteuert waren, wurden deshalb einfach in höhere Klassen versetzt. Trotz aller Bemühungen blieb der Ertrag im Durchschnitt um ein Drittel hinter dem Sollaufkommen zurück;²⁾ nach der Auffassung der Verwaltungsbehörden war das Erzielen eines höheren Betrages ausgeschlossen. Der Landrat v. Bernuth (Rees) schrieb dem Finanzministerium unterm 15. August 1820, „daß es die Vermögenskräfte der Kreis-Einsassen im höchsten Grade überspannen und zu den größten Beschwerdeführungen gegründete Ursachen, ja selbst Störungen der öffentlichen Ruhe Veranlassung geben dürfte, wenn auf die Beibringung jenes Deficits bestanden werden sollte.“³⁾

An manchen Orten hatte man die Steuerpflichtigen „weit über ihre Kräfte herangezogen“ in der Voraussetzung, „daß es sich jetzt nur von der Deckung eines augenblicklichen Deficits beim Staats-Haushalt handele“.⁴⁾

Die geringe Zahl der Steuerstufen reichte bei „der unendlichen Abstufung der Eigentums- und Gewerbeverhältnisse“ in den Rheinlanden nicht einmal zu genauer Beurtei-

¹⁾ Das traf für Ruhrort zu, wo die Patentsteuer sehr hoch gewesen war, da die franz. Regierung die Kohlenkaufleute als Grosshändler angesehen und veranschlagt hatte. Düsseldorf, Reg. Kleve II. Abt. Dir. Steuern, 3, Vol. I Fol. 29.

²⁾ A. a. O. Fol. 97.

³⁾ A. a. O. Fol. 54.

⁴⁾ A. a. O. Fol. 97.

lung äußerer, allgemeiner Bedingungen und noch viel weniger, wie man hier anfangs versuchte, zu einer Einschätzung nach Vermögen oder Einkommen hin.

Angesichts dieser Verhältnisse wird man es begreiflich finden, „daß nicht etwa nur der große Haufe sich hierüber laut und heftig“ äußerte, sondern auch die „mit den besonderen Verhältnissen der hiesigen Provinzen seit langen Jahren vertrauten und dabei dem Preußischen Gouvernement von ganzem Herzen ergebenen Männer“ der öffentlichen Meinung beitraten. Auch die Klever Regierung schloß sich „nach den gesammelten Erfahrungen“ diesem Urteile an.¹⁾

Das Finanzministerium blieb bei seiner Ansicht, die Schuld an dem schlechten Ergebnis der ersten Veranlagung treffe die allzugroße Nachsicht der Verwaltungsbehörden, und ordnete deshalb für Ende 1820 eine Revision der Klassensteuerrollen durch Regierungsvertreter an.

Der Empfang dieser nicht gerade durch allzugroße Lokalkenntnisse ausgezeichneten Revisoren war bei den rheinischen Provinzialbehörden und -ingesessenen gleich unfreundlich. Die Landräte erblickten in dieser Anordnung der Regierung ein Mißtrauen in ihre Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit, und die Steuerzahler befürchteten von der Tätigkeit dieser Regierungsvertreter nicht ohne Grund eine Erhöhung ihrer ohnehin schon nicht geringen Steuersätze.

Ein interessantes Bild der Wirksamkeit dieser Revisoren geben die Berichte des Reg.-Referendars Schuhmacher über seine Tätigkeit im Regierungsbezirk Kleve. Im Kreise Kempen weigerten sich die Steuerverteiler, Erhöhungen vorzunehmen, und zwangen ihn schließlich dort zur Einstellung seiner Arbeiten. Ähnlich ging es ihm in Kaldenkirchen und anderen Orten. Im Kreise Kleve fand Schuhmacher anfangs Entgegenkommen, da die dortigen Iningesessenen glaubten, mit der Personal- und Mobiliarsteuer werde auch die dort statt der Tür- und Fenstersteuer bestehende Häusertaxe von der Grundsteuer getrennt und aufgehoben werden. Als nun

¹⁾ A. a. O. Fol. 104/5. Ähnlich wie früher d. Landrat Furkel von Wetzlar schlägt sie 20 Klassen vor.

in den Zeitungen der Entwurf und die baldige Einführung des neuen Gewerbesteuergesetzes verkündet wurde, da war es auch mit ihrer Zuversicht und Freundlichkeit vorbei.¹⁾

Die ersten Klassensteuerveranlagungen und -revisionen 1820 waren wirklich lästig und drückend; dafür nur ein Beispiel. In Dülken hatte der Landrat eben die erste Veranlagung abgeschlossen, als er wenige Tage später wiederkam, den aufkommenden Betrag für zu gering erklärte und die Steuerrollen durch den Kommissar Rossier aus Süchteln revidieren ließ. Da seine Erhöhungen dem Finanzministerium noch nicht genügten, so nahm Schuhmacher eine nochmalige Prüfung vor.²⁾

Die Abneigung der Rheinländer gegen die Klassensteuer wuchs unter diesen Verhältnissen. Im Kreise Saarbrücken entlud sich die allgemeine Mißstimmung zu einer scharfen Opposition gegen die Steuererheber, die von der Gendarmerie aber bald gedämpft wurde.³⁾

Die Ende 1820 in den Amtsblättern veröffentlichte Instruktion des Königs über die Veranlagung der Klassensteuer beseitigte in den Rheinlanden zum Teil die herrschende Unklarheit. Jetzt erkannte man, daß diese Abgabe kein Kontingent sei, und änderte mithin von 1821 das Veranlagungsgeschäft, das durch die Gewährung einer Zwischenstufe zwischen der 3. und 4. Klasse wesentlich erleichtert wurde. Die Schwierigkeiten, welche die Änderung der Einschätzungen mit sich brachte, zeigt sich in den zahlreichen Beschwerden und der Abnahme der Etats pro 1821. Ob man die Erhöhungen der Revisoren wieder reduzierte, konnte ich nicht feststellen. Die Abwanderung, besonders Steuerzahler der obersten Stufen, in die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte trug jedenfalls sehr zur Verminderung des Ertrages für 1821 bei.

Im Kreise Kleve waren Haushaltungen veranschlagt nach den Etats von

¹⁾ Düsseldorf, Reg. Kleve II Abt. Dir. Steuern 3 Vol. I Fol. 38 ff.

²⁾ A. a. O. Vol. II Fol. 52.

³⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 78 Schreiben d. Trier. Reg. an d. Finanzminister v. 22. Juli 1822.

	1820	1821
in der 1. Klasse	227	28
„ „ 2. „	733	184
„ „ 3. „	2921	1424.

Im Kreise Kempen hatten sich 1820 nach den Veranlagungen des Regierungskommissars in der 1. Klasse 103 und in der 2. Klasse 287 Haushaltungen befunden; in der neuen Veranlagung pro 1821 waren es nur 3 bezw. 30. Im ganzen wies die neue Einschätzung hier 405 Haushaltungen und 645 Einzelsteuernde weniger auf.¹⁾

Wenn auch die rheinischen Behörden manchmal die Veranlagungsrollen der Gemeindeverteiler nur verbesserten, um einen höheren Ertrag zu erzielen, so kann hierdurch das Urteil, daß sie tatkräftig das Interesse der Rheinländer vertreten haben, nicht beeinflußt werden. Allmählich gewöhnte man sich an die neue Steuer; nur machte sich der Wunsch nach Kontingentierung der Klassensteuer immer mehr bemerkbar, obwohl die Kabinettsorder vom 5. April 1821, den rheinischen Verhältnissen Rechnung tragend, die vier ersten Klassen in je drei Unterabteilungen abgestuft und den Beitrag der 1. Klasse erhöht hatte. Größer nämlich, als der Vorteil, den diese Bestimmungen durch eine bessere Einschätzungsmöglichkeit gewährten, war der ihnen anhaftende Nachteil, daß die Landflucht der Wohlhabenden nur zunahm.

Auf dem ersten rhein. Landtage, eröffnet am 29. Oktober 1826, stellten dann die rheinischen Deputierten den Antrag, das „Klassensteuer-Quantum“ der Rheinprovinzen von drei zu drei Jahren festzusetzen, es vorläufig „mit Berücksichtigung der Erhebungsgebühren und der unbeitraglichen Beiträge“ auf 1 Million Tlr. zu bestimmen und die Weiterverteilung des Kontingentes durch die Behörden zu gestatten.²⁾ Die Regierung ließ diese Forderung zunächst unerfüllt, jedenfalls beeinflußt von den Männern, die in der Klassensteuer eine einheitliche Abgabe sehen wollten und deshalb gegen das Gewähren allzugroßer provinzialer Frei-

¹⁾ Düsseldorf, Reg Kleve II. Abt. Dir. Steuern 3, Vol. III Fol. 74 ff.

²⁾ Der 1. rhein. Landtag, S. 31.

heiten waren, weshalb sie auch 1820 die Quotisationsvorschläge des Finanzministers abgelehnt hatten.

Von besonderen Bestimmungen sind zu erwähnen die Aussonderung der 60 Jahre und darüber alten Steuerzahler aus der untersten Stufe (21. April 1827) und die Festsetzung des 16. Lebensjahres als Grenze der Steuerpflicht (18. Juni 1828).

Das Regulativ vom 2. Juni 1829 gewährte den Rheinprovinzen endlich die Kontingentierung. Das Kontingent, als welches der Ertrag von 1828 festgesetzt wurde, sollte alle drei Jahre neu bestimmt und dabei für jeden hinzugekommenen oder ausgeschiedenen Steuerpflichtigen 15 Gr. zu- bzw. abgerechnet werden. Gleichzeitig wurden noch 6 Stufen in die 3 oberen Klassen eingefügt.¹⁾

Die Kontingentierung wurde mit Freuden begrüßt; die Klagen über die direkte Einschätzung ließen nach, zumal, abgesehen von den stabilen Steuersätzen, die Kreisstände wesentlich die Abstellung von Mißständen beförderten.²⁾

Die Bezirkskontingente wurden jährlich durch Kommissionen, denen die Landräte und ebenso viele kreisständische Deputierte angehörten, verteilt.

Die durch das oben genannte Regulativ verfügte weitere Abstufung der Steuerklassen für die Rheinprovinzen beförderte hier im Gegensatz zu den östlichen Provinzen den allmählichen Übergang der Klassensteuer zur Einkommensteuer.

Der Bruttoertrag der Klassensteuer in den Rheinprovinzen belief sich nach den Etats der einzelnen Jahre auf:

¹⁾ Wülffing, S. 49.

²⁾ Der 6. rhein. Landtag, S. 160.

Reg.-Bez.	1821 ¹⁾		1829 ²⁾	1830/31 ³⁾			1840 ⁴⁾	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.
Köln . .	158 007	—	167 022	158 754	17	—	178 581	—
Düsseldorf	233 374	12	377 148	352 995	9	—	402 774	—
Kleve . .	101 756	12						
Koblenz .	181 697	20	226 218	209 874	5	8	241 895	—
Aachen .	149 871	—	169 581	157 928	2	3	175 760	—
Trier . .	154 716	12	200 743	188 591	10	9	231 442	15
	979 422	26	1 140 712	1 068 143	14	8	1 230 452	15 ⁵⁾

Für die Jahre 1833—38 betrug die Etat-Anschläge:

1833	1 150 515	Thlr.
1834	1 150 515	"
1835	1 160 967	"
1836	1 185 111	"
1837	1 181 870	"
1838	1 204 667	"

Durchschnitt: 1 172 274 Thlr. oder auf den Kopf der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung 16 Gr. 7¹/₁₀ Pf.

Der Durchschnittsertrag dieser Jahre ergab in den sieben anderen Provinzen 5 845 955 Thlr. oder auf den Kopf 18 Gr. 2 Pf.

Die Steuerleistung des einzelnen ist also hier um fast 9¹/₂ % höher als in der Rheinprovinz.⁶⁾

Im Jahre 1829 waren auf den einzelnen klassensteuerpflichtigen Rheinländer noch 17¹/₂ Gr. entfallen.

¹⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 78.

²⁾ Beiträge zur Statistik 1829, S. 95,

³⁾ v. Restorff, S. 212.

⁴⁾ Statistik für d. Rheinprov. 1842, S. 87.

⁵⁾ Darin sind 23 452 Thlr. 15 Gr. als Beischläge für die Justizpflege einbegriffen. Vgl. S. 130.

⁶⁾ Hoffmann, D. Lehre von den Steuern, S. 179/80.

Den Anteil der einzelnen Klassen an dem Gesamtertrage veranschauliche folgende Zusammenstellung:

Zu je 100 000 Tlr. Klassensteuer sollten nach dem Durchschnitt der Jahre 1833—36 beitragen:

	in der Rheinprovinz Tlr.	in den 7 anderen Provinzen Tlr.
Die 1. Hauptklasse	3 375	3 574
„ 2. „	15 271	16 330
„ 3. „	33 180	33 849
Zusammen	51 826	53 753
Die 4. Hauptklasse		
1. und 2. Abteilung	27 165	27 390
3. Abteilung	21 009	18 857
Die 4. Hauptklasse zusammen	48 174	46 247

Trotz der größeren Zahl von Steuerklassen war also der Anteil der unteren Stufen, d. h. der ärmeren Bevölkerung, in den Rheinlanden größer als in den anderen Provinzen.¹⁾

Der Grund zu dieser Erscheinung liegt nicht darin, daß man, wie Hoffmann meint, in den Rheinlanden zu viele Steuerpflichtige den niederen Klassen zuteilte, wodurch dann ein erheblich geringerer Ertrag in den oberen aufkam, sondern in dem im Westen ziemlich starken Abzuge in die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, wovon in erster Linie die höheren Steuerstufen betroffen wurden. Der Versuch, diesen Ausfall durch stärkeres Heranziehen der in den oberen Klassen verbliebenen Reichen zu decken, mißlang. Damit stehen in engem Zusammenhange die nachteiligen Wirkungen der Bestimmung, daß sich das Kontingent für jeden hinzukommenden oder ausscheidenden Klassensteuerpflichtigen um 15 Gr. vermehren bzw. vermindern

¹⁾ Hoffmann, D. Lehre von den Steuern, S. 179/80.

solle. Der Bevölkerungszuwachs und die Zuwanderung aus den Städten kam doch hauptsächlich den unteren Klassen zugute, auf die z. B. 70% aller Ehen entfielen. Die Zunahme der Steuernden in den oberen Klassen war nicht so groß, um einen Durchschnittssatz von 15 Gr. zu rechtfertigen, dessen Aufkommen eben den mittleren und unteren Klassen zur Last fiel. Dieses Mißverhältnis wurde noch vergrößert dadurch, daß für die in die Stadt Ziehenden, von denen doch die Mehrzahl den ersten Klassensteuerstufen angehört hatte, nicht ihr Beitrag, sondern wieder nur 15 Gr. vom Kontingente in Abzug gebracht wurden.

Trotzdem lehnte die preußische Regierung den von den Rheinländern auf dem 5. Provinziallandtage (eröffnet am 21. Mai 1837) eingebrachten Antrag, das Kontingent des Jahres 1835 im Betrage von 1 164 000 Tlr. ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszunahme unverändert fortbestehen zu lassen, ab.¹⁾

Die Verhandlungen des 6. Provinziallandtages (eröffnet am 23. Mai 1841) hatten den Erfolg, daß die Bezirkskommissionen, denen die Weiterverteilung des Kontingentes oblag, durch die Hinzuziehung von Regierungsbeamten verstärkt wurden. Durch diese Maßregel wurde das oft zur Parteilichkeit neigende Interesse der Bürgermeister, Gemeinderäte und Steuereinnehmer ausgeschaltet.²⁾

Was die durchschnittliche Belastung angeht, so standen sich die klassensteuerpflichtigen Landbewohner wesentlich günstiger als die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte. Davon ist aber wohl zu unterscheiden das auf die Reichen zutreffende, umgekehrte Verhältnis. Der auf den einzelnen entfallende Klassensteuerbetrag machte selbst in den hoch besteuerten Städten³⁾ Elberfeld, Barmen und Krefeld nur 21 Gr. 10 Pf. aus.⁴⁾

¹⁾ Der 5. rhein. Landtag, S. 39.

²⁾ Der 6. rhein. Landtag, S. 217.

³⁾ Über die den Städten freistehende Wahl zwischen der Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuer vgl. S. 86.

⁴⁾ Man vergleiche demgegenüber die Belastung durch die Mahl- und Schlachtsteuer S. 92.

§ 2.

Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Bülow hatte sie 1817 in seinem Finanzplane zur Hauptabgabe seines indirekten Steuersystems gemacht und z. B. für die Rheinlande ihren Ertrag auf 1 217 237 Tlr. veranschlagt. Die allgemeine Opposition gegen die Mahl- und Schlachtsteuer veranlaßte Klewitz, sie in seinem Entwurf zum allgemeinen Abgabengesetze vom 30. Mai 1820 in modifizierter Gestalt und nur als Nebenabgabe aufzunehmen. In der vorberatenden Kommission war ihre Aufnahme diesmal wesentlich günstiger; die rheinischen Oberpräsidenten verharrten jedoch auf ihrem ablehnenden Standpunkte.¹⁾

Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 kam die Mahl- und Schlachtsteuer in folgenden rheinischen Städten zur Erhebung: Köln (mit Deutz), Bonn, Düsseldorf, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz (mit Ehrenbreitstein), Wetzlar, Kreuznach, Trier, Saarbrücken (mit St. Johann), Saarlouis, Aachen und Jülich, zu denen später noch Burtscheid hinzutrat.²⁾

Diesen Städten stand es jedoch frei, an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer zu nehmen, wenn nur derselbe Betrag aufkomme. Von dieser Möglichkeit machten Duisburg und Kreuznach Gebrauch. In beiden Städten wäre die Kontrolle sehr schwierig gewesen, und die Kreuznacher befürchteten zudem von der Mahl- und Schlachtsteuer eine Ablenkung des Handels nach Bingen, Mainz oder Alzey.

Die Aufnahme und Wirkung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Rheinlanden war wenig gut.

Den Vorteil aller indirekten Abgaben hatte sie zwar, daß sie insofern gleich belastete, als sie jeden entsprechend seinem Verbräuche an gewissen Nahrungsmitteln besteuerte und auch die nur vorübergehend in der Stadt Weilenden traf. Und doch war die Gleichheit der Belastung wieder erschüttert, indem man gerade Mehl, Brot und Fleisch besteuerte, deren Verbrauch in den niederen Volksklassen weit höher ist als in den

¹⁾ Kobl. Niederrh. VI, 3 b, 23 Fol. 15.

²⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 58 Vol. IV Fol. 97 ff.

wohlhabenden. Deshalb war es — wenn auch gegen den eigentlichen Charakter dieser Abgabe verstößend — berechtigt, wenn der König und mit ihm der Staatsrat für eine besondere Besteuerung der Reichen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach den obersten Stufen der Klassensteuer waren.¹⁾

Die Gutachten der Oberpräsidenten und vor allem Hoffmanns Hinweis auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Reichen veranlaßten jedoch die Zurücknahme dieses Vorschlages.²⁾ Wenn Hoffmann weiter behauptete, die Reichen zahlten entsprechend ihrem größeren Bedarfe auch verhältnismäßig mehr Mahl- und Schlachtsteuer, so vergaß er dabei, daß diese sehr viele Lebensmittel verbrauchten, die dieser Steuer nicht unterworfen waren.³⁾ Ebensowenig kann man seiner Auffassung beipflichten, der Arbeiter könne bei der Aufhebung des Dienstzwanges und der Taxen leicht in der Arbeit Ersatz für diese Abgaben suchen; damit wird doch immer noch nicht die ungleiche Belastung, sondern höchstens die Abgabensteigerung entschuldigt. Der Finanzminister Klewitz teilte in letzterer Hinsicht den Standpunkt Hoffmanns.⁴⁾

Für die Rheinprovinzen unpassend war ferner die durch die Trennung von Klassen- sowie Mahl- und Schlachtsteuer herbeigeführte scharfe Scheidung zwischen Stadt und Land. Die in den Rheinlanden noch geltende französische Gesetzgebung kannte diesen Unterschied nicht. Aus demselben Grunde hatten 1817 die Rheinländer in den von den Oberpräsidenten abgehaltenen Versammlungen die von Bülow vorgeschlagene Haussteuer für die Städte abgelehnt, „da nach der französischen Gesetzgebung kein Unterschied zwischen Städten und plattem Lande existirt; sondern die vormaligen Städte und Dörfer gleichnamig Communen genannt werden“.⁵⁾

Die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte der Rheinprovinz, denen schon das Gesetz vom 8. Februar 1819 den Ok-

¹⁾ Dieterici, S. 410 ff.

²⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 78.

³⁾ „ 92 H, 14, Fol. 498.

⁴⁾ „ 74 M XLVII, 10 Fol. 75.

⁵⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg 1, 5, Vol. II Fol. 481.

troi zum Teil genommen hatte, verloren diese Finanzquelle, die ihnen fast 65% aller Einnahmen lieferte, nahezu vollständig.¹⁾ Die Aufhebung der Personal- und Mobiliarsteuer und mancher für die Einwohner wirklich lästiger Oktroi-Gefälle (zum Beispiel von Brennmaterialien) kam als Ersatz kaum in Betracht. Diesen Städten blieb nur eine Erhöhung der Kommunalabgaben übrig. Doch muß das Bestreben der preußischen Regierung, ihnen die Bestreitung ihres Finanzbedarfes durch Zuschläge zu den Staatssteuern (vor allem zur Mahl- und Schlachtsteuer) zu ermöglichen, anerkannt werden. Deshalb verlangte sie auch von jeder Stadt, wenn sie die Klassensteuer der Mahl- und Schlachtsteuer vorziehe, Garantie des durch letztere aufkommenden Betrages einschließlich der Gemeindegzuschläge.²⁾

Für die Bedeutung des Oktroi für den städtischen Haushalt, seien nur einige Zahlen als Belege angeführt. Im Jahre 1818 erbrachte er

in Köln	97 125	Thr.		
„ Bonn	8 201	„		
„ Kleve	3 500	„		
„ Geldern	675	„	5 Gr.	3 Pf.
„ Wesel	14 048	„	15 „	— „. ³⁾

Vollen Anklang hat die Mahl- und Schlachtsteuer in den Rheinlanden nie gefunden. Die Städte, in denen sie eingeführt wurde, befürchteten anfangs, die umliegenden Ortschaften würden, soweit es möglich war, ihren Bedarf im Auslande decken. Außerdem wollten sie nur ungern die in den weitesten Kreisen unbeliebte Abgabe als Einnahmequelle benutzen.⁴⁾ Die Opposition der Bäcker und Metzger ist verständlich. Einmal hatten sie als Produzenten und Zwischenhändler, die die Abgabe auf die Konsumenten abwälzen wollten, unter einem gewissen Odium des kaufenden Publikums zu leiden. Da sie die Steuer im voraus entrichteten, so büßten sie zudem, wenn sie die Waren nicht oder infolge der Kon-

¹⁾ Lückcr, S. 78.

²⁾ Vgl. darüber S. 43.

³⁾ Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Vol. V Fol. 32.

⁴⁾ Berl. 74 M XLVII, 10 Fol. 26.

kurrenz unter Preis verkauften, neben dem ganzen oder teilweisen Gewinn auch den bezahlten Steuerbetrag ein. Auffallend ist nur, daß, obwohl sich doch die Mißstimmung von diesen Kreisen auch zweifelsohne auf das große Publikum übertrug, bei der Regierung weit weniger Beschwerden einliefen als z. B. nach der Verkündung des Gesetzes vom 8. Februar 1819. Bemerkenswert ist noch, daß in den gegen die Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Beschwerden nur selten die enttäuschten Hoffnungen über den allgemeinen Ausgleich berührt werden.

Man wird es wohl der Entschlossenheit der preußischen Regierung bei der Einführung der Abgaben von 1820 zuschreiben dürfen, wenn auch das offene Widerstreben gegen die Mahl- und Schlachtsteuer so rasch nachließ.

In der Folgezeit wurden, fast ausschließlich aus den Kreisen der Metzger und Bäcker, nur noch Abänderungen einzelner drückender Bestimmungen gefordert.

So war z. B. in Saarlouis das Weizenbrot die Hauptnahrung und nicht wie in den anderen Städten ein „Gegenstand des feineren Genusses“; Roggenbrot wurde hier fast gar nicht gebacken. Deshalb erlaubte die preußische Regierung, um nicht das Brot der ärmeren Volksklassen zu sehr zu verteuern, für Saarlouis einen durchschnittlichen Mahlsteuersatz von 8 Gr. pro Zentner.¹⁾ Den Trierer Bäckern wurde ein Gesuch um Gewährung desselben Steuersatzes mit Recht abschlägig beschieden. In Trier wurde nämlich überwiegend Roggenbrot gebacken.

Vom 11. September 1820 bis zum 31. August 1821 wurden hier z. B. versteuert

784 $\frac{1}{2}$ Zentner Weizenkorn,
2996 $\frac{1}{4}$ Zentner Körner von anderen Getreidearten à 4 Gr.
(unterste Klasse),
7132 Zentner Weizenmehl,
17 425 Zentner Roggenmehl.

¹⁾ Berl. 89 B, IV, 81 Vol. 1. Schreiben des Königs an Klewitz vom 1. Nov. 1820. Doch wurde beim Brotversand in andere Städte der am allgemeinen Mahlsteuersatze fehlende Betrag vor Ausstellung des Passierscheines nacherhoben; a. a. O. Schreiben des Finanzministers vom 13. Oktober 1820.

Da nun 1820/21

1 Pfd. Weizenbrot	1 Gr. 6 Pf.
1 „ Roggenbrot	— „ 7 „
1 „ Brot von Mischelfrucht	— „ 9 „

kostete, so hätte die Genehmigung eines Durchschnittssatzes das Roggenbrot der unteren Klassen verteuert.¹⁾

Die Torkontrolle war vielfach sehr lästig, zumal nicht selten unerfahrene oder auf die für Beschlagnahmen ausgesetzten Prämien rechnende Beamten gut gemahlenes Roggenmehl für Weizenmehl oder Mischelfrucht erklärten und beschlagnahmten. Die Regierung stellte es daher, um diese „Vexation“ zu beseitigen, frei, schon das zur Mühle ausgehende Korn zu versteuern.²⁾

Um die Bäcker und Metzger der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte vor der Konkurrenz des Landes zu schützen, hatte die Regierung im Gesetze vom 30. Mai 1820 angeordnet, daß alle, die im Umkreise von einer halben Meile dieser Städte wohnten und mit Mehl- oder Fleischwaren Handel trieben, außer der Klassensteuer auch die Mahl- und Schlachtsteuer entrichten sollten (§ 14). Führten sie nun von den bezeichneten Waren mehr als $\frac{1}{16}$ Zentner in die Stadt ein, so mußten sie diese zum zweiten Male versteuern (§ 15).

Während nun die Metzger und Bäcker der Städte zum Teil die Aufhebung der freien Einfuhr auch für die Quantitäten bis $\frac{1}{16}$ Zentner verlangten, beschwerten sich dieselben Gewerbetreibenden des halbmeiligen Umkreises über die dreifache Besteuerung. Die Regierung ließ die Wünsche beider Parteien unberücksichtigt³⁾ und bestätigte späterhin noch die gesetzlichen Bestimmungen durch das Reskript vom 26. Januar 1834.

¹⁾ Berl. 74 M XLVII, 10 Fol. 85.

²⁾ A. a. O. Fol. 94 ff.

³⁾ Hardenberg antwortete den Bäckern und Metzgern der Landgemeinde Koblenz, ihr eigentliches Absatzgebiet sei das Land. Die auf die einzelne Haushaltung entfallende Mahl- und Schlachtsteuer neben der Klassensteuer werde durch die Vorteile, die ihnen aus der Nähe der Stadt erwachsen, reichlich ausgeglichen; a. a. O. Fol. 161/62.

Zur Veranschaulichung der Tatsache, wie gering der Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer des ersten Jahres gegenüber den folgenden war, diene nachstehende Tabelle¹⁾:

Es kamen ein in	Mahlsteuer			Schlachtsteuer			Zusammen		
	TLr.	Gr.	Pf.	TLr.	Gr.	Pf.	TLr.	Gr.	Pf.
Aachen									
1820	10 314	3	10	7 588	8	1	17 902	11	11
1821	32 379	6	—	23 639	12	—	36 018	18	—
1822	31 458	26	10	23 475	10	4	34 934	7	2
Jülich									
1820	1 044	23	9	1 028	23	10	2 072	17	7
1821	3 555	29	10	3 421	18	11	6 977	18	9
1822	4 419	9	—	3 384	5	1	7 803	14	1
Burtscheid									
1821	693	8	10	709	19	7	1 402	28	5
1822	3 089	11	4	2 974	—	—	6 064	10	4

Das ergibt für 1822 eine Steuerleistung des einzelnen
in Aachen von 1 Tlr. 22 Gr. 2 Pf.
„ Jülich „ 2 „ 4 „ 6 „
„ Burtscheid „ 1 „ 11 „ 3 „

Im Reg.-Bezirk Düsseldorf erbrachte die Mahl- und Schlachtsteuer 1834²⁾

¹⁾ (Reimann,) Der Reg.-Bez. Aachen . . . 1816/22, S. 136/37.

²⁾ Viebahn, S. 250/51.

	insgesamt	vom Kopf der Bevölkerung	
		Thlr.	Gr.
in Düsseldorf . . .	21 421	1	26
„ Duisburg . . .	6 195	—	26
„ Wesel	10 145	1	—
„ Emmerich . . .	5 412	1	6
„ Kleve	7 190	1	12
im Durchschnitt also		1	8

Bemerkenswert ist an dieser Tabelle der hohe Ertrag der vom Fremdenverkehr berührten und der an der holländischen Grenze liegenden Städte.

Während also im Reg.-Bez. Düsseldorf die Schlacht- und Mahlsteuer den einzelnen im Durchschnitt mit 38 Gr. belastete — in Wirklichkeit stellt sich der Betrag durch den Anteil der Fremden und des Militärs geringer — zahlte ebenfalls im Durchschnitt der Kopf der Bevölkerung an Klassensteuer im ganzen Reg.-Bezirk nicht mehr als 14 Gr. 4 Pf. und selbst in den am höchsten besteuerten Städten Elberfeld und Barmen nur 21 Gr. 10 Pf.¹⁾

Eine Benachteiligung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gegenüber denjenigen, in welchen die Klassensteuer erhoben wurde, lag auch in der verschiedenen Behandlung der Ortsarmen. Während diese von der Klassensteuer befreit waren, lehnte es die Regierung z. B. 1821 ab, das zur Armenunterstützung notwendige Mahlgut von der Steuer zu befreien.²⁾

Das günstige Verhältnis der klassensteuerpflichtigen Städte entfachte übrigens 1831/32 im Klever Stadtrat einen lebhaften Streit über den Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer durch die Klassensteuer, der nicht unbeeinflusst war von den 1830 in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Unruhen. 1832

¹⁾ Viebahn S. 250/51.

²⁾ Berl. 74 M XLVII, 10 Fol. 51 ff. — Der 1. rhein. Landtag, S. 50.

einigte man sich auf die Forderung der Klassensteuer in der Erwartung, daß die günstigen Durchschnittssätze der Umgegend auch auf Kleve Anwendung finden würden.¹⁾ Das Finanzministerium beantwortete das Gesuch erst 1833 und zwar damit, daß die Klassensteuer denselben Ertrag wie die Mahl- und Schlachtsteuer und vor allen Dingen die für Kommunalbedürfnisse notwendigen Zuschläge aufbringen müßte. Daraufhin entschied sich denn der Klever Stadtrat mit Stimmenmehrheit für die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer.²⁾

§ 3.

Die Gewerbesteuer.

Das Gesetz über die Einführung einer einheitlichen Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 gab die bisherige Besteuerung aller Gewerbe mit wenigen Ausnahmen auf und behielt sie nur für diejenigen bei, „welche entweder der Erfahrung nach vorzüglich einträglich sind oder wozu ein besonders starker und der gemeinen Wohlfahrt nachtheiliger Andrang von Theilnehmern stattfindet, wie dies namentlich in Rücksicht des Kleinhandels, der Aufkäuferei, der Schankwirtschaften und des Hausirens der Fall ist“.³⁾ Aufgehoben wurden damit im Osten die bisherige Gewerbesteuer von 1810 und in den westlichen Provinzen die französische Patentsteuer.

Das neue Gesetz theilte die steuerpflichtigen Gewerbe in drei Klassen. Zur ersten gehörten der Großhandel auf eigene Rechnung, der auf großen Lagern beruhende Einzelhandel, die Großfabrikation, die auf den Verkauf berechnete, mit Magazinen und offenen Läden verbundene Warenfabrikation, das Müllergewerbe und das Frachtfuhrwesen.

Die zweite Klasse umfaßte „alle Arten von Einzelhandel von den großen Modeausschnitt- und Materialienhandlungen bis zur Hökerei hinab“, alle Schankwirtschaften und Gewerbe, die „umherziehend betrieben werden“.

¹⁾ Auf diese Weise hätte Kleve statt 7 917 Tir. nur 4 516 Tlr. 21 Gr. 9 Pf. aufzubringen gehabt.

²⁾ Düsseldorf, Reg. Düsseld. Abt. III, C 3, 2.

³⁾ Berl. 74 M XXXVIII, 58 Vol. III b ad Acta Fol. 163 und Dieterici, S. 250.

Der dritten Klasse endlich waren zugeteilt „der Großhandel, sowie die Branntweinbrenner, Brauer, Schlächter und Gastwirthe“. ¹⁾

Der Steuersatz dieser drei Klassen war in den vier Abteilungen, in welche die ganze Monarchie nach Gewerbefleiß und Wohlhabenheit zerfiel, verschieden.

Zur ersten Abteilung gehörten in den Rheinprovinzen Köln mit Deutz, Aachen und Elberfeld-Barmen.

Der zweiten Abteilung zugewiesen waren: Bonn, Mülheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mülheim an der Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrücken, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Die dritte Abteilung sollte in der Regel die Städte mit 1500 und mehr Zivileinwohnern, und die vierte Abteilung die übrigen Städte und das platte Land umfassen. ²⁾

Von der bis 1820 in den Rheinlanden erhobenen Patentsteuer unterschied sich die neue Gewerbesteuer sowohl durch den höheren Ertrag als auch durch die Zahl der Steuerpflichtigen. ³⁾ Während z. B. im Reg.-Bez. Trier 1820 nach der Patentsteuer 11 689 Gewerbetreibende 31 010 Tlr. 12 Gr. 3 Pf., d. h. vom einzelnen im Durchschnitt 2 Tlr. 15 Gr. 7 Pf., steuerten, brachten nach der Gewerbesteuer

1821 6688 Steuerpflichtige 38 869 Tlr. oder pro Kopf
5 Tlr. 19 Gr. 5 Pf. und

1822 6046 Steuerpflichtige 38 592 Tlr. oder pro Kopf
6 Tlr. 11 Gr. 5 Pf. auf.

Die Patentsteuer hatte die Möglichkeit geboten, gegen Lösung eines Patentes der höheren Klasse mehrere an sich geringer klassifizierte Gewerbe zu betreiben. Diesen Vorteil beseitigte das neue Gewerbesteuergesetz; wer mehrere steuerpflichtige Gewerbe zugleich ausübte, wurde auch in jedem zur Steuer veranschlagt.

Vielfache Klagen wurden laut über die Bestimmungen, auf Grund derer die Steuerfreiheit eintrat. Der hier in Frage

¹⁾ Dieterici, S. 293.

²⁾ Gesetz-Sammlung 1820, S. 156.

³⁾ Berl. 74 M XLVII, 14, Fol. 38.

kommende § 12 des Gewerbesteuergesetzes lautete: „Gewerbesteuerfrei sind Handwerker, die in der Regel nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.“¹⁾

So mußte z. B. ein Handwerker, der mit einem Gesellen arbeitete und steuerfrei war, wenn er krank wurde und noch einen zweiten Gesellen annahm, jetzt den Mittelsatz von 6 Tlr. entrichten.

Auch in der Gewerbesteuer erreichte die preußische Regierung keine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen. Am besten stand sich der Fabrikanten- und Handelsstand, die außerdem den Vorteil genossen, daß ihre Fabrikgebäude grundsteuerfrei und demnach auch von den mit der Grundsteuer umgelegten Kommunallasten befreit waren.²⁾ Am stärksten herangezogen wurden die Handwerker, die z. B. 1821/22 in Trier fast die Hälfte der Steuer der Handeltreibenden aufbrachten. Zudem litten sie nicht unbedeutend unter dem Wettbewerb ihrer steuerfreien Berufsgenossen.³⁾

Ebenso verschieden gestaltete sich das Beitragsverhältnis der einzelnen Klassen bei der Gewerbesteuer zur Patentsteuer. Während die minder bedeutenden Gewerbe durch die neue Steuer um das Doppelte bis Dreifache erhöht wurden, zahlten z. B. im Reg.-Bezirk Trier die 100 Höchstbesteuerten⁴⁾

- 1820 nach der Patentsteuer 2410 Tlr. 12 Gr. 4 Pf.,
- 1821 nach der Gewerbesteuer 2261 Tlr. (gegen 1820 — 149 Tlr. 12 Gr. 4 Pf.),
- 1822 nach der Gewerbesteuer 2207 Tlr. (gegen 1820 — 203 Tlr. 12 Gr. 4 Pf.).

¹⁾ Schimmelpfennig, Die Preuß. dir. Steuern, 2. Teil, Spalte 234.

²⁾ Reimann, Verwaltungsverhältnisse d. Reg.-Bez. Aachen 1834, S. 81.

³⁾ Berl 74 M XLVII, 14, Fol. 36. Bericht d. Trierer Regierung vom 29. Mai 1822.

⁴⁾ Ebendort.

Auf dem Lande war das Mißverhältnis noch größer. Hier konnte ein Fabrikant oder Großhändler nicht höher als mit 12 Tlr. besteuert werden, wogegen er „nach dem Umfange seines Gewerbes in einer Gesellschaft von 50 Gewerbetreibenden erhöht würde, so aber auf dem Mittelsatze stehen bleibt und weniger zahlt als ein Anderer, zumal dieser bei einem Gewerbe nicht sein Auskommen findet und mehrere vereinigt und so auch vielleicht nur sich dürftig durchschlägt.“¹⁾

Angesichts dieser Verhältnisse sah sich die Trierer Regierung zu folgenden, recht guten Vorschlägen veranlaßt:

1. Alle Gewerbetreibenden des Reg.-Bezirktes aus Klasse A zusammenzufassen und nach einem höheren Mittelsatze zu besteuern (gemeint sind die Handeltreibenden mit kaufmännischen Rechten);
2. die nach § 12 des Gesetzes befreiten Handwerker mäßig zu besteuern.

In Berlin lehnte man jedoch diese Vorschläge als von den gesetzlichen Bestimmungen abweichend ab.

Bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen bildeten sich auch hier Gegensätze zwischen der Regierung und den Rheinländern.

Die Abschätzung der Gewerbe und die Verteilung des auf sie entfallenden Steuerbetrages durften nach dem Gesetze von den Vertretern des Handelsstandes vorgenommen werden. Und dabei trat eine oft zu beobachtende Erscheinung zu Tage: Während die Regierung eher zuviel forderte, zahlten die Rheinländer lieber zu wenig. Doch die Regierung bewahrte auch bei dieser Steuer ihre Entschlossenheit. Als z. B. die Abgeordneten des Kölner Handels die Einschätzung verweigerten, ernannte die dortige Regierung einfach eine Kommission unter Ablehnung jeder Einmischung seitens der Handelskammer. Wenn man, so sagte sie, den Gewerbetreibenden den Vorteil gewähre, die Steuer selbst zu bestimmen, so folge daraus noch nicht, „daß einem solchen Verein gestattet sei, sich von den Grundsätzen der Steuervorschriften zu entfernen und eine Willkür aufzustellen, durch welche das Steuerinteresse des Staates gefährdet wird.“²⁾ Viel-

¹⁾ Ebendort Fol. 37.

²⁾ Ebendort, Fol. 35 ff.

fach waren in Wirklichkeit die Einschätzungen der Abgeordneten nichts weniger als objektiv.

Das neue Gewerbesteuergesetz hatte die Tendenz, „diejenigen Gewerbe, die nach Mittelsätzen steuern, in möglichst zahlreiche Vereinigungen zusammen zu fassen, um für die Übertragungen mehr Spielraum zu gewinnen“. So sah man Elberfeld und Barmen für eine Stadt an und vereinigte beide in einem der ersten Abteilung zugewiesenen Gewerbesteuerverbände. Während nun die übrigen Gewerbe nach den für Elberfeld geltenden Sätzen auch in Barmen veranlagt wurden, ohne daß Schwierigkeiten aufgetreten wären, wollten die Abgeordneten der Elberfelder Kaufleute eine Trennung beider Städte insofern durchgeführt wissen, daß jeder soviel Steuer zugeteilt werde, als sie nach dem Mittelsatze aufbringen müßte, wenn sie allein stände. Sie gingen dabei von der unrichtigen Auffassung aus, „der Umfang des Handels in Barmen stehe zu der Zahl der dortigen Kaufleute in keinem geringeren Verhältnisse, als bei ihnen“.¹⁾

Erst 1834 wurde dem Antrage der Barmener auf Versetzung in die 2. Abteilung stattgegeben.

Von der 2. in die 3. Abteilung versetzt wurden bis 1857 Emmerich und Kleve (1832/33), Neuwied, Saarlouis, Montjoie und Jülich.²⁾

Der Gesamtertrag der Gewerbesteuer in der Rheinprovinz belief sich auf:

im Reg.-Bezirke	1822	1828	
	Thl.	Thl.	Gr.
Köln	54 048	79 975	—
Düsseldorf . .	103 375	139 373	10
Koblenz . . .	50 299	60 869	15
Aachen	52 704	59 333	—
Trier	39 925	47 521	20
Im ganzen . .	300 351	387 072	15

¹⁾ Ebendort, Fol 23.

²⁾ Viebahn, Statist. d. R.-B. Düsseldorf, S. 249/50 und Schimmelpfennig, Die preuß. dir. Steuern, 2. Teil, Spalte 243.

§ 4.

Die Beendigung der Katasterarbeiten und die sich daran anschließende Grundsteuerausgleichung innerhalb der westlichen Provinzen.

Die seit 1816 auf dem linken Rheinufer nur langsam betriebenen Katasterarbeiten¹⁾ wurden zu Beginn des Jahres 1818 auf Veranlassung der preußischen Regierung in größerem Umfange und mit bestimmt vorgezeichnetem Zwecke wieder aufgenommen.²⁾ Aber gerade über den wirklichen Zweck des Katasters und die Notwendigkeit seiner Anlage unterschied sich die Auffassung der preußischen Regierung wesentlich von der in der französischen Gesetzgebung und von den Rheinländern vertretenen. Die preußische Regierung glaubte sich zur Fortsetzung der Katasterarbeiten verpflichtet mit Rücksicht auf die im Westen noch geltende französische Gesetzgebung und die schon vorgenommenen Abschätzungen;³⁾ sie erstrebte damit nur eine gerechte Verteilung des rheinisch-westfälischen Provinzial-Grundsteuerkontingentes, das als feststehend und gegeben angenommen wurde. Die französische Gesetzgebung dagegen hatte dem Kataster den Zweck zugewiesen, nach seiner Fertigstellung für ganz Frankreich die Grundlage für den Ausgleich der Kontingente aller Provinzen untereinander zu bilden. Daraus leiteten dann die Rheinländer für die preußische Regierung die Verpflichtung her, die Katasterarbeiten und eine darauf beruhende Ausgleichung in der Grundsteuer auch auf die anderen preußischen Provinzen auszudehnen.

Die umfassende Aufnahme der Abschätzungsarbeiten wurde eingeleitet durch Konferenzen der Oberpräsidenten mit jenen Eingesessenen, denen 1817 Bülow's Projekt zur Begutachtung vorgelegt hatte. Die genauen Richtlinien gab dem ganzen Unternehmen die Kabinettsorder vom 26. Juli 1820, in der es unter anderem hieß: „Bei der in den drei westlichen

¹⁾ Über Grundsteuer und Kataster vgl. v. Eheberg, S. 225 ff.

²⁾ Im Staatsrate d. J. 1817 waren vor allem Maaßen und Hoffmann dagegen; dafür hatte sich z. B. Beuth ausgesprochen. Kobl. Jül.-Kl.-Berg VII, 1, 5 Vol. III Fol. 73.

³⁾ Berl. 74 M, XXXVIII, 75.

Provinzen bestehenden Grundsteuer-Verfassung ist es ein wesentliches Erforderniß, um die Lasten möglichst gerecht zu vertheilen und den Beschwerden über Prägravationen abzuhelpfen, daß ein Kataster alles ertragsfähigen Grundeigenthums nach seinem wirklichen und nachhaltigen Ertrag (!) auf den Grund einzelner Vermessung und sachverständigen Abschätzung aufgenommen werde.“ Gleichzeitig wurden die Katasterarbeiten auf den ganzen Umfang der drei westlichen Provinzen ausgedehnt und ausdrücklich hinzugefügt, ihr Zweck sei nicht eine Erhöhung der Grundsteuerkontingente dieser Provinzen, sondern nur ihre gleiche Verteilung.¹⁾

Der preußischen Regierung war das Kataster so gut wie unbekannt. So war nichts natürlicher, als daß sie, die Erfahrungen Frankreichs auf diesem Gebiete ausnutzend, das von letzterem im Westen eingeführte Parzellarkataster beibehielt. Auch dem Maßstabe der Abschätzungen nach sollten sich die neuen Arbeiten den bereits vollendeten „möglichst anschließen“. ²⁾ Bis 1822 fußte man deshalb auf dem von der französischen Regierung angewendeten Durchschnitt der Jahre 1783—90 und 1797—1803, wobei aber vier Jahre, nämlich die beiden teuersten und billigsten, außer Rechnung geblieben waren.³⁾

Eine Änderung brachte die Kabinettsorder vom 11. Juli 1822; sie stellte es v. Vincke, dem Generaldirektor des Katasters, frei, nach den Berichten der Kommissionen und im Einverständnis mit den Regierungen der westlichen Provinzen einen anderen Jahresdurchschnitt zu bestimmen. Man entschied sich für die Jahre 1760—1819. Obwohl in den letzten dreißig Jahren die Kriegszeiten das Getreide außerordentlich verteuert hatten, so glaubte man diese Zeit wegen der „Veränderung in den Werthschätzungen der Bedürfnisse“ nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen.⁴⁾

Viel umstritten wurde bald der Wert dieses Schätzungsmaßstabes. Sollte das Kataster den wirklichen Durchschnitts-

¹⁾ Berl. 90 XL, 1 Vol. I. Fol. 97.

²⁾ Düsseld. Reg. Aachen III, 17 Katastersachen, 1 Fol. 140.

³⁾ Die Jahre 1791—96 waren mit Rücksicht auf die durch den Umlauf der Assignaten enorm gesteigerten Getreidepreise ausgeschaltet worden.

⁴⁾ Vgl. Anm. 2.

ertrag angeben, und war das überhaupt möglich? Die französische Regierung hatte diese Frage bejaht, und auch für die preußische wird diese Auffassung durch die erwähnte Kabinettsorder vom 26. Juli 1820 erwiesen. Nun stimmte aber der nach 1822 angewendete durchschnittliche Normalpreis nicht zu dem französischen; beide konnten also nicht den wirklichen Durchschnittsertrag liefern. Nach dem eigenen Urtheile der Katasterkommissionen hatte der französische Durchschnitt diese Bedingung erfüllt, während die Abschätzungen nach dem preußischen den wirklichen Ertrag um 25—30% überstiegen.¹⁾ Der Marktpreis ging in den Jahren 1821—28 nur 1823 und 1826 über den „Normalpreis“ hinaus, blieb sonst aber, 1824 sogar um mehr als die Hälfte, hinter ihm zurück. Deshalb beantragte auch die im April 1827 in Godesberg tagende Katasterkommission die Herabsetzung der Abschätzungen um 30%.

Die unter der französischen Regierung oder in preussischer Zeit nach ihrem Schätzungsverfahren katastrierten Grundstücke mußten durchschnittlich um 25—30% höher gestellt werden, um mit den später abgeschätzten in ein angemessenes Verhältnis zu treten.

Den Streit über die Berechtigung des auf den Roggenpreisen fußenden Normalpreises suchte die Kabinettsorder vom 5. Nov. 1827 zu schlichten. Der Normalpreis sollte nämlich nach einem Mittelsatze, der sich aus dem Vergleiche des durchschnittlichen Martinipreises der Marktorte aus den letzten 14 bzw. 10 Jahren mit dem Katastraltarife ergebe, reguliert und gleichzeitig die laufende Beziehung zu den damaligen Durchschnittspreisen gewahrt werden.²⁾ Der Behauptung der westfälischen Stände, diese Bestimmungen

¹⁾ Generalkommissar von Bönninghausen schreibt unterm 16. Nov. 1824: „Daß endlich bei dem gegenwärtigen beklagenswerten Stande der Fruchtpreise der Katastral-Werth des Bodens seinen wirklichen weit übersteigt, ist allerdings leider! wahr.“ A. a. O. Fol. 25. Vgl. auch Fol. 43/44. Im Reg.-Bez. Aachen waren z. B. Wiesen um 25, Ackerland um 35 und Waldboden um 50% zu hoch geschätzt. Ebendort Fol. 26.

²⁾ „Widerlegung der Denkschrift d. Herrn Fin.-Min. vom 18. Mai 1830“ verfaßt von den westfälischen Ständen. Düsseld. Reg. Aachen III, 17 Katastersachen, 1 Fol. 182.

seien nicht ausgeführt worden,¹⁾ wurde, soweit ich sehe, nicht widersprochen.

Das Verhältnis des Katasters zu den Kauf- und Pächterträgen muß wegen seiner häufigen Verwendung bei der Beurteilung der rheinischen Grundsteuerverhältnisse kurz berührt werden. Das preußische Kataster stützte sich weit weniger als das französische auf die in den Kauf- und Pachtabschlüssen angegebenen Erträge.

Daraus erklärt es sich z. B., wenn in Erkelenz die Pächterträge vor 1809 ungefähr 17% unter dem Katastralertrage, nach 1809 aber 9% darüber standen.²⁾ Ähnlich war im Regierungsbezirk Aachen das Verhältnis von Katastral- zu Pächtertrag:

bis 1800	=	100:70
1801—10	=	100:79
1811—20	=	100:90
1821—29	=	100:92
im Durchschnitt	=	100:85. ³⁾

Das Verhältnis würde sich noch ungünstiger gestalten, wenn man bei den Pachtsummen die Zinsen des für Bau und Unterhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude nötigen, nicht unbedeutenden Kapitals in Abzug brächte.⁴⁾

Die Unzuverlässigkeit des Vergleiches zwischen Pacht- und Katastralerträgen beweist das Ergebnis einer Gegenüberstellung kleinerer Verbände.

I. Einzelne Katastralverbände.

Es überstiegen die Katastralerträge die Pächterträge

im Verband	Kranenburg	um	50%
„	„	Xanten	„ 33%
„	„	Rheinberg	„ 25%
„	„	Karrenheim	„ 16%
„	„	Rees	„ 4%
„	„	Ratingen	„ 25%
„	„	Dinslaken	„ 45% ;

¹⁾ Ebendort.

²⁾ „ Fol. 46/47.

³⁾ Düsseld. Reg. Aachen III, 17 Katastersachen 3 Fol. 147.

⁴⁾ A. a. O. Fol. 38/39.

es blieben aber erstere hinter den letzteren zurück

	im Verband Wesel	um 2%
„	„ Duisburg	„ 12%

II. Einzelne Gemeinden.

Die Katastralerträge überstiegen die Pächterträge

	in der Gemeinde Kolken	um 56%
„	„ Griethausen	„ 71%
„	„ Kranenburg	nur „ 1%
„	„ Dinslaken	„ 58%
„	„ Götterwickers-	
	hamm	„ 40%
„	„ Duisburg	„ 12%

blieben aber

	in der Gemeinde Ruhrort	um 22%
„	„ Holten	„ 24% zurück. ¹⁾

III. Verschiedene Pachtungen innerhalb einer Gemeinde.

Hier waren die Unterschiede noch weitgehender. So waren z. B. in Duisburg

- a) ein Gut mit dem Katastralertrage von 202 Tlr. 1781 zu 217, 1787 zu 245, 1799 zu 325 und 1800 zu 360 Tlr.,
- b) ein anderes mit dem Katastralertrage von 105 Tlr. 1779 zu 70, 1785 zu 70, 1791 zu 78, 1797 zu 85 und 1804 zu 137 Tlr.,
- c) ein drittes mit dem Katastralertrage von 393 Tlr. 1780 zu 191, 1786 zu 262, 1792 zu 323, 1804 zu 534, 1810 zu 540 und 1816 zu 780 Tlr. verpachtet.²⁾

Diese Angaben werden zur Genüge dartun, daß dem Verhältnis zwischen den im Kataster und den Pacht- bzw. Kaufabschlüssen angegebenen Erträgen keine Beweiskraft beizumessen ist.

Die im Auftrage der preußischen Regierung in den westlichen Provinzen vorgenommenen Katasterarbeiten waren alles andere als vollkommen. Da indes die Fehler allgemein

¹⁾ Man vergleiche damit das Verhältnis der Verbände Duisburg und Dinslaken, zu denen die nachstehenden Gemeinden gehörten.

²⁾ Düsseld. Reg. Aachen, III, 17 Katastersachen, 1 Fol. 186 ff.

gemacht wurden, so ist der Nachteil für das Kataster als Grundlage eines provinziellen Ausgleiches nur gering.

Die Kulturkosten nahmen die Kommissionen zu gleichmäßig und nicht nach spezieller Ausmittelung, sondern nur im Durchschnitt an, obwohl sie doch zum Teil um 60—70% untereinander differierten und bei einigen Kulturen fast dem Ertrage gleichkamen.¹⁾ Beim Ackerland 2., 3. und 4. Klasse bestimmten sie so die Kulturkosten nur nach einem bestimmten Verhältnis zu denen der 1. Klasse. Wo ihre Fixierung zu gering ausgefallen war, ermäßigte man, um einen Ausgleich zu schaffen, einfach die Erträge. Da die Kommissionen hierin jedoch nicht einheitlich vorgehen, so waren Mißverhältnisse unausbleiblich. Bei der Bewertung der Ackerländereien ging man vielfach von dem bei einem Parzellarkataster ganz verfehlten Grundsatz aus, „gutes und schlechtes Land würden von demselben Cultivator bewirtschaftet und gleichen sich aus.“²⁾ Bei derselben Kulturart nahm man die Kornerträge in einem Durchschnitt von guten und schlechten Jahren an, entnahm aber die Kornpreise einer Periode, „die sich durch Teuerung auszeichnete“, der Kornertrag also jedenfalls gering war. Am unzuverlässigsten war die Abschätzung der Wohnhäuser.³⁾ Der Durchschnittstarif für ländliche Wohnungen war nach dem Mietwerte zu 4 $\frac{1}{2}$ Thl. angenommen, obwohl ein solcher kaum denkbar ist.

Überhaupt kam bei der Katastrierung der ertragreichere Boden besser weg; in Verbänden mit minder gutem Boden war daher das Resultat „einigermaßen noch übertriebener als in den besseren Verbänden.“⁴⁾

Diese offensichtlichen Mängel machten es dem Kataster unmöglich, einen wirklichen Durchschnittsertrag anzugeben. Die Gutachten der Katasterkommissionen bekunden denn auch übereinstimmend, das Kataster stelle nur Verhältniszahlen dar und gebe nur jedesmal das Verhältnis des idealen Durch-

¹⁾ A. a. O. Fol. 44.

²⁾ A. a. O. Fol. 105.

³⁾ Zugegeben im Godesberger Konferenzprotokoll v. 19. Sept. 1828. Vgl. A. a. O. Fol. 176 u. 182.

⁴⁾ A. a. O. Fol. 46.

schnittsertrages zum wirklichen an, wobei der Prozentsatz der Grundsteuer von ersterem berechnet, aber von letzterem erhoben werde.

Auf einer im September 1828 in Godesberg tagenden Konferenz der Kommissionen schlug der Regierungsvertreter, ein Ministerialrat, selbst die Ermäßigung der Katastralerträge vor unter der Bedingung, daß „das Resultat für die Staatsgrundsteuer einen Katastralertrag übrig lasse, welcher wenigstens mit 17% das jetzige Kontingent der westlichen Provinzen aufbringe, also dem Finanzministerium eine latitude zwischen 17 und 20%, dem Maximum der Grundsteuer, offen erhalte“.¹⁾

Und in der Kabinettsorder vom 25. November 1829 wurde zugegeben, „daß die Katastral-Erträge nicht als Rein-Erträge der abgeschätzten Grundstücke, sondern lediglich als Verhältniszahlen zur gleichmäßigen Vertheilung des bisherigen Steuerkontingents gelten sollen“.²⁾

Um so auffallender ist der Standpunkt der Regierung in den folgenden Jahren. Die Bewohner der westlichen Provinzen wollten ein Kataster, das den wirklichen Durchschnittsertrag angebe, und verlangten deshalb die Herabsetzung der Abschätzungen um 30%. Die Ablehnung dieses Antrages begründete der Finanzminister v. Motz³⁾ in einer ausführlichen Denkschrift vom 30. Mai 1830, die erst dem 2. westfälischen und dann dem 3. rheinischen Landtage in ihren Abschieden vorlag. An sich, so meinte Motz, sei eine Reduktion der Abschätzungen ganz unnötig, da es einmal nur darauf ankomme, daß sie in den westlichen Provinzen einheitlich vorgenommen seien, um auf ihrer Grundlage eine gleichmäßige Verteilung der Grundsteuer vornehmen zu kön-

¹⁾ A. a. O. Fol. 183.

²⁾ A. a. O. Fol. 181.

³⁾ Chr. Ad. v. Motz war geb. am 18. Nov. 1775 in Kassel, er studierte Rechtswissenschaft in Marburg und trat 1795 als Auskultator bei der preuß. Reg. in Halberstadt ein, wo er später während des Zivilgouvernements Klewitz' die Finanzen verwaltete. 1824 wurde er Oberpräsident von Sachsen und am 1. Juli 1825 Finanzminister; als solcher war er eifrig für das Zustandekommen des Zollvereins tätig. M. starb am 30. Juni 1830 in Berlin. (Wippermann i. d. Allg. Deutsch. Biographie.)

nen, und dann erreiche die Grundsteuer, auf die ermäßigten Katastralerträge bezogen, immer noch nicht das Maximum von $\frac{1}{5}$.

Trotzdem versuchte er in derselben Denkschrift mit großer Mühe und vielen Zahlen den Nachweis zu führen, die Abschätzungen seien gar nicht zu hoch und die westlichen Provinzen den östlichen gegenüber weder im allgemeinen noch in der Grundsteuer überlastet.¹⁾

So war also die Auffassung von den Abschätzungen als Verhältniszahlen nur eine vorübergehende gewesen.

In den nächsten Jahren blieb der Standpunkt der Regierung derselbe; die wiederholten Anträge auf Herabsetzung der Katastralerträge lehnte sie, unter Berufung auf die oben zitierte Denkschrift, ab.

Der Gang der Katasterarbeiten war sehr langsam; die Bewohner der westlichen Provinzen nahmen daran nicht den lebhaften Anteil wie in der französischen Zeit. Die Gründe liegen in der schon erwähnten abweichenden Auffassung der Regierung über den Zweck des Katasters. Die Ablehnung seiner Ausdehnung auf die anderen Provinzen und eines Grundsteuerausgleiches auf seiner Grundlage innerhalb der ganzen preußischen Monarchie sowie die offenkundigen Mängel der Abschätzungen erweckten in den westlichen Provinzen eine gewisse Zurückhaltung und Abneigung gegenüber dem ganzen Unternehmen, die ihren Ausdruck in einer wenig freundlichen Aufnahme der Katasterbehörden an manchen Orten fanden.

Die Ausdehnung der Arbeiten auf das rechte Rheinufer brachte nur neue Schwierigkeiten mit sich. Die von der französischen Regierung gleich nach Fertigstellung der Abschätzungen zwischen einzelnen Kantonen und Verbänden oder verschiedenen Gemeinden derselben vorgenommene Ausgleichung konnte jetzt nur zwischen Verbänden mit einheitlicher Gesetzgebung und Grundsteuerverfassung, in der die Gleichmäßigkeit der Beischläge eine große Rolle spielte, stattfinden.²⁾ Der Gesamtausgleich zwischen den drei west-

¹⁾ Der 3. rhein. Landtag, S. 50 ff.

²⁾ Angeordnet durch die Kabinettsorder vom 11. Juli 1822.

lichen Provinzen mußte aus demselben Grunde bis nach Beendigung der Katasterarbeiten und Beseitigung der in den Beis schlägen herrschenden Verschiedenheiten zurückgestellt werden.

Die große Verschiedenheit der Grundsteuerleistungen in den einzelnen Verbänden und die Notwendigkeit eines Ausgleiches möge die folgende Zusammenstellung dartun.¹⁾

Es verhielten sich die Steuerquoten vor und nach der Ausgleichung zueinander wie 100 zu

I. im Reg.-Bez. Koblenz

im Verband	Koblenz	222	
„	„	Rübenach	106
„	„	Polch	81
„	„	St. Goar	108
„	„	Bacharach	98
„	„	Waldalgesheim	104
„	„	Windesheim	91
„	„	Kreuznach	98
„	„	Sobernheim	90
„	„	Barweiler	74
„	„	Kirchberg	80;

II. im Reg.-Bez. Aachen

im Verband	Stadt	Aachen	223
„	„	Kreis Aachen	106
„	„	Kreis Düren	113
„	„	Erkelenz	87
„	„	Gemünd	127
„	„	Geilenbroich	76
„	„	Heinsberg	63
„	„	Jülich	99
„	„	Montjoie	83;

III. im Reg.-Bez. Köln

im Verband	Köln	102	
„	„	Bergheim	88
„	„	Bonn	111
„	„	Lechenich	88
„	„	Rheinbach	77;

¹⁾ Düssel. Reg. Aachen III, 17 Katastersachen 1 Fol. 117.

IV. im Reg.-Bez. Düsseldorf

im Verband	Elsen	83	
„	„	Neersen	75
„	„	Viersen	106
„	„	Neuß	86
„	„	Dormagen	88
„	„	Adenkirchen (Alde- kerk)	83
„	„	Wankum	108
„	„	Geldern	127
„	„	Rheinberg	173
„	„	Xanten	126
„	„	Kervenheim	107
„	„	Rees	135
„	„	Essen	86
„	„	Werden	109
„	„	Velbert	67.

Während noch die Abschätzungsarbeiten in vollem Gange waren, stellten die Rheinländer auf dem ersten Provinziallandtage (eröffnet am 29. Oktober 1826) den Antrag, die gesamten Katasterkosten auf die Staatskasse zu übernehmen oder das Parzellarkataster durch ein Massenkataster unter Mitwirkung des Militärs zu ersetzen.¹⁾

Die erste Forderung widersprach der französischen Gesetzgebung. Doch die Rheinländer verfolgten mit diesen Vorschlägen tiefer liegende Absichten; denn die Nachteile des Massenkatasters kannten sie doch noch aus der französischen Zeit her. Ihre Anträge sollten der Regierung den bisher vorgebrachten Vorwand nehmen, die Anlage eines Parzellarkatasters in den östlichen Provinzen sei zu kostspielig — gedacht ist dabei jedenfalls an die Grundbesitzer — und nehme zu viel Zeit in Anspruch. Die preußische Regierung ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein und erklärte, den Zeitpunkt der im Gesetze vom 30. Mai 1820 angekündigten Grundsteuerrevision im Osten noch nicht bestimmen zu können.²⁾ Sonderbar war die Begründung dieser ablehnenden

¹⁾ Düsseld. Reg. Aachen III, 17 Katastersachen 1 Fol. 135/36

²⁾ Der 1. rhein. Landtag, S. 42.

Haltung damit, daß im Osten niemand über Grundsteuerungleichheit klage, und der Westen an einer Revision der Grundsteuer kein Interesse habe. Daß die Junker, welche die Ausführung des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 vereitelt hatten, und die Landtage jener Provinzen bei ihrer Zusammensetzung über die Grundsteuerverhältnisse keine oder nur wenige Klagen vorbrachten, kann man begreifen. An der Ausdehnung des Katasters auf den Osten aber und der Aufhebung der Exemtionen hatten die westlichen Provinzen ein sehr großes Interesse!

Unangenehm empfand man ferner im Rheinland die geringe Mitwirkung der Eingesessenen bei den Katasterarbeiten. Die geforderte Teilnahme ständischer Deputierten lehnte die Regierung jedoch ab, da sie nur die so ins einzelne gehenden Arbeiten störten; zudem genüge es auch, wenn sie bei der „Schlußprüfung der Verhältnismäßigkeit der Rein-Erträge“, die der Ausgleichung vorherginge, mitwirkten.

Die Kabinettsorder vom 7. April 1828 bestimmte nämlich, alle jährlich zum Abschluß gelangenden Katasterarbeiten sollten neben der Begutachtung durch die Verbands-Prüfungskommissionen auch noch von einzurichtenden Regierungsbezirks-Prüfungskommissionen revidiert werden. Diese Kommissionen, denen unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten die Landräte, Provinz- und Kreisdeputierte sowie der Steuerdepartementsrat angehörten, hatten zwischen den abgeschätzten Verbänden ein angemessenes Verhältnis herzustellen.¹⁾ Wie sehr sie aber darin beschränkt waren, zeigt Reimanns Ansprache an die Aachener Kommission, worin er hervorhebt, daß es nicht ihre Aufgabe sei, „über die für die Fertigung des Steuer-Katasters gegebenen Bestimmungen und bestehenden Vorschriften, über etwaige Modifizierung derselben und ähnliche Gegenstände in Erörterung einzutreten, und daß eben wenig es hier sich von einer Untersuchung darüber handeln kann, ob die für den hiesigen Regierungsbezirk im allgemeinen sich herausstellenden Rein-Erträge mit jenen der Verbands-Regierungs-Bezirke in einem angemessenen Verhältnisse stehen, daß es vielmehr hier nur darauf an-

¹⁾ Berl. 90 XL, 1 Vol. II Fol. 199.

kommt, die Anträge des Herrn General-Kommissars zu untersuchen, deren Angemessenheit zu prüfen und sich darüber auszusprechen“.¹⁾

Dieselbe Kabinettsorder schuf auch eine größere Ausgleichsmöglichkeit, indem sie die störende Verschiedenheit der Beis schläge beseitigte.²⁾

Ihr Versprechen, mit der Katastrierung werde keine Erhöhung der Grundsteuer eintreten und nach dem (Verhältniszahlen-)Kataster sollten keine anderen Abgaben verteilt werden, hielt die Regierung in Wirklichkeit nicht. Die Kontingente der westlichen Provinzen wurden zwar nicht erhöht, wohl aber die Beitragspflicht des einzelnen, indem man Fabriken, Mühlen und andere gewerbliche Anlagen von der Grundsteuer befreite, ohne den Betrag vom Kontingente abzusetzen. Dafür, daß man nach den Katastralerträgen andere Abgaben verteilte und erstere somit als der Wirklichkeit entsprechend ansah, liegt ein Beispiel aus Aachen vor, wo man nach ihnen den Erbschaftsstempel berechnete.³⁾

Die durch die Kabinettsorder vom 7. April 1828 geschaffene Kontingents- und Ausgleichsgemeinschaft zwischen der Rheinprovinz und Westfalen fand in ersterer Provinz, die von der letzteren eine nicht unerhebliche Grundsteuersumme übernehmen mußte, wenig Anklang. Mit der Rücksicht auf die öffentliche Meinung begründete der König in der Kabinettsorder vom 4. September die Aufhebung der Bestimmung vom 7. April 1828; der wahre Grund ist in der Befürchtung, der Ausgleich zwischen zwei Provinzen könne als Zugeständnis einer später folgenden Ausgleichung dieser mit den anderen Provinzen aufgefaßt werden, zu suchen. Das Staatsministerium sprach sich für die Wiederherstellung der Katastergemeinschaft aus, da die Möglichkeit eines Ausgleiches im Bereiche der gesamten Monarchie auf unbestimmte Zeit verschoben sei und mit der Gleichstellung innerhalb der westlichen Provinzen auch gar nichts zu tun habe.⁴⁾ Der Kronprinz bot in einem Separatvotum seinen ganzen Ein-

1) Düsseld. Reg. Aachen, III, 17 Katastersachen, 3 Fol. 4 ff.

2) Berl. 77 XLIII, 50 Vol. I Fol. 37.

3) Düsseld. Reg. Aachen, III, 17 Katastersachen, 1 Fol. 181.

4) Berl. 90 XL, 1 Vol. I Fol. 89.

fluß gegen das Staatsministerium auf, um den rheinischen Hoffnungen auf eine Gesamtausgleichung den Boden zu entziehen. Der König aber schloß sich der Auffassung seiner Minister an und stellte die Kabinettsorder vom 7. April 1828 wieder her.

Daß die Rheinländer wirklich hofften, die Ausgleichung mit Westfalen sei nur die Vorstufe zu einer allgemeinen mit den östlichen Provinzen, ist mehr als wahrscheinlich. Andernfalls würden sie sich kaum für die Beibehaltung der Katastergemeinschaft ausgesprochen haben, infolge deren sich ihr Kontingent bis 1834 um 13 500 Tlr. vermehrte.

In der vom Finanzministerium am 30. Dezember 1836 herausgegebenen „Denkschrift die Vertheilung und Aufbringung der durch die Aufnahme des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Catasters entstandenen Kosten betreffend“ wurde eine genaue Übersicht über die von jedem Reg.-Bezirke aufgebracht und noch aufzubringenden Beträge gegeben.

Nach ihr hatten von 1838 ab noch zu zahlen

das l. Rheinufer	31 253	Tlr.	27	Gr.	2	Pf.
„ r. „	91 270	„	2	„	4	„
zusammen	122 523	Tlr.	29	Gr.	6	Pf.,

die nach dem Prozentsatze der letzten Jahre so mit der Grundsteuer umgelegt werden sollten, daß 1842 die Unkosten gedeckt wären.¹⁾

Nach dem Vorschlage des Staatsministeriums verordnete der König unterm 31. Januar 1839, daß zur Deckung der durch die Abschätzung der steuerfreien Staatswaldungen entstandenen Mehrunkosten, ein Beitrag aus der Staatskasse geleistet werde, zumal auch die steuerfreien Besitzungen der Standesherrn herangezogen worden seien.²⁾ Der Zuschuß

¹⁾ Berl. 90 XL, I Vol. II Fol. 223 ff.

²⁾ Die Vorrechte der ehemals Reichsunmittelbaren, deren Gebiete durch den Wiener Kongreß zu Preußen gekommen waren, hatten die Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruktion vom 30. Mai 1820 bestimmt. Darin wurde diesen Standesherrn, in der Rheinprovinz waren es die Fürsten v. Solms-Braunfels, v. Solms-Lich und Hohen-Solms, v. Wied-Neuwied, v. Wied-Runkel und v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg, „für

wurde auf 40 000 Tlr. für die beiden Provinzen festgesetzt und außerdem dem Reg.-Bez. Minden 10 000 Tlr. zugesprochen.¹⁾

Der Darstellung der Grundsteuerausgleichung nach dem Kataster muß ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Grundsteuerverhältnisse seit 1817 vorangehen.

Die Finanzreform von 1818—20 brachte keine allgemeine Regelung dieser für die Rheinprovinz so wichtigen Frage. Auf dem linken Rheinufer blieben denn auch die Verhältnisse, abgesehen von der Ausgleichung nach Verbänden, unverändert. Die offensichtliche Überlastung der ehemals bergischen Landesteile aber machte für diese Gebiete sofortige Maßregeln nötig. Den für Gimborn-Neustadt von Solms-Laubach geforderten besonderen Grundsteuernachlaß von 22 454 Tlr. 14 Gr. lehnte das Finanzministerium ab, da nach dem Immediatberichte des genannten Oberpräsidenten vom 25. April 1817 das Kontingent aller ehemals bergischen Gebiete um ein Viertel ermäßigt werden und dann ein Ausgleich der einzelnen Kreise untereinander stattfinden sollte.²⁾ Eine Woche später — am 11. Juni 1818 — stellte sich Klewitz auf den entgegengesetzten, auch von der Staatsratskommission vertretenen Standpunkt, von einer Ermäßigung des Gesamtkontingentes abzu- sehen und eine solche nur in einzelnen Fällen als von der Genehmigung des Königs abhängige, administrative Maßregel eintreten zu lassen.³⁾ Diese veränderte Auffassung des Finanzministers läßt sich insofern verstehen, als ein Gesamtnachlaß undurchführbar erscheinen konnte, nachdem die ehe-

ihre Personen und Familien, soweit sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören“, die Befreiung von Grund- und Personalsteuern, vom Militärdienst und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie das freie Nutzungsrecht aus ihren Jagden, Berg- und Hüttenwerken zugestanden. Die Grundsteuerfreiheit erstreckte sich auf alle innerhalb oder außerhalb ihrer Standesherrschaften liegenden Domänen, soweit sie vor 1806 zu ihren Stamm- oder Familiengütern gehörten. Ebenso wie die Kgl. Domänen waren auch die standesherrlichen von allen Kommunallasten befreit; Vgl. Gesetz-Sammlung v. 1815, S. 105 und v. 1820, S. 81 ff.

¹⁾ Berl. 90 XL, I Vol. II Fol. 266 ff.

²⁾ Berl. 74 M XLVII, 6 Fol. 100.

³⁾ „ 74 M XXXVIII, 58 Vol. II Fol. 106.

mals bergischen Landesteile verschiedenen Regierungsbezirken zugeteilt waren.

Auch den modifizierten Antrag Solms-Laubachs auf einen allgemeinen Erlaß von einem Zwölftel und einen besonderen für Gimborn-Neustadt lehnte der Finanzminister ab.

Nach den Angaben Laubachs betragen 1818 in Berg¹⁾:
die Bevölkerung 349 449 Seelen,

der steuerbare Reinertrag 3 751 389 Frcs.

die Grundsteuer 1 553 862 „ 50 Cts.

$\frac{1}{5}$ des Reinertrages als Grundsteuer wäre 750 277 „ 80 „

Mithin überstieg die Grundsteuer d. Maximum um 803 584 Frcs. 70 Cts.

Nach Erlaß eines Viertels hätte das Kontingent betragen
1 165 397 Frcs. 87 $\frac{1}{2}$ Cts. oder pro Kopf 3 Frcs. 33 Cts.
und nach Erlaß eines Zwölftels

1 424 373 Frcs. 96 Cts. oder pro Kopf 4 Frcs. 08 Cts.

Das Maximum überstieg die Grundsteuer

nach Erlaß eines Viertels noch um 361 813 Frcs. 17 $\frac{1}{2}$ Cts.

und nach Erlaß eines Zwölftels

noch um 674 096 „ 16 „.

Das einzige Zugeständnis des Finanzministers gegenüber den wiederholten Vorstellungen Solms-Laubachs war die am 22. Februar 1819 verfügte Stundung eines Viertels der Grundsteuer von Gimborn-Neustadt, jährlich 48 363 Frcs. 25 Cts., von 1818 ab gerechnet.²⁾

Die im Bergischen der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer statt der früheren Akzise zugeschlagene Summe, es waren in den preußisch gewordenen Gebieten in den letzten Jahren je 116 914 Frcs., wurde, das sei hier kurz nachgetragen, bis zur Einführung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 forterhoben.³⁾

¹⁾ Kobl. Niederrh. VI, 2 a, 1 Fol. 39/40.

²⁾ Berl. 74 M XLVII, 1 Vol. I, Fol. 159 u. 206.

³⁾ Düsseld. Reg. Düsseldorf, III C, 4 n, 2 Fol. 11 ff.

Dieses Gesetz hatte in betreff der Grundsteuer nur die Bestimmungen über ihre zukünftig geplante Regelung und über die veräußerten Forsten und Domänen enthalten; letztere mußten nun beim Übergang in Privatbesitz überall mit der landesüblichen Steuer, aber mit nicht weniger als einem Sechstel ihres Reinertrages zur Grundsteuer herangezogen werden.

Mit der Steuerfreiheit der Geistlichen und Lehrer befaßte sich die Kabinettsorder vom 21. April 1827. Darin wurde die Ausdehnung dieser Befreiungen, die für die Geistlichen und Lehrer überall bestanden, wo 1806 eine neue oder erhöhte Grundsteuer eingeführt war, erheblich beschränkt. Den Grundstücken geistlicher und kirchlicher Korporationen, Universitäten, Schulen und anderer Stiftungen wurde die Grundsteuerexemption versagt und den Witwen von Geistlichen und Lehrern nur gestattet, wenn die in Frage kommenden Grundstücke zur eigentlichen Pfarrer- oder Lehrerdotations gehörten. Bei den Geistlichen sollte die Steuerfreiheit nur für „leitende ausübende Seelsorger“, z. B. Bischöfe, Dom- und Pfarrgeistlichkeit gelten. Alle Grundstücke, die zur Zeit des Erlasses der Kabinettsorder steuerpflichtig waren, sollten es auch beim Übergang an die genannten, sonst befreiten Personen bleiben.¹⁾

Die auf Grund des Katasters in Aussicht genommene Steuerausgleichung innerhalb der westlichen Provinzen wurde vorbereitet durch die Kabinettsorder vom 26. Juli 1820, welche die Grundsteuer dort einheitlich zur Quotitätssteuer machte.

Noch vor Beendigung der Katasterarbeiten beschäftigte sich die preußische Regierung mit dem Entwurfe zu einem neuen Grundsteuergesetze, das über alle bisher zwischen ihr und den westlichen Provinzen strittigen Punkte Klarheit und hinsichtlich der Grundsteuer des Westens einen einheitlichen Abschluß bringen sollte.

Aber schon die Vorverhandlungen mit den einzelnen Regierungen zeitigten verschiedene Wünsche der letzteren, u. a. eine Entlastung des linken Rheinufers in den Beischlägen

¹⁾ Düsseld. Reg. Düsseldorf, III C, 4, 2 Fol. 11 ff.

zur Justizpflege und zum Straßenbau. Der Antrag auf Ermäßigung der Gebäudeabschätzungen wurde wieder zurückgezogen, da vom Kaufpreis des Jahres 1821 der Katastral-ertrag der Liegenschaften $3\frac{1}{2}$, der Häuser in den Städten nur 3 und auf dem Lande nur 2%^o ausmachte und außerdem bei den Häusern nur zwei Drittel des Mietwertes für die Besteuerung in Berechnung gezogen wurden.¹⁾

Um den vielfachen Klagen über die Grundsteuerfreiheit der Fabriken und Wirtschaftsgebäude abzuhelpen, gedachte die Regierung diese aufzuheben. Hinsichtlich der Forsten, die auf dem rechten Rheinufer teilweise noch grundsteuerpflichtig waren und auch zur Deckung der Gemeindebedürfnisse steuern mußten, wußte die Regierung anfangs noch keine Entscheidung zu treffen.

Am 22. September 1835 kam der Entwurf im Staatsministerium zur Verhandlung, dessen Beschluß dahin ging, Vincke, als Generaldirektor der Abschätzungsarbeiten, solle Ende des Jahres in Bonn eine Konferenz mit Vertretern des rheinischen und westfälischen Landtages anberaumen und ihr Gutachten dem Ministerium vorlegen.²⁾ Am 4. Dezember nahmen die Verhandlungen ihren Anfang; sie ergaben keine volle Zustimmung zum Entwurfe der Regierung. Vor allen Dingen beklagten sich die Deputierten bitter darüber, daß die Regierung sie, gegen das in der Kabinettsorder vom 25. November 1827 gegebene Versprechen, noch nicht aufgefordert habe, die Verhältnismäßigkeit der Abschätzungen zu prüfen. Diesen Vorwurf wies der Regierungsvertreter v. Patow zurück, indem er erklärte, eine Prüfung des Katasters durch die Stände sei ganz überflüssig, da es doch nur Verhältniszahlen darstelle (!).³⁾ Wenn er dann weiterhin behauptete, daß die Regierung immer diese Auffassung über den Charakter des Katasters gehabt habe und seitens „des Finanz-Ministerio eine Übereinstimmung der Katastral-Erträge mit den wirklichen Reinerträgen niemals ausdrücklich behauptet worden sei, vielmehr anerkannt werde, daß nach den jetzigen Getreidepreisen

¹⁾ Düsseld. Reg. Düsseldorf III C 4, 4 Fol. 61 ff.

²⁾ Berl. 77 XLIII, 50 Vol. I, Fol. 104.

³⁾ Ebendort, Fol. 268 ff.

und Verhältnissen der wirkliche Reinertrag im Ganzen und im Einzelnen hinter dem Katastral-Ertrag zurückbleiben könne“, so widersprach das den Beweisversuchen in der ministeriellen Denkschrift vom 18. Mai 1830. Noch am 1. Mai 1834 sagte der Finanzminister Maaßen in seiner dem Abschiede zum 4. rheinischen Landtage beigegebenen Denkschrift, „daß jene angeblich zu hohe Normierung der Catastral-Erträge so wenig schon erwiesen ist, als die dafür angegebenen Gründe für richtig anzunehmen sind“.1)

Diese sich widersprechende Haltung der Regierung konnte die Opposition nur stärken.

Den Antrag auf Aufhebung der Beischläge für die Justizpflege²⁾ ($5^{84}/_{100}0/0$) auf dem linken Rheinufer zogen die rheinischen Deputierten wieder zurück und begnügten sich mit der vom Regierungsvertreter zugesagten Verteilung auf weitere Kreise.

In wesentlichen Punkten konnten sich also die Deputierten mit dem Entwurfe nicht einverstanden erklären. Und als eine Ende 1836 von der Regierung verfaßte ausführliche Denkschrift erkennen ließ, daß sie nicht an eine Berücksichtigung der wichtigsten Vorschläge der Bonner Konferenz dachte, legten die rheinischen Deputierten auf dem 5. Provinzial-Landtage ihrerseits einen umgeänderten Entwurf vor, dessen Hauptbestimmungen die Ermäßigung der Katastralerträge um ein Drittel und die Festsetzung des Grundsteuermaximums auf ein Fünftel des Reinertrages waren.³⁾

Im Dezember 1838 nahm das Staatsministerium den Regierungsentwurf an. Eine Ermäßigung der Katastralerträge wurde abgelehnt, da die Denkschrift vom 16. Mai 1830 gezeigt habe, wie durch die Kulturverbesserungen und Zunahme des Häuserertrages sich der Abstand zwischen Kataster und Wirklichkeit beständig verringere. Die Bestimmung über das Grundsteuermaximum glaubte man im Gesetze weglassen zu können, da nach erreichter gleichmäßiger Verteilung der Steuer innerhalb der westlichen Provinzen das Kontingent

1) Der 4. rhein. Landtag, Anlage B, S. 13.

2) Vgl. darüber S. 126.

3) Der 5. rhein. Landtag, S. 77 ff.

noch nicht 12% des Reinertrages ausmache.¹⁾ Die Heranziehung der steuerfreien standesherrlichen und geistlichen Grundstücke, der Domänen und Forsten zu den Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindelasten, wie sie von den Rheinländern gefordert war, wurde abgelehnt. Bei den Katastralabschätzungen befürwortete das Staatsministerium jedoch einige mildernde Modifikationen. Die Besteuerung der Fabrikgebäude sollte nach einem „billigen Maximum“ geschehen. Bei der Umwandlung von Weide- in Ackerland oder Ackers in Wald sollte eine neue Ertragsausmittelung und eine eventuell damit verbundene Ermäßigung von 5 zu 5 Jahren, unabhängig von der periodischen Revision des Katasters, stattfinden; ebenso entschied man sich dafür, bei der Umwandlung von ertragslosem oder -armem Lande in Ackerland usw. durch Beibehaltung der bisherigen Steuer für 10 Jahre eine Erleichterung zu gewähren. Abgesehen aber von diesen kleinen Modifikationen sollte das Gesetz an den augenblicklichen Verhältnissen nichts ändern; es sollte „nur den theils gesetzlich, theils factisch längst und ohne Widerspruch Bestehenden eine allgemeine gesetzliche Grundlage verschafft werden“. Eine Mitwirkung des Staatsrates beim Zustandekommen des Gesetzes wurde vom Staatsministerium ausgeschaltet.²⁾

Schon am 31. Januar 1839 wurde das neue Grundsteuergesetz veröffentlicht. Einige seiner wichtigsten Bestimmungen seien kurz hervorgehoben.

Nach § 10 wurde die Steuerfreiheit auf alle Staatswaldungen ausgedehnt und der Steuerbetrag der bisher steuerpflichtigen vom Kontingent abgesetzt. Um aber den Haushalt derjenigen Gemeinden, zu deren Lasten letztere herangezogen worden waren, nicht zu erschüttern, wurde die Fortdauer dieser Beitragspflicht verfügt.

Bei der Besteuerung der Gebäude sollte zunächst die Grundfläche nach dem Satze für besseres Ackerland, wie er in der betreffenden Gemeinde galt, veranschlagt werden. Mit diesem Betrage sollte dann ein Viertel bis ein Halb des

¹⁾ Vgl. weiter unten S. 120.

²⁾ Berl. 90 XL, I Vol. II, Fol. 239 ff.

durchschnittlichen jährlichen Mietertrages der letzten zehn Jahre von letzterem abgezogen werden. (§ 17 b.)

Nach § 24 blieben bei den Abschätzungen der Grundsteuer auf den Grundstücken haftende grundherrliche oder sonstige Lasten und Verpflichtungen unberücksichtigt.

Mit der Grundsteuerverfassung von 1839 umschlang die beiden westlichen, in ihrer Wirtschaftsform und politischen Anschauung so gleichartigen Provinzen ein gemeinsames Band, das nach außen hin in die Erscheinung trat durch ihre scharfe Trennung von den anderen preußischen Provinzen.

Soll über die Entwicklung der Grundsteuer unter preussischer Herrschaft, d. h. ihren Ertrag und ihre Belastung der Steuerpflichtigen, ein genaues Bild gewonnen werden, so muß man die Bahn der bisher üblichen Beweise verlassen.

Einige Bemerkungen seien vorausgeschickt.

1. Die den westlichen Provinzen von der französischen Regierung auferlegten Kontingente waren keine endgültig fixierten, sondern sollten nach Abschluß der Katastrierung mit denen der anderen französischen Provinzen in ein angemessenes Verhältnis treten.

2. Die nach Abtrennung der westlichen Provinzen in Frankreich eingetretenen Grundsteuerermäßigungen hatten zum großen Teil ihre Ursache in Gebietsverlusten. Für die Rheinlande ist also in der Hinsicht, als ob sie bei weiterer Zugehörigkeit zu Frankreich daran teilgenommen hätten, kaum etwas daraus zu folgern.

3. Es bedarf der Klarlegung, ob die Höhe der Grundsteuer in den westlichen Provinzen der preussischen Regierung das Recht gab, ihre Kontingente beizubehalten, und wie sich in den folgenden Jahren das Verhältnis der Grundsteuer zum Reinertrage gestaltete.

Die Regelung der Grundsteuer 1815—35 vollzog sich auf folgende Weise ¹⁾:

	Rheinland			Westfalen			Beide Provinzen		
	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.	Tlr.	Gr.	Pf.
Prinzipalsteuer bei Antritt der preußischen Regierung . . .	1 801 734	21	8	1 392 990	13	7	3 194 725	5	3
Bis Ende 1816 wurden erlassen (wegen territor. Veränderungen, unrichtiger Veranlagung usw.).	23 697	10	1	153 274	20	1	176 972	—	2
Prinzipal bei Aufstellung d. ersten vollständ. Etats pro 1817—19 .	1 778 037	11	7	1 239 715	23	6	3 017 753	5	1
Bis Ende 1828 gingen ab . . .	14 112	25	2	37 021	23	2	51 134	18	4
Prinzipal Ende 1828	1 763 924	16	5	1 202 694	—	4	2 966 618	16	9
Veränderungen infolge der Kabinettsorder vom 7. April 1828:									
I. vor Regulierung der Etats									
a) Zugang an Beischlägen									
15 ¹⁶ / ₁₀₀ in den ehemals französischen Teilen . . .	194 014	2	10	34 394	23	2	228 408	26	—
8 ¹ / ₂ in den bergischen Teilen (exkl. Siegen) . . .	33 475	18	9	23 464	9	5	56 939	28	2
7 ¹ / ₂ im Reg.-Bez. Münster				13 222	10	5	13 222	10	5
1 im ehem. Fürstentum Siegen				368	16	3	368	16	3
	1 991 414	8	—	1 274 143	29	7	3 265 558	7	7
b) Abgang durch Berichtigung der Münzreduktion . . . zur Bildung eines Remissionsfonds in den ehemals nassauischen Gebieten . . .	55 17	5		2 395	2	3	2 395	2	3
							55 17	5	
Demnach Prinzipal pro 1829/31 .	1 991 358	20	7	1 271 748	27	4	3 263 107	17	11
II. Nach Regulierung der Etats Abgang zur Bildung des Remissionsfonds u. Aussonderung der Hebegebühren . . .	1 735	19	—	16 779	7	—	18 514	26	—
	1 989 623	1	7	1 254 969	20	4	3 244 592	21	11
Seitdem bis Ende 1834 Zugang .	2 000	8	9	623	12	4	2 623	21	4
Prinzipal 1834 ohne Ausgleich .	1 991 623	10	4	1 255 593	2	8	3 247 216	13	—
Durch den Ausgleich wurden zugesetzt abgenommen	22 448	15	10	22 448	15	10			
Mithin Prinzipal pro 1835 . . .	2 014 071	26	2	1 233 144	16	10	3 247 216	13	—
" " " 1837	2 015 667	—	—	1 232 339	—	—	3 248 006	—	—

Läßt man die Erhöhung der Kontingente durch das Hinzutreten gewisser Beischläge nach der Kabinettsorder vom 7. April 1828 außer Betracht, so vermehrten bezw. verringerten sie sich um ungefähr:

	1817—28 inkl. Tlr.	1829—37 Tlr.
Rheinprovinz . . .	— 14 113	+ 24 308
Westfalen	— 37 022	— 39 410
Zusammen	— 51 135	— 15 102

von 1817—37 also — 66 237 Tlr. = 2,19%.

Die Wandlung der Kontingente änderte aber nichts am Prozentsatze der Prinzipalsteuer bezw. der Belastung der Steuerpflichtigen; sie hat ihre Ursache im Hinzutreten bisher steuerfreier Grundstücke, im Ausscheiden bisher steuerpflichtiger Grundstücke, z. B. zum Bau von Straßen und öffentlichen Anstalten sowie zu Pfarr- und Schuldotationen, und für das Verhältnis zwischen beiden Provinzen zu einander in der nach 1829 eintretenden Ausgleichung nach dem Kataster.¹⁾

Vielfache Unklarheiten herrschen über die Entwicklung des Verhältnisses der Grundsteuer zum Reinertrage nach 1815/16.

In den schon mehrfach erwähnten Konferenzen von 1817 gaben die Rheinländer an, ihre Grundsteuer im Betrage von 2 614 961 Tlr. (Brutto) mache im Durchschnitt 20% des Reinertrages aus. Das Prinzipalkontingent hätte dann 14½ bis 16% und der Reinertrag ungefähr 13 074 805 Tlr. betragen.

1834 wurde nach Beendigung der Katasterarbeiten der Reinertrag zu 16 876 809 Tlr. angegeben, gegen obige Summe also 3 802 004 Tlr. oder 28% mehr, was mit dem früher an-

¹⁾ Ausführliche Belege in den Denkschriften zur Ausarbeitung des Grundsteuer-Gesetzentwurfes Berl. 90 XL 1, Vol. II, Fol. 322 ff.

gegebenen Unterschiede zwischen den französischen und preußischen Abschätzungen übereinstimmt.

Für die annähernde Richtigkeit der von den Rheinländern gemachten Angaben sprechen noch folgende Tatsachen:

1825 betrug in den katastrierten Bezirken der Prozentsatz der Prinzipalgrundsteuer vom Reinertrage durchschnittlich ¹⁾:

im Reg.-Bez. Aachen	11,09212
„ „ Köln	10,9995
„ „ Düsseldorf	10,1644
<hr/>	
durchschnittlich	10,7383

oder nach Ermäßigung der Abschätzungen um ein Viertel

im Reg.-Bez. Aachen	15
„ „ Köln	14,7
„ „ Düsseldorf	13,6
<hr/>	
durchschnittlich	14,3.

1834 betrug der Prozentsatz nicht ganz 12, die Beischläge abgerechnet, also höchstens 11 und nach Ermäßigung der Katastralerträge um ein Viertel höchstens 14¹/₂—15.

Demnach kann man sagen: Bei Antritt der preußischen Regierung betrug die Grundsteuer im Prinzipal 14—15%, inklus. der Beischläge 19—20% des durchschnittlichen Reinertrages, und dieses Verhältnis blieb zahlenmäßig fortan bestehen.

Eine andere Frage ist, wie sich der Prozentsatz der Grundsteuer vom wirklichen Ertrage unter dem Einflusse der Kulturverbesserungen, Neubauten und Wertsteigerung der im Katastralertrage mit eingeschlossenen Häuser gestaltete. Vor allem letzterer Umstand brachte das Kataster doch dem wirklichen Ertrage näher, als von rheinischer Seite behauptet wurde. Den bedeutenden Einfluß der Meliorationen in der angedeuteten Hinsicht mag das Beispiel des Reg.-Bezirktes Trier dartun. Dort wurden in den Jahren 1816 bis 33 von

¹⁾ Düsseld. Reg. Aachen III, 17, Katastersachen 1 Fol. 29.

der Gesamtfläche an Heide, Ödländereien und Waldungen nicht weniger als 16 000 Morgen in Ackerland, über 1900 Morgen in Wiesen und Weiden und über 1000 Morgen in Weingärten umgewandelt.

Der Ertrag der Häuser steigt jährlich um $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}\%$. Da nun der Katastralertrag der Häuser etwa $16\% = \frac{1}{6}$ des Gesamtertrages ausmacht, so ergibt die erwähnte jährliche Zunahme des Häuserwertes in 30 Jahren eine Erhöhung des wirklichen Gesamtertrages um $2\frac{1}{2}$ — 3% , was einer Verminderung des tatsächlichen Steuer-Prozentsatzes um $\frac{1}{3}\%$, also von 12 auf $11\frac{2}{3}\%$ gleichkommt.¹⁾

Dagegen konnte man den Einwand erheben, warum denn noch 1828 die Godesberger Konferenz, der diese Dinge doch sicherlich bekannt waren, die Ermäßigung der Katastralabschätzungen um 30% verlangte, um sie mit dem wirklichen Ertrage in Einklang zu bringen. Die Angriffe gegen die Richtigkeit des Katasters fanden jedoch ihren Ausgangs- und Stützpunkt zum Teil darin, daß alle Erträge in den durchschnittlichen Roggenpreis umgerechnet waren und seine jeweilige Abweichung vom Marktpreise die Differenz zwischen Kataster und wirklichem Ertrage so scharf hervortreten ließ. Mag auch das Beispiel von Trier nicht in seinem vollen Umfange auf die Rheinprovinz auszudehnen sein, zum großen Teile kann es verallgemeinert werden.

Schließlich darf auch nicht die Einwirkung der starken Bevölkerungszunahme auf die Wertsteigerung des Grund und Bodens vergessen werden, die zum Teil zusammenfällt mit dem Aufblühen der rheinischen Industrie.

So betrug die Bevölkerung, um nur einige Beispiele anzuführen, in

¹⁾ Düsseldorf, Reg. Aachen III, 17, Katastersachen 1, Fol. 181.

²⁾ Mülmann, Statistik d. Reg.-Bez. Düsseldorf I, 410 ff.

	im Jahre		im Jahre	
Düsseldorf	1800	19 832	1861	49 671
Elberfeld	1812	18 747	1862	56 277
Emmerich	1822	4 373	1861	7 550
Essen	1813	4 000	1861	20 811
München-Gladbach.	1816	7 013	1861	17 064
Grevenbroich . .	1812	696	1862	1 197
Neuß	1816	5 662	1861	11 309
Remscheid	1816	7 147	1862	16 725
Rheydt	1816	3 668	1861	10 875
Ruhrort	1800	931	1862	6 131
Wesel	1817	9 102	1861	13 597

§ 5.

Die Beischläge.

Mit dem allgemeinen Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 war der Zeitpunkt gekommen, wo gemäß dem Versprechen des Finanzministers v. Bülow vom 8. November 1816 die Entscheidung über eine endgültige Regelung der Beischläge hätte getroffen werden müssen; die Kabinettsorder vom 31. Januar 1819 hatte sie jedoch bis 1828 hinausgeschoben. Ob man sich damit den bisherigen Abgabenertrag auch weiterhin sichern wollte, oder ob man sich schon damals über die in der Kabinettsorder vom 7. April 1828 bestimmte Verwendungsart der Beischläge klar war und nur den Zeitpunkt der Verordnung für noch nicht gekommen hielt, bleibe dahingestellt. Jedenfalls wurden selbst innerhalb des Ministeriums Zweifel darüber laut, ob man das Versprechen des Finanzministers unmittelbar vor seinem Erfüllungstermin hätte rückgängig machen dürfen. Schuckmann, der Minister des Innern, sprach es Klewitz

gegenüber in einem Schreiben vom 24. Oktober 1820 offen aus: „Die Rheinprovinzen, in Hinsicht der indirecten Steuern und der Klassensteuer der übrigen Monarchie gleichgestellt, haben nun wohl ein Recht zu verlangen, daß der Staat von ihnen nur die wirkliche Staats-Grundsteuer beziehe, ohne sie durch jene Zulags-Centimen noch beinahe um die Hälfte zu erhöhen.“¹⁾ Wenn auch die preußische Regierung mit Rücksicht auf die in den Rheinlanden noch bestehende französische Verfassung z. B. die Remissionskosten durch Beischläge aufkommen lasse, obwohl diese doch in den anderen Provinzen aus Staatsmitteln bestritten würden, so sei es doch nicht mehr als gerecht, nur das wirklich Notwendige zu fordern und daraus für jeden „Zahlungsverband“ einen eigenen Fonds zu bilden.

Gewisse Modifikationen der Beischläge hielt das Finanzministerium angesichts der durch das neue Steuergesetz hervorgerufenen Veränderungen und der damaligen von der früheren französischen abweichenden preußischen Einrichtung der Verwaltung selbst für notwendig.

Die Beischläge für den Remissionsfonds, dessen Überschüsse nach der Kabinettsorder vom 26. Juli 1820 dem Katasterfonds zuflossen, konnten bei den gebesserten Verhältnissen unbedenklich wieder auf 2% herabgesetzt werden.²⁾

Bei den Beischlägen für bauliche Zwecke war eine Neuklassifizierung der Straßen (exklus. der Nebenstraßen und Dorfwege) dringend geboten. Sie wurden nun eingeteilt in Heeresstraßen,³⁾ die auf Staatskosten, und in Bezirksstraßen,⁴⁾ die von den Provinzen angelegt und unterhalten werden sollten. Zu letzterem Zwecke faßte man das ganze linke Rheinufer mit einheitlicher Steuerverfassung zusammen und erhob von dem Grundsteuer-Prinzipal $10\frac{1}{2}\%$. Damit fielen die aus fran-

¹⁾ Berl. 77, XLIII, 9, Fol. 75.

²⁾ Berl. 77 XLVII, 16 Fol. 10.

³⁾ Früher routes départementales genannt. Damit wurde auch die Beitragspflicht der Provinz zur Anlage und Unterhaltung der früheren Heeresstraßen dritter Klasse aufgehoben.

⁴⁾ Die früheren routes impériales. Verwendet werden sollte dabei das durch die Kabinettsorder vom 31. Januar 1819 eingeführte Chausseegeld.

Die aus den früher angegebenen Gründen, entgegen den königlichen Bestimmungen vom 19. Januar und 21. Dezember 1819, in den Jahren 1820—22 erhobenen Beischläge wurden, soweit sie nicht zu provinziellen Bauanlagen verwendet waren, gemäß der Kabinettsorder vom 26. Juli 1820 dem Katasterfonds überwiesen.

In den folgenden Jahren mußten die Beischläge weiter erhöht werden. Durch die Steigerung der Beischläge für das Kataster stiegen sie auf $41\frac{5}{6}$ und 1828 durch die Miterhebung von $3\frac{11}{18}\%$ für die Irrenanstalt in Siegburg, die früher gesondert umgelegt und direkt an die Anstalt abgeführt waren, auf $45\frac{8}{18}\%$.

Die Kabinettsorder vom 7. April 1828 und die Instruktion des Finanzministers vom 22. d. Monats brachten endlich die Entscheidung über die Beischläge für die Verwaltungskosten. Im Gegensatz zu der von den Rheinländern vertretenen Auffassung,¹⁾ diese Kosten müßten aus der Staatskasse bestritten werden, stand die preußische Regierung auf dem Standpunkte, diese Beiträge, die nach der französischen Gesetzgebung nicht in den Steuern einbegriffen waren, sondern eben als Beischläge aufkamen, müßten bei Anwendung des preußischen Finanzrechtes in den Rheinlanden den betreffenden Steuern zugeschlagen werden.

Diese Maßregel, über deren rechtliche Zulässigkeit hier nicht entschieden werden soll, isolierte gewissermaßen die westlichen Provinzen gegenüber den östlichen ebenso wie Sacks Bestimmung über den Remissionsfonds 1816, die 1818 begonnene Katastrierung und Ausgleichung sowie endlich das Grundsteuergesetz von 1839.

Durch die genannte Kabinettsorder wurden von den für das linke Rheinufer auf 21, für das rechte im Reg.-Bezirk Münster auf 17 und im Reg.-Bezirk Düsseldorf auf 19% festgesetzten Beischlägen zu den Verwaltungskosten (Kabinettsorder vom 17. September 1822) $15\frac{16}{100}$ mit dem Grundsteuer-Prinzipal vereinigt. Nachgelassen wurden für Münster $1\frac{84}{100}$ und

¹⁾ Diese Ansicht vertritt auch Lücker, a. a. O., S. 26.

für Düsseldorf $3\frac{84}{100}\%$, die als Beiträge zu den Kosten der Justizverwaltung in den 17 bzw. 19% einbegriffen waren.¹⁾

In den ehemals bergischen Landesteilen wurden dem Kontingent $8\frac{1}{2}\%$ zugeschlagen. Ausgesondert und vom Kontingent abgesetzt wurden 2% = $\frac{2}{102}$ zur Bildung eines Remissionsfonds für die 1829 in die Grundsteuerausgleichung eintretenden, ehemals nassauischen Gebiete.²⁾

Für das linke Rheinufer wurden nun die Beischläge festgesetzt auf

- a) $5\frac{84}{100}\%$ vom bisherigen Kontingent als Beitrag zu den Kosten der Justizpflege,
- b) für Provinzialzwecke:
 1. 2% vom neuen Kontingent für Nachlässe,
 2. die bisherigen $8\frac{1}{2}\%$ vom alten Kontingent für das Kataster und
 - 3: die bisherigen $10\frac{1}{2}\%$ vom alten Kontingent für die Bezirksstraßen.

Daß man auf dem linken Rheinufer gerade $5\frac{84}{100}\%$ für die Kosten der Justizverwaltung abtrennte, hatte sich aus folgender Berechnung ergeben:

Nach dem Dekret vom 21. September 1812	
wurden durch die 17 Centimen „pour dépenses fixes et variables des départements“ in ganz Frankreich aufgebracht	47 452 131 Frcs.
Da diese nicht ausreichten, wurden durch „prélèvements sur le produit des octroyes“ erhoben	5 128 538 „
	52 580 669 Frcs.
Hiervon wurden für Justizkosten verwendet	18 069 085 „
Davon waren 1. unter den 17 Centimen	16 306 688 „
2. unter den Prélèvements	1 762 397 „

Die letztere Abgabe war erlassen, deshalb mußte ihr Anteil abgesetzt werden. Die 16 306 688 Frcs. machten von den 47 452 131 Frcs. $5\frac{84}{100}\%$ aus; das Grundsteuerkontingent be-

¹⁾ Schimmelpfennig, Die Preuß. dir. Steuern, Teil I. Spalte 1013/14.

²⁾ Berl. 77 XLIII, 50 Vol. I, Fol. 37 ff.

trug 1828 1 242 411 Tlr. 13 Gr. 5 Pf., $5^{84}/_{100}\%$ davon also 72 557 Tlr.¹⁾

Die ursprünglichen $10^{1/2}\%$ für die Bezirksstraßen machten von dem neuen Kontingent natürlich, ebenso wie die $5^{84}/_{100}$ bezw. $8^{1/2}\%$, einen geringeren Prozentsatz aus, der mit den Änderungen der Hauptsummen infolge des fortschreitenden Ausgleiches schwankte. Für den Reg.-Bezirk Aachen betrug dieser Prozentsatz 1829: $9^{61}/_{100}$, 1830: $9^{39}/_{100}$, 1831: $9^{47}/_{100}$, 1832: $9^{57}/_{100}$, 1833: $9^{66}/_{100}$ und 1834: $9^{66}/_{100}\%$.²⁾

Eine Erhöhung der Beischläge liegt schon darin, daß die 2% zu Remissionen auch von den hinzugetretenen $15^{84}/_{100}\%$ erhoben wurden.

Im ganzen vermehrten sich die Beischläge ³⁾					
im Reg.-Bez.	Düsseldorf	um	1339 Tlr.	28 Gr.	1 Pf.
„	„	Koblenz	„	2484 „	5 „ 2 „
„	„	Köln	„	953 „	26 „ — „
„	„	Trier	„	888 „	19 „ 3 „
„	„	Aachen	„	664 „	16 „ 2 „
in der ganzen Rheinprovinz			<hr/>		
			6331 Tlr.	4 Gr.	8 Pf.

Um die Gesamterhöhung der Grundsteuer festzustellen, sind abzuziehen:

1. die $2^{1/102}$ für die ehemals nas-sauischen und wetzlarschen Landesteile im Reg.-Bez. Koblenz	1791 Tlr.	6 Gr.	5 Pf.
2. die nachgelassenen Beischläge zur Justizverwaltung im Reg.-Bez. Düsseldorf	1377 „	20 „	1 „
	<hr/>		
	3162 Tlr.	8 Gr.	2 Pf.

Mithin erhöhte sich die rheinische Grundsteuer um 3162 Tlr. 8 Gr. 2 Pf. = $0,13\%$.

¹⁾ Der 4. rhein. Landtag, S. 52.

²⁾ Düsseld. Reg. Aachen III, Steuersachen 1 Fol. 198. Bei Aufhebung der Kataster- und Grundsteuergemeinschaft mit Westfalen würden es 1834 nur $9^0/_{100}$ gewesen sein.

³⁾ Berl. 90 XL, 1 Vol. II Fol. 322 ff. Dabei sind die gleichbleibenden Beischläge für das Kataster und die Irrenanstalt als nicht zur Staatskasse fließend, weggelassen.

Angesichts der fortdauernden, einseitigen Belastung der Grundbesitzer durch die Beischlüge für Zwecke, die sie nicht allein angingen, und des durch die Kabinettsorder vom 7. April 1828 zwischen Regierung und Rheinländern geschaffenen Auffassungsgegensatzes kann es nicht wundernehmen, daß die Anträge der letzteren auf den folgenden Provinziallandtagen sich auch gegen die Beischlüge richteten.

Besonders scharf äußerten sich die Gegensätze auf dem 3. rheinischen Landtage (eröffnet am 30. Mai 1830).

Dem an sich nicht wichtigen Antrage der Stände, die Bestimmungen über die Verwendung des Remissionsfonds auch auf die übrigen Teile der Rheinprovinz auszudehnen, stimmte die Regierung bei.¹⁾

Hinsichtlich der Bezirksstraßen erboten sich die Rheinländer, die bisherigen Beischlüge noch 5 Jahre aufzubringen unter der Bedingung, daß nach Ablauf dieser Zeit die in Angriff genommenen mit den schon fertig gestellten unter die Staatsstraßen aufgenommen und aus dem Wegegeld unterhalten werden sollten; dafür wollten sie auf die geleisteten Beiträge verzichten.²⁾ Im Vergleich zu ihrem auf dem 1. Provinziallandtage gestellten Antrage, von 1828 ab die 10½% wegfällen und dafür die Erhebung des erhöhten Wegegeldes eintreten zu lassen,³⁾ bedeutete dieser Vorschlag immerhin ein Nachgeben gegenüber der Regierung.

Das Bedenken gegen eine Änderung des Charakters der Beischlüge auf dem rechten Rheinufer bezw. gegen ihre Einführung genügte für die Regierung, den Antrag abzulehnen. Sie berief sich darauf, daß sich das bisherige System auf dem linken Ufer bewährt, die Kabinettsorder vom 17. September 1822 die Rückversetzung minder wichtiger Straßen unter die Kommunalwege gestattet und durch die Aufnahme mehrerer Bezirksstraßen unter die Staatsstraßen den Fonds erleichtert bezw. seine Verwendungsmöglichkeit vergrößert habe.⁴⁾

Die Rheinländer ihrerseits gingen verschiedentlich über

¹⁾ Der 3. rhein. Landtag, S. 14 u. 35.

²⁾ „ 3. „ „ S. 19.

³⁾ „ 1. „ „ S. 16.

⁴⁾ Der 3. rhein. Landtag, S. 40.

ihre auf dem 3. Provinziallandtag gestellten Forderungen hinaus und verlangten auch noch die Rückerstattung der von ihnen auf die Anlage von Bezirksstraßen verwendeten Summen.¹⁾

Jene rechtsrheinischen Gebiete, in denen 1816 das allgemeine preußische Landrecht eingeführt war, hatten zum Teil neben der damit eingeführten Sporteltaxe auch bis 1829 die Beis schläge für die Justizpflege entrichtet. Diese Beträge waren jedoch im Interesse des Provinzial-Wegebau es verwendet worden.²⁾

Nach 1829 kann man nun einen allmählichen Rückgang der Beis schläge beobachten; 1831 betragen sie zur Grundsteuer im Durchschnitt nur noch 21,31%.³⁾ Mit der Klassensteuer wurden $2\frac{2}{3}\%$ für Ausfälle und Abgänge umgelegt.

Für die folgenden Jahre liegen mir nur Teilangaben vor. Der Beitrag des linken Rheinu fers zu den Kosten der Justiz betrug 1832 72 659 Tlr.; durch die Erhöhung des Grundsteuerkontingentes infolge der Ausgleichung nach dem Kataster verringerte sich der Prozentsatz auf 5.⁴⁾

Die zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalt in Köln und der Irrenanstalt in Siegburg nötigen Beträge wurden immerhin noch zu je zwei Dritteln mit der Grundsteuer umgelegt.⁵⁾ Beiträge zum Kataster brauchten die westrheinischen Gebietsteile seit 1836 nicht mehr zu entrichten, da ihre Leistungen schon 1814 begonnen hatten; die 1814—17 als Staatssteuern verrechneten und entsprechend verwendeten Beträge wurden wiedererstattet. Die rechtsrheinischen Gebiete sollten noch bis 1839 5% zahlen.

Durch Beis schläge wurden auch die Mittel zur Deichunterhaltung aufgebracht, die Summen jedoch, später den Deichkassen zurückerstattet.

Die lange geforderte Entlastung der Grundbesitzer in

¹⁾ Düsseld. Reg. Aachen III, 17, Katastersachen 6, Fol. 33.

²⁾ Der 3. rhein. Landtag, S. 26/27.

³⁾ Kaufmann, Rheinpreußen u. seine staatswirtschaftl. Interessen, S. 160.

⁴⁾ Der 4. rhein. Landtag, S. 53.

⁵⁾ Viebahn, S. 247.

den Beis schlägen brachte das Grundsteuergesetz vom 31. Januar 1839. Der Beitrag zur Justizpflege wurde auf 73 892 Tlr. festgesetzt. Zunächst wurde nun ein $3\frac{1}{3}$ prozentiger Zuschlag zur Gewerbesteuer erhoben; von dem noch aufzubringenden Bezirksanteile wurde $\frac{1}{2}$ der Grund- und $\frac{1}{2}$ der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer zugeschlagen.¹⁾

1840 betrug die Beis schläge in der ganzen Rheinprovinz nur noch ²⁾

a) zur Grundsteuer (Prinzipal 2 037 807 Tlr.)				
1. zur Justizpflege	31 075 Tlr.	—	Gr.	— Pf.
2. zu Nachlässen	30 567	„	—	„ — „
3. zur Revision und Erneuerung des Katasters	10 188	„	29	„ 8 „
4. zum Bezirksstraßenbau auf dem linken Ufer	133 279	„	23	„ 2 „
5. für die Vollendung des Katasters (später wegfallend)	15 680	„	26	„ 6 „
Summa	220 791 Tlr.	19	Gr.	4 Pf.

oder im Durchschnitt 10,8%;

- b) zur Klassensteuer (Prinzipal 1 206 986 Tlr.)
 zur Justizpflege 23 466 Tlr. 15 Gr. = 1,94%³⁾
 c) zur Gewerbesteuer (Prinzipal 477 266 Tlr. 26 Gr. 6 Pf.)
 zur Justizpflege 12 798 Tlr. 5 Gr. 7 Pf. oder 2,68%
 d) zur Schlacht- und Mahlsteuer
 zur Justizpflege die fehlenden 6562 Tlr. 9 Gr. 5 Pf.

§ 6.

Vergleich der rheinischen Abgabenlast nach 1816 mit der von der französischen Regierung auferlegten.

Zu den schwierigsten Problemen der neueren rheinischen Geschichte gehören die Fragen, ob der Abgabendruck in den Rheinlanden nach der Vereinigung mit Preußen größer war

¹⁾ Müllmann, II, 2, S. 1063/64.

²⁾ Statistik d. Rheinprovinzen 1842, S. 87.

³⁾ Von der Brutto-Einnahme 27 764 Tlr. 7 Gr. 11 Pf. floß der Rest zum allgemeinen Deckungs- und Bürgermeisterei-Remissionsfonds.

als unter der französischen Herrschaft, und ob man von einer Überlastung dieser Provinz gegenüber den östlichen reden kann.

Das Gefühl, nach der Loslösung von Frankreich erhöhte Abgabenlasten tragen zu müssen, wurde schon zur Zeit der provisorischen Verwaltungen hervorgerufen. Die teilweise Umwandlung der Naturalverpflegung der Truppen in bare Geldlieferungen machte nämlich neue Kommunal- und Kreisabgaben nötig, die man in französischer Zeit nicht gekannt hatte.¹⁾

Angesichts der Erleichterung von 14—15 Millionen Frs., die den Rheinländern durch die Aufhebung der Droits réunis und Douanes zu teil geworden war, sollte man eine andere Auffassung erwarten. Doch bis 1818 hielt man diese Maßregel für ziemlich selbstverständlich, und später begegnen wir der Ansicht, durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 sei für diese aufgehobenen Abgaben entsprechender Ersatz geschaffen worden.²⁾

Die Auffassung von einer stärkeren Abgabenbelastung durch die preußische Regierung als durch die französische wurde noch verstärkt durch die Überzeugung, den östlichen Provinzen des preußischen Staates gegenüber erheblich höher besteuert zu sein.

Zu beachten ist jedoch, daß diese Ansichten sich in den ersten Jahren nur auf allgemeine Vermutungen stützten.

Zahlenmäßig prüfte das Verhältnis der Steuerlast beider Perioden zuerst v. Reimann für den Reg.-Bezirk Aachen nach.³⁾ Seine Zahlenbelege, aus denen er nachwies, daß die Abgaben im Jahre 1813: 1 552 210 Tlr. oder pro Kopf 5 Tlr. $2\frac{2}{3}$ Gr., 1822 dagegen nur 1 228 706 Tlr. oder pro Kopf 3 Tlr. $24\frac{1}{2}$ Gr. betragen, waren zu allgemein gefaßt, unterließen es, auf die einzelnen Abgaben, aus deren Erhebung man hauptsächlich das Gefühl eines höheren Steuerdruckes gewonnen

¹⁾ Lindner, S. 356.

²⁾ Dixius, S. 3 ff.

³⁾ D. Reg.-Bez. Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—22, Aachen 1823, S. 142/43.

hatte, einzugehen und konnten so niemanden recht überzeugen.

Ganz anders legte David Hansemann seine Untersuchung dieser Frage an.¹⁾ Mit reichem Zahlenmaterial, das er aus der gedruckten Literatur, Angaben ehemaliger französischer Beamten und zweifelsohne auch aus amtlichen Quellen, soweit die preußische Zeit in Betracht kommt, zusammenstellte, berechnete er, auf jede einzelne Steuer eingehend und die Lückenhaftigkeit seines Materials durch gewandte Berechnungen ersetzend, daß der Reg.-Bez. Aachen in französischer Zeit nur 1 198 064 Tlr., im Jahre 1828 aber 1 715 990 Tlr. an Staatssteuern entrichtet habe.

Hansemanns Buch kam den rheinischen Wünschen entgegen; jetzt sah man seine Vermutung gerechtfertigt. Die Wirkung von „Preußen und Frankreich“ war, vor allen Dingen durch die Schwierigkeit, Hansemanns Zahlen genau nachzuprüfen bezw. zu widerlegen, ganz bedeutend; noch heute werden seine Angaben vielfach benutzt.²⁾

Gewisse Fehler sind Hansemann schon von anderer Seite nachgewiesen worden; auch an dieser Stelle müssen seine Zahlenangaben und seine Berechnungsweise geprüft werden.

Durchschnittsberechnungen haben immer etwas Mißliches an sich, daß sie nämlich nie ganz überzeugen und nur zu leicht fehlerhafte Ergebnisse zeitigen. Das trifft für Hansemann zu, der sie in zu weitgehendem Maße anwendet. Im § 116 z. B. subtrahiert er zur Feststellung der Grundsteuer für 1828 von der Etatsumme für 1829 = 1 999 357 Tlr. $15\frac{16}{100}\%$ an Beis schlägen, obwohl doch nach der Kabinettsorder vom 7. April 1828 auf dem rechten Ufer zum Teil nur $8\frac{1}{2}\%$ mit der Hauptsumme vereinigt waren. Hierdurch erhält er als Prinzipsalsumme für 1828, die in Wirklichkeit 1 763 924 Tlr. 16 Gr. 5 Pf. betrug, nur 1 736 156 Tlr. Nun schlägt er aber diesem Betrage für die ganze Provinz einheitlich $45\frac{8}{18}\%$ Beis schläge zu und berechnet den Bruttoertrag (inkl. Hebegebühren) für 1828 auf 2 638 700 Tlr., während dieser selbst im fol-

¹⁾ Preußen und Frankreich. Die erste Auflage erschien 1833 anonym; ich zitiere nach der 2. Auflage von 1834.

²⁾ So von Lücker, abgelehnt hat sie Lindner.

genden Jahre nur 2 522 685 Tlr. betrug. Die direkten Steuern des Reg.-Bez. Aachen gibt er für dasselbe Jahr auf 675 431 Taler ¹⁾ an, in Wirklichkeit waren es nur 669 565 Tlr. Die Bevölkerung des Roer-Departements machte ungefähr $\frac{1}{140}$ der Gesamtbevölkerung Frankreichs aus; trotzdem berechnet Hanseemann seinen Anteil an dem Gesamtertrage der Steuer vom inländischen Wein so, als ob sie nur $\frac{1}{500}$ betragen hätte. Bei der Berechnung derselben Steuer für den Reg.-Bezirk Aachen im Jahre 1828 erhöht er dagegen den in der Rheinischen Statistik für 1829 angegebenen Betrag für die Rheinprovinz von 135 000 auf 320 000 Tlr. und rechnet nun davon den Anteil für Aachen aus.²⁾

Von den Flußzöllen und Kanalgefällen, wobei unter den 7 590 000 Frcs. allein fast 5 Millionen Frcs. Rheinoktroi sind, weist er dem Roer-Departement nach der Bevölkerung, die er diesmal zu $\frac{1}{140}$ annimmt, 53 000 Frcs. zu. Für die preußische Zeit dagegen berechnet Hanseemann das Rhein-Oktroi, zu dem die Binnenschifffahrt gar nicht beiträgt, als alleinige Leistung der Rheinprovinz und weist von dem ohne ersichtlichen Grund erhöhten Betrage dem Reg.-Bez. Aachen $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$ zu.

Ebenso ermäßigt er die Einnahme aus der französischen Zeit, erhöht sie aber für 1828.

An Salz verbrauchte nach Hanseemann der einzelne unter der preußischen Herrschaft sonderbarerweise 2 Pfd. mehr als unter der französischen.

Setzen wir in Hanseemanns Tabelle VI, in welcher er eine Übersicht über den Abgabenertrag des Reg.-Bez. Aachen im Jahre 1828 gibt, die von Reimann ermittelten amtlichen Angaben ein,³⁾ so ergeben sich folgende Abweichungen:

¹⁾ Preußen und Frankreich, Tab. VI.

²⁾ Der 4. rhein. Landtag. Denkschrift B betr. die Ermäßigung des Grundsteuer-Kontingentes, S. 9 ff.

³⁾ Berl. 77 II, Specialia H, 29 Fol. 16/22. Vorliegende Tabelle wurde am 10. Mai 1834 in der Preuß. Staatszeitung veröffentlicht, woher sie Kaufmann (Würdigung . . . S. 48) entlehnte.

Nr.		Nach	In	Bemerkungen
		Hansemann	Wirklichkeit	
		Tlr.	Tlr.	
1	Grundsteuer	445 393	443 768	H. hat 1625 Tlr. an Hebegebühren zu viel berechnet (vgl. Amtsblatt 1828/29).
2	Klassensteuer	170 705	164 319	
3	Gewerbsteuer	59 333	61 478	
4	Zölle oder Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben	313 759	273 190	Nach Mitteilung des Ob.-Finanzrates von Schütz.
5	Biersteuer	37 479	42 320	
6	Branntweinsteuer	93 419	67 500	
7	Steuer vom inländischen Wein	51 144	240	
8	Salzsteuer	116 648	116 648	Stimmt fast mit der Rhein. Statistik von 1829 und Reimanns Werk von 1824.
9	Mahl- und Schlachtsteuer	74 637	71 660	Mitteilung des Herrn von Schütz.
10	Tabaksteuer	1 790	—	Es wird hier kein Tabak gebaut. ¹⁾
11	Stempelsteuer und Spielkartenabgabe	78 106	68 870	Mitteilung des Herrn von Schütz.
12	Hypotheken u. Gerichtsschreiberei-Gebühren	7 750	7 750	Genauer Ertrag nicht bekannt.
13	Einregistrierung	192	192	desgl.
14	Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten	94 343	—	Die Gebühren sind nach der Statistik von 1829 zu 549 100 Tlr. angenommen und nach der Bevölkerung verteilt.
15	Wegegeld auf Staatsstraßen	29 291	19 410	Angabe des Herrn von Schütz.
16	Wegegeld auf Aktienstraßen	1 199	1 199	Unbekannt.
17	Pflaster- und Brückengelder	3 661	3 661	H. hat diese Abgabe zu $\frac{1}{8}$ des auf den Staatsstraßen einkommenden Wegegeldes angenommen.
18	Abgaben der Mietkutscher und Lohnfuhrleute	5 975	5 975	Willkürlich berechnet; vgl. 16.
19	Gemeindebeiträge zu den Kosten der Gensdarmrie u. Gefängnisse	2 878	1 457	H. nimmt für die Rheinprovinz willkürlich 18 000 Tlr. an und verteilt sie nach der Volksmenge.
20	Gemeindebeiträge zur Besoldung der Geistlichen	12 000	17 641	H. willkürlich.
21	Desgl. zu Militär-Verwaltungskosten	6 713	6 843	Unbegründete Rechnung.
22	Desgl. zu den Kosten der Provinzial-Bettler-Depots	6 393	3 891	Hier hat H. die Kosten für Brauweiler und Trier zu 40 000 Tlr. angenommen und nach der Bevölkerung auf die 5 Reg.-Bezirke verteilt.
23	Desgl. zu den Kosten der Provinzial-Stände	1 279	1 179 Tlr.	
24	Kathedralsteuer	1 207	10 Gr.	
25	Hebammensteuer	907	1 207	Unbekannt.
			906 Tlr.	
			26 Gr.	
26	Sporteln der Bezirksregierungen	240	240	
27	Polizeisporteln	479	479	
28	Bergwerkssteuer ²⁾	6 799	6 000	
29	Verschiedene Steuern	1 279	1 279	
Summe der bei H. unter Nr. 1—40 genannten preußischen Abgaben		1 624 998	1 391 342	Gegenüber H. also weniger 233 656 Tlr.

¹⁾ Diesen Betrag hat H. dem Reg.-Bez. Aachen von dem angenommenen Gesamtbetrage der Rheinprovinz nach der Bevölkerung zugewiesen.

²⁾ In Nr. 39 d. Rhein. Provinzial-Blätter v. 1834 II, S. 303 wird Hansemanns Angabe als falsch erwiesen, aber der genaue Ertrag nicht angegeben, sondern nur gesagt, daß H.'s Betrag um $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ zu hoch sei; deshalb nehme ich 6000 Tlr. an.

Versuchen wir nun eine Gegenüberstellung des Abgabenertrages der beiden hier in Frage kommenden Perioden.

1816, beim Antritt der preußischen Regierung, kamen auf¹⁾ an

dir. Steuern (exklus. Forsten und Domänen)	3 542 826	TLr.
indir. Abgaben (inkl. Kommunikationsabgaben)	973 030	„
	<u>4 515 856</u>	TLr.

oder pro Kopf

an dir. Steuern	1 Tlr. 28 Gr.	$\frac{7}{10}$ Pf.
an ind. Abgaben	— „ 15 „	$10\frac{2}{10}$ „
	<u>2 Tlr. 13 Gr. 11</u>	Pf.

1821 belief sich der Ertrag²⁾

an dir. Steuern auf	3 519 035	TLr.
an ind. Abgaben auf	3 586 153	„
	<u>7 105 188</u>	TLr.

oder pro Kopf

an dir. Steuern	1 Tlr. 23 Gr.	5 Pf.
an ind. Abgaben	1 „ 24 „	5 „
	<u>3 Tlr. 17 Gr. 10</u>	Pf.

1829 kamen ein³⁾

an dir. Steuern (Etat)	4 055 846	TLr.
an indir. Abgaben ⁴⁾ (wirkl. Einnahme)	5 790 132	„
	<u>9 845 978</u>	TLr.

oder pro Kopf

an dir. Steuern	1 Tlr. 26 Gr.	— Pf.
an ind. Abgaben	2 „ 19 „	11 „
	<u>4 Tlr. 15 Gr. 11</u>	Pf.

Nach S. 21 betrug die im Durchschnitt auf den einzelnen in den letzten Jahren der französischen Herrschaft entfallende Abgabenlast

¹⁾ Nach Ladenbergs Generalbalance.

²⁾ Kobl. Acc. $\frac{21}{08}$, 229 Fol. 45 u. Lindner, S. 403.

³⁾ Beiträge zur Statistik 1829.

⁴⁾ Kobl. Acc. $\frac{21}{08}$ Nr. 2817 u. Lindner, S. 406/7. Der Etat betrug nach der Rhein. Statistik v. 1829 nur 5 284 301 Tlr.

auf d. l. Ufer	24 Frcs.	41 Cts.	=	6 Tlr.	15 Gr.	3 Pf.
auf d. r. Ufer	36 „	58 „	=	9 „	22 „	8 „
<hr/>						
im Durchschn.:	30 Frcs.	50 Cts.	=	8 Tlr.	3 Gr.	11 $\frac{1}{2}$ Pf.

Es zahlte also der Kopf der Bevölkerung unter der französischen Herrschaft über den Durchschnitt von 1829

auf dem l. Ufer	1 Tlr.	29 Gr.	4 Pf.
auf dem r. Ufer	5 „	6 „	9 „
<hr/>			
auf beiden Ufern zusammen	3 Tlr.	18 Gr.	1 $\frac{1}{2}$ Pf.

Das Ergebnis ist um so bemerkenswerter, als für die französische Zeit ein ihr günstiger Durchschnitt und der Ertrag der Droits réunis und der Douanes ebenfalls eher zu niedrig als zu hoch angenommen ist, während für die preußische Zeit die hohen Abgaben von 1829 in Anschlag gebracht sind. Für die erstere Periode sind außerdem die außerordentlichen Kriegsleistungen außer Berechnung gelassen. Wollte man, ähnlich wie für die Zeit der französischen Herrschaft, für die Jahre 1816—29 den Durchschnitt der oben angegebenen Jahre 1816, 1821 und 1829 bilden, so kämen auf den einzelnen nur 3 Tlr. 15 Gr. 11 Pf.

So wird man, glaube ich, Hansemanns Berechnungen und deren Ergebnis, das er in die Worte: „Die Steuern der Rheinprovinz sind unter der preußischen Regierung in Friedenszeit höher als unter der französischen Herrschaft eines Kriegers“ zusammenfaßt,¹⁾ ablehnen müssen.

§ 7.

Das Abgabenverhältnis der Rheinlande zu den östlichen Provinzen.

Die Frage nach der Berechtigung der von den Rheinländern und Westfalen aufgestellten Behauptung, sie seien seit der Finanzreform der Jahre 1818—20 den östlichen Provinzen gegenüber unverhältnismäßig hoch besteuert, nenne ich einfach die Überbürdungsfrage. Ihre Untersuchung wird erschwert durch die Dürftigkeit des gedruckten und die vorläufige Unzugänglichkeit des archivalischen Materials sowie

¹⁾ Preußen und Frankreich, S. 284.

durch die politische Subjektivität, von welcher die meisten der bisherigen Darstellungen beeinflusst sind.

Vom heutigen Standpunkte aus hat die Finanzreform von 1818—20 zweifellos das Prinzip der gleichen Steuerpflicht aller Staatsbürger verletzt, indem sie neue Abgaben nach einheitlichen Sätzen einführte, ohne auf die Verschiedenheit der bestehenden Rücksicht zu nehmen.

Die Auffassung der Rheinländer ging damals dahin, durch Aufhebung der Exemtionen im Osten und gleichmäßige Belastung des Grundbesitzes innerhalb der gesamten Monarchie könne die Steuerfähigkeit der östlichen Provinzen wesentlich gesteigert werden.

Den liberalen Forderungen der Rheinländer gegenüber verharrte die preußische Regierung auf dem Boden des strengsten Konservatismus. Die Exemtionen galten ihr als etwas Unantastbares. Ausgehend von dem Standpunkte, jede Provinz müsse, unter Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse, um so mehr an Abgaben aufbringen, je weniger die in ihr liegenden Domänen und Forsten einbrächten, hielt sie eine Überbürdung der westlichen Provinzen für nicht vorhanden. Vorübergehend tauchte bei den Quotisationsvorschlägen hinsichtlich der Domänen und Forsten eine andere Meinung auf, die sich mit der Auffassung der Rheinländer deckt, nämlich den Ertrag dieser staatlichen Besitzungen allen Provinzen gemeinsam anzurechnen bzw. bei der Abgabenverteilung auszuschalten.

Der König selbst vertrat den Standpunkt, die Finanzlage der westlichen Provinzen bei ihrer Angliederung an Preußen rechtfertige ihre stärkere Belastung durch die Finanzreform.

Die ersten Untersuchungen der Überbürdungsfrage gingen von regierungsfreundlicher Seite aus und haben die Gestaltung der Finanzreform von 1818—20 wesentlich beeinflusst.

Zu Beginn des Jahres 1819 erschienen in der Preußischen Staatszeitung mehrere Aufsätze, die den Nachweis zu erbringen versuchten, nach dem Maßstabe der Bevölkerung seien die westlichen Provinzen keineswegs überlastet. Diese Artikel verrieten jedoch eine völlige Unkenntnis der rheinischen Steuerverhältnisse, wenn sie z. B. behaupteten, im

Rheinlande würden die Besoldung der Lehrer, die Schulbauten und die Unterhaltung der Gemeindewege aus den Beischlügen bestritten. Gegen die Ausführungen der Staatszeitung richtete Solms-Laubach unterm 29. Mai ein Promemoria, in dem er mit Recht darauf hinwies, als Vergleichungsmaßstab könnten nur „Vermögensstand, Gewerbeertrag, Handelsverhältnisse“ gelten; denn nach dem Maßstabe der Bevölkerung müßte ja schließlich auch das auf den einzelnen entfallende Vermögen in den verschiedenen Provinzen gleich sein.¹⁾

Um dieselbe Zeit verglich v. Schuckmann, der Minister des Innern, die Abgabenleistungen der östlichen und westlichen Provinzen nach dem Maßstabe der Bevölkerung und der Fläche. Letztere müßten, so führte er aus, von dem Ertrage der Domänen und Forsten, der sich im ganzen Staate auf 7 700 246 Tlr. belief, eigentlich statt 1 830 205 Tlr. (brutto) 794 012 Tlr. mehr aufbringen. Indem er weiter noch auf den geringen Ertrag des Salzmonopols im Westen und auf die im Zollgesetz vom 26. Mai 1818 gewährten Vergünstigungen hinweist, berechnet er die auf dem einzelnen ruhende Abgabenlast in den westlichen Provinzen auf nur 2 Gr. 9 Pf., in Schlesien, Kur- und Neumark dagegen auf 4 Gr. 7 Pf.²⁾

Bemerkenswert ist, daß Joh. Friedr. Benzenberg, der erste Rheinländer, welcher sich mit dieser Frage befaßte, zu einem ähnlichen Ergebnis kam. Er legte seinen Berechnungen, die er 1820 in seinem Buche: „Über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem“ der Öffentlichkeit übergab, vier „Elemente“ zu Grunde, nämlich den Flächeninhalt, die Bevölkerung, den bisherigen Abgabenertrag und den Reinertrag der Häuser, wobei er die Zahl der letzteren aus der Bevölkerung berechnete und ihren Ertrag vermutungsweise abschätzte. Die Unzuverlässigkeit seines 4. „Elementes“ beweist ein Vergleich mit Hoffmanns Angaben für 1819.³⁾ Danach hätte von 1817 bis 1819 die Zahl der Wohnhäuser im ganzen Staate nur um

¹⁾ Kobl. Jülich-Kleve-Berg VII, 5, 38 Fol. 60 u. 74 ff.

²⁾ Kobl. Jül.-Kleve-Berg VII, 1, 5, Vol. V Fol. 61 ff.

³⁾ Beiträge zur Statistik des preußischen Staates, Berlin 1821, S. 25.

9408 zugenommen, in den Provinzen Posen, Brandenburg, Pommern, Sachsen und Westfalen sich sogar verringert. Benzenberg kam zu dem Resultate, daß in den drei westlichen Provinzen der Abgabenertrag erhöht werden könnte, und zwar

in Westfalen	von 2 785 000 Tlr.	auf 3 548 000 Tlr.
„ Jülich - Kleve - Berg	„ 2 760 000 „	„ 2 946 000 „
„ Niederrhein	„ 2 505 000 „	„ 3 169 000 „
<hr/>		
zusammen von 8 050 000 Tlr. auf 9 663 000 Tlr. ¹⁾		

Nachdem dann auf dem ersten Provinziallandtage die Rheinländer die Ausdehnung des Katasters auf den Osten und die Verteilung des nach Abzug des gesamten Forsten- und Domänenenertrages übrig bleibenden Staatsbedarfes nach einheitlichem Prozentsatze forderten, nahm auch die preussische Regierung Stellung zur Überbürdungsfrage. In der schon wiederholt erwähnten Denkschrift des Finanzministers v. Motz vom 18. Mai 1830 wurde eine Überlastung der westlichen Provinzen, besonders unter Hinweis auf die klimatischen Verhältnisse, die Lage des Bauernstandes und die Blüte von Handel und Industrie, bestritten. Die Aufhebung der Exemtionen lehnte die Regierung mit der Begründung ab, die pflichtmäßige Entschädigung der Befreiten mache dann wieder eine Erhöhung des Staatshaushaltes nötig. Die höhere Grundsteuerlast des Westens gab der Minister zu (im Westen pro Kopf 29 Gr. 4 Pf., im Osten pro Kopf 23 Gr. 11 Pf.); nach den zu hohen Katastralerträgen, deren Richtigkeit er aus den Durchschnittserträgen der Domänialvorwerke im Westen zu erweisen suchte, berechnete er jedoch den Nachteil für die westlichen Provinzen auf nur 1%. Die Ausführungen des Finanzministers waren aber in manchen Punkten anfechtbar. Wenn auch mit steigender Bevölkerung die Meliorationen und der Wert der Grundstücke und Häuser zunehmen, so war es doch unzulässig, das Beispiel von Trier und Köln zu verallgemeinern.²⁾ Berücksichtigt man noch den Nachteil, der den westlichen Provinzen

¹⁾ Über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, S. 87.

²⁾ Der 3. rhein. Landtag, S. 58.

aus der Hinzurechnung des Ertrages der Forsten und Domänen erwachsen mußte, so vergrößert sich die von Motz angegebene Differenz ganz erheblich.

Gegen die Denkschrift des Finanzministers veröffentlichten die westfälischen Stände eine „Widerlegung“, in der sich Wahres mit Falschem, oder besser gesagt, Objektivität mit einseitigem Provinzialstandpunkte verbindet.¹⁾ Einen Hauptangriffspunkt bildeten die Abweichungen der ministeriellen Denkschrift von der rheinischen Statistik für 1829. Aus der Angabe des Finanzministers, an direkten Abgaben kämen auf den einzelnen

im Westen 1 Tlr. 24 Gr. 4 Pf.

im Osten 1 „ 21 „ 2 „ ,

zog man die Folgerung, wenn die Provinzialbeischläge wegfielen, die indirekten Steuern nicht erhöht würden und die Klassensteuer nicht hinzukäme, sei (nach der Bevölkerung!) die Gleichheit erreicht. Und während die Stände eben noch die allgemeinen Verhältnisse im Osten und Westen für ziemlich gleich erachten, geben sie kurz darauf die „gewaltige Schuldenmasse“ der östlichen Provinzen zu. Mit Recht fragten aber die Westfalen, warum denn die Regierung die Katastralerträge nicht ermäßige, wiewohl nach den Darlegungen des Finanzministers die Grundsteuer auch dann nicht das Maximum erreiche.

Die rheinischen Deputierten veröffentlichten keine sofortige Erwiderung auf die Denkschrift des Finanzministers. Es kann als sicher gelten, daß sie kurz nach dem 2. westfälischen oder 3. rheinischen Provinziallandtage, deren Abschieden die erwähnte Denkschrift angefügt war, übereinkamen, von dritter Seite eine umfassende und in den Stoff eindringende Gegenschrift anfertigen zu lassen, oder von einer eigenen Erwiderung absahen, weil diese schon von anderer Seite in Angriff genommen war. David Hansemann war es, der auf Veranlassung oder mit Zustimmung der rheinischen Abgeordneten, in seinem schon genannten Buche: „Preußen und Frankreich“ die Überbürdungsfrage unter Ermittlung der wirklichen Leistungsfähigkeit der einzelnen

¹⁾ Düsseld. Reg. Aachen III, Katastersachen 1 Fol. 175 ff.

Provinzen zu lösen suchte. Das Werk überraschte; in geschickter Weise vermied der Verfasser, dessen Name bei der ersten Auflage des Jahres 1833 nicht genannt war, jede polemische Schärfe und nahm auch andere Fragen auf, die damals die öffentliche Meinung bewegten.

Als Vergleichungsmaßstab diente Hansemann ein Haupt-Nationalvermögen, das sich aus dem Werte der Grundgüter, d. h. dem Zwanzigfachen des um ein Viertel verminderten Katastralertrages, und dem zwanzigfachen Werte des Viehes zusammensetzt. Den Ertrag bezw. Wert der Grundgüter in den östlichen Provinzen berechnete er nach dem Kataster des Reg.-Bez. Aachen.

Das auf diese Weise ermittelte Haupt-Nationalvermögen betrug¹⁾

für die Rheinprovinz	270 863 000 Tlr.
für die übrigen Provinzen	1 509 619 000 „

An Staatssteuern kamen 1828 auf nach H.²⁾

in der Rheinprovinz	10 576 506 Tlr.
in den übrigen Provinzen	51 981 603 „

Diese machten vom Haupt-Nationalvermögen aus

in der Rheinprovinz	3,90%
in den übrigen Provinzen	3,44%

In Wirklichkeit sind aber, wie schon S. 132 ff. ausgeführt wurde, Hansemanns Angaben über die Steuern für 1828 zweifellos zu hoch; denn im folgenden Jahre erbrachten alle Staatssteuern nur 9 845 978 Tlr. Das sind nur 3,27% des Haupt-Nationalvermögens; demnach stände sich die Rheinprovinz noch besser als die anderen Provinzen. Doch bleibt dabei die Möglichkeit, daß eben auch Hansemanns Zahlen für die übrigen Provinzen irrig sind.

Bevor ich zu Hansemanns Maßstab und Berechnungsweise Stellung nehme, seien einige Worte über die Wirkung seines Buches gesagt, soweit es sich auf die Überbürdungsfrage bezieht.

Die preußische Regierung stand „Preußen und Frankreich“ anfangs ratlos gegenüber. Die rheinischen Regierun-

¹⁾ Preußen und Frankreich, Tabelle IX.

²⁾ Ebendort, Tabelle IV.

gen wußten Hansemann wohl einige Fehler nachzuweisen, lehnten es aber ab, eine Erwiderung zu schreiben.¹⁾ Die Berliner Regierung beharrte, trotz v. Reimanns gegenteiliger Versicherungen, bei ihrer Vermutung, Hansemann müßte durch amtliches Material unterstützt worden sein. Auffällig bleibt es immerhin, daß sowohl v. Reimann als auch v. Schmitz-Grollenburg in Düsseldorf zu Beginn des Jahres 1834 abberufen wurden.²⁾

Hansemann hat ohne Zweifel, wenn auch in geringem Umfange, amtliches Material erhalten. Für Ritz, der Regierungsrat bei der Aachener Regierung und Landtagsdeputierter zugleich war, möchte ich die Mitarbeit an Hansemanns Werk zugeben.

In den Rheinlanden war die Aufnahme des Buches geteilt. Während weite Kreise die Überlastung der Rheinprovinz gegenüber den anderen Provinzen für erwiesen hielten, lehnten es die Presse, vor allem die Kölnische Zeitung,³⁾ und manche namhafte Rheinländer, wie z. B. Camphausen,⁴⁾ ab.

Den ersten Angriff gegen Hansemann unternahm, vom theoretisch-nationalökonomischen Standpunkte aus, Professor Kaufmann in Bonn.⁵⁾ Er wies darauf hin, daß es unzulässig sei, einfach nach dem Kataster von Aachen die östlichen Provinzen abzuschätzen, daß Hansemanns Haupt-Nationalvermögen schon mathematisch unmöglich sei und H. den Unterschied des Geldwertes in den östlichen und westlichen Provinzen nicht berücksichtige.

1) Kobl. Acc. 21/08, 243 Fol. 2 ff.

2) Reimann wurde mit seinem Dienstinkommen als Pension zur Disposition gestellt, Schmitz-Grollenburg pensioniert. Ihre Abberufung genehmigte der König am 14. Juli 1833 mit den Worten: „Im Einverständnisse mit der Ansicht des Staats-Ministeriums, daß die Lokal-Verhältnisse der Rheinprovinz praktisch tüchtige Präsidenten für die Regierungen erfordern, will Ich dem Antrage, die Reg.-Präsidenten v. Reimann zu Aachen und v. Schmitz-Grollenburg zu Düsseldorf durch kräftigere Beamten zu ersetzen, nicht entgegen sein.“ Berl. 90 XIII, 24 Fol. 1.

3) Berl. 77 II, Specialia, H 29 Fol. 9 ff.

4) Gütige Mitteilung d. Herrn Dr. Schwann.

5) Würdigung der Schrift „Preußen und Frankreich“.

Sein Werk fand weitgehende Protektion seitens der Regierungen;¹⁾ auch die Presse, wie z. B. die Kölnische und Düsseldorfer Zeitung, sahen Hansemann durch ihn widerlegt.²⁾ Aber Kaufmanns Schrift hatte zu offensichtliche Mängel, um erfolgreich zu wirken.³⁾ Heftig im Ton, widerlegte sie, was die Überbürdungsfrage angeht, keine Zahl Hansemanns⁴⁾ und verkannte manche berechtigten Ausführungen des gegnerischen Werkes.

Sachlicher waren die Darlegungen, mit denen sich Dieterici gegen Hansemanns Rechnungsweise wendete.⁵⁾ Aber auch seine Arbeit war ohne nachhaltigen Erfolg.

So behauptete er z. B. hinsichtlich der Katasterabschätzungen: „Wenigstens scheint kein durchgreifender Grund vorhanden, nach dem der Verfasser $\frac{1}{4}$ des nach dem Kataster ermittelten Reinertrages in Abzug brachte. Denn wenn die Provinzialstände beharrlich $\frac{1}{3}$ Herabsetzung des Katasters verlangt haben, so hat die Regierung, wie der Verfasser heraushebt, eben so beharrlich diese Anträge abgewiesen, und sie muß dazu wohl ihre guten Gründe haben; denn der Preußischen Regierung ist das wenigstens noch nicht nachgewiesen, daß sie nicht mit Milde billigen Anträgen, wenn sie wohl begründet sind, Gehör gäbe.“

Für die Rheinländer unannehmbar war ferner sein Eintreten für die Rententheorie. Auch Benzenberg stellte sich noch einmal in den Dienst der oft von ihm vertretenen Sache.⁶⁾ Sein Schriftchen, wenige Seiten umfassend und ohne rechten Zusammenhang, blieb ohne Wirkung.

Dasselbe gilt von den in erregtem Tone zur Verteidigung Hansemanns geschriebenen Broschüren Springsfelds.⁷⁾

1) Kobl. Acc. $\frac{21}{08}$, 243 Fol. 46.

2) Die Kölnische Zeitung stand damals mit der Regierung gegen die Rheinländer und übernahm 1834 mehrere gegen letztere gerichtete Artikel aus der Hamburger und Augsburger Presse; a. a. O. Fol. 50.

3) A. a. O. Fol. 46.

4) In der 2. Auflage brachte Kaufmann die oben S. 134/35 angeführte Tabelle Reimanns.

5) Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1834 Nr. 61/62.

6) Preußen und Frankreich, Bonn 1834.

7) Maaßen fertigte ihn in einem Briefe gründlich ab.

Die preußische Regierung befürchtete, Hansemann könnte die Angriffe auf sein Werk mit einer neuen Schrift beantworten.¹⁾ Deshalb behandelte der Finanzminister Maaßen selbst die Überbürdungsfrage in einer dem 4. rhein. Landtagsabschiede angefügten Denkschrift. Ihr haftete vor allen Dingen der Nachteil an, daß sie sich vorwiegend auf die ministerielle Denkschrift vom 18. Mai 1830 berief.

Was nun Hansemanns Vergleichungsmaßstab angeht, so liegt sein Fehler nicht in der mathematischen Unmöglichkeit, sondern darin, daß er nur den Wert des Grundbesitzes und der damit in enger Verbindung stehenden Viehzucht umfaßt. Um diesen Mangel in etwa zu beheben, füge ich Hansemanns Haupt-Nationalvermögen als jährliches National-einkommen den Reinertrag der Grundstücke und Gebäude, den Gewinn aus den landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen und endlich die Arbeitslöhne und Beamtengehälter zu. Nach der Finanzstatistik kann man diesen Betrag zum 55fachen der Klassen- und 40fachen der Mahl- und Schlachtsteuer annehmen.²⁾ Somit ergibt sich, mit Benutzung der Hansemannschen Zahlen, umstehende Zusammenstellung.

Auf diese Weise verringert sich die Differenz von 0,46 auf 0,35%.

Da nun, wie S. 132 ff. ausgeführt wurde, Hansemann den Steuerbetrag für die Rheinprovinz zu hoch angibt, so müßte, wenn nicht seine Angaben für die übrigen Provinzen zu niedrig sind, sich das dort nach Einsetzung des rheinischen Abgabenertrages von 1829 ergebende Verhältnis (3,27:3,44 Prozent) noch mehr zu Gunsten der Rheinlande gestalten.

Dafür, daß Hansemann das Verhältnis der Rheinprovinz zu den anderen Provinzen ziemlich richtig festgestellt hat, scheint mir der Vergleich von 9 Kreisen Ostpreußens³⁾ (1831) mit der Rheinprovinz (1829) zu sprechen.

¹⁾ Diese Auffassung wurde von Kaufmann noch bestärkt. Vgl. Berl. 77 II Specialia H 29 Fol. 27 und Bergengrün, S. 149 ff.

²⁾ Entnommen Viebahn, S. 196.

³⁾ Krug, D. preuß. Monarchie, Ostpreußen, I. Abt. Es sind die Kreise: Königsberg, Fischhausen, Memel, Labiau, Wehlau, Gerdau, Rastenburg, Friedland und Preuß. Eylau.

	Rheinprovinz	Die übrigen Provinzen
	Thlr.	Thlr.
a) Klassensteuer ¹⁾	1 154 564	5 712 587
b) Mahl- und Schlachtsteuer ²⁾	382 690	2 050 393
c) 55 fache der Klassensteuer	63 501 020	14 192 285
d) 40 fache der Mahl- u. Schlachtsteuer	15 307 600	82 015 720
e) Nationaleinkommen	78 808 620	396 208 005
f) Hansemanns Haupt-Nationalvermögen	270 863 000	1 509 619 000
Summe von e und f	349 671 620	1 905 827 005
Davon betragen in Prozenten die direkten Steuern	1,1955	0,8330
die indirekten Steuern	1,8292	1,8444
alle Staatssteuern	3,0247	2,6774

Dazu seien einige Vorbemerkungen gegeben. Zur Bestimmung des Wertes der Grundgüter nehme ich für die Rheinprovinz das Zwanzigfache des um $\frac{1}{4}$ verminderten Katastralertrages; bei Ostpreußen addiere ich zu dem von Krug angegebenen Kapitalwerte das Zwanzigfache der Grundsteuern und -zinsen, weil er, als Anhänger der Rententheorie, das durch diese Abgaben verzinste Kapital vom Werte in Abzug gebracht hat. Die Wertangabe des Viehes geschieht nach Hansemann, doch wird für Schafe der Durchschnittsatz von 4 Thlr. gewählt. Bei der Grundsteuer sind für die Rheinprovinz die Beischläge, für Ostpreußen zwei Drittel der Domäneneinnahmen, die eigentliche Grundsteuern sind, hinzugenommen.

¹⁾ Wülffing, der sehr von Hansemann abhängig ist, gibt bei der Klassensteuer (S. 103) für die Rheinprovinz den von H. mitgeteilten höheren Betrag für 1828 = 1 143 133 Thlr. an, während er bei den anderen Provinzen die Erträge von 1829 anführt.

²⁾ Wülffing verteilt (a. a. O.) den in der ministeriellen Denkschrift für Rheinland und Westfalen angegebenen Gesamtertrag von 472 057 Thlr. willkürlich auf beide Provinzen und weist dieser 222 144, jener aber nur 249 912 Thlr. zu.

Bei den indirekten Abgaben nehme ich mit Wülffing (S. 104) für die durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 eingeführten Zölle und Verbrauchsabgaben von ausländischen Gegenständen pro Kopf 26 Gr. 11 Pf. (Rheinpr.) bzw. 7 Gr. 8 Pf. (Ostpr.) und für die durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Verbrauchsabgaben einschl. Salz pro Kopf 23 Gr. 8 Pf. (Rheinpr.) bzw. 29 Gr. 3 Pf. (Ostpr.) an.

Demnach ergibt sich folgende Zusammenstellung:

	Rheinprovinz	Ostproußen		
	Thlr.	Thlr.	Gr.	Pf.
Wert der Grundgüter	253 152 135	50 922 613	11	8
„ des Viehes	21 600 090	5 885 888	—	—
Nationaleinkommen	38 434 240	8 391 203	13	4
Haupt-Nationalvermögen	313 186 465	65 199 704	25	—
Es betragen				
a) die direkten Steuern				
1. die Grundsteuer	2 425 579	322 705	8	1
2. die Klassensteuer	1 140 712	153 736	15	—
3. die Mahl- u. Schlachtsteuer	390 500	132 911	25	1
4. die Gewerbesteuer	392 449	63 446	10	—
Zusammen	4 349 240	672 799	28	2
b) die indirekten Abgaben u. Zölle	2 613 692	604 443	16	10
alle Abgaben zusammen	6 962 932	1 277 243	15	—
Vom Haupt-Nationalvermögen betragen in Prozenten				
die Grundsteuer	0,78	0,49		
die Klassensteuer	0,37	0,24		
die Mahl- und Schlachtsteuer	0,12	0,20		
die Gewerbesteuer	0,12	0,10		
die direkten Steuern	1,39	1,03		
die indirekten Abgaben	0,83	0,93		
alle Abgaben	2,22	1,96		

Die Differenz von 0,26% deckt sich ziemlich mit der S. 145 aus den modifizierten Angaben Hansemanns berechneten; demnach kann man seine Schätzungen nach dem bis jetzt vorliegenden Materiale eine annähernde Richtigkeit

nicht absprechen. Den Fehler, daß er den Abgabenertrag der Rheinprovinz zu hoch berechnete, hat Hansemann insofern ausgeglichen, als er das Haupt-Nationalvermögen der anderen Provinzen etwas niedriger und ihre Abgabenleistung auch höher annahm.

Es steht nun zu erwarten, daß auch gegen den von mir angewendeten Maßstab Bedenken laut werden. Gewiß wäre es wünschenswert, könnte man den Wert der industriellen Anlagen und Handelsobjekte genau bestimmen und in die Berechnung einbeziehen. Dazu fehlt jedoch vorderhand das Material.

Und es soll ja auch weder für den hier gebrauchten Maßstab noch für den auf seiner Grundlage zwischen der Rheinprovinz und Ostpreußen gezogenen Vergleich unbedingte Vollkommenheit in Anspruch genommen werden. Da nämlich alle Angaben, abgesehen von der Grundsteuer, ziemlich einheitlich eingeführt wurden, so ergibt sich aus ihrem verschiedenen Ertrage nur eine entsprechend höhere Leistungsfähigkeit der einzelnen Provinzen.

Falsch ist die Auffassung, höherer indirekter Abgabenertrag einer Provinz gleiche sich mit dem höheren Ertrage der direkten Steuern einer anderen aus; wesentlich ist nur die Verteilung der Abgaben nach gleichen Sätzen.

Die Grundsteuer war aber nicht gleichmäßig verteilt; hier ist die obige Tabelle unbedingt beweiskräftig. Es steht außer Zweifel, daß bei dieser Steuer die Rheinländer stärker herangezogen wurden als die östlichen Provinzen; das Resultat würde noch deutlicher werden, wenn man die beiden westlichen Provinzen den übrigen gegenüberstellte. Nur die Aufhebung der Exemtionen im Osten und die Verteilung der gesamten Staatsgrundsteuer nach gleichmäßigen Sätzen konnte das bestehende Mißverhältnis beseitigen, das auch die Finanzreform von 1818—20 nicht berücksichtigt und nur verschlimmert hatte.

Schluß.

Die Entwicklung der Grundsteuerfrage bis 1861.

Durch Hansemann trat die Überbürdungsfrage in ein neues Stadium. Die Regierung blieb zwar unbeeinflußt; aber über die Grenzen der Rheinlande hinaus und außerhalb der Regierungskreise erregte die Grundsteuerfrage das regste Interesse namhafter Politiker, seitdem Hansemann die ungleiche Verteilung dieser Steuer für die Überlastung der Rheinprovinz verantwortlich gemacht hatte. Scharf begegneten sich in den folgenden Jahren in dem Kampfe um die Grundsteuerreform Liberalismus und Konservativismus. Die Rheinländer, und allen voran Hansemann, erneuerten unentwegt ihre alte Forderung: Ausdehnung des Katasters auf den Osten und Aufhebung der Exemtionen.

In dem nach Schluß des 8. rheinischen Landtages über die Ausgleichung und Kontingentierung der Klassensteuer veröffentlichten Ausschußberichte fand sich unter anderem der Satz, daß „die Rheinprovinz jährlich im Verhältniß gegen die östlichen Provinzen eine sehr bedeutende Summe an Grundsteuer zu viel entrichte, eine Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr als die Hälfte derjenigen betrage, welche von der Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht werde“.¹⁾ Eine Entgegnung des Oberpräsidenten v. Schaper in der Aachener Zeitung vom 26. April 1845, die es als zweifelhaft hinstellte, ob die Rheinprovinz bei einer Grundsteuerausgleichung mit Entschädigung der Befreiten gewinnen werde, veranlaßte wieder eine Gegenerklärung Hansemanns in derselben Zeitung. Unter Berufung auf das Gesetz vom 27. Oktober 1810 und die im Gesetze vom 30. Mai 1820 angekündigte Revision der Grundsteuer wurde darin die Aufhebung der Exemtionen ohne Entschädigung verlangt.²⁾

Hierin und in der verschiedenen Auffassung über den Charakter der Grundsteuer kamen nun vor allem die politischen Gegensätze der in den Kampf eingreifenden Männer zum Ausdruck.

¹⁾ Bergengrün, S. 328.

²⁾ Ebendort.

Die Gegner der Grundsteuerausgleichung sprachen der Grundsteuer den eigentlichen Steuercharakter ab. Sie sei nur eine Rente und stelle für den Grundbesitzer, dem sie auferlegt wurde, allerdings eine Kapitalsberaubung dar.¹⁾ Wer aber ein mit dieser Rente belastetes Gut übernehme, brauche sie nicht mehr zu zahlen, da der um sie verminderte Kapitalwert beim Kaufe berücksichtigt sei. Die Vertreter dieser Rententheorie wurden aber vor die Frage gestellt: Warum sollen denn, vom Standpunkte der ausgleichenden Staatsgerechtigkeit aus, nicht die grundsteuerfreien Adeligen des Ostens diese Kapitalsberaubung ebensogut erleiden wie die Grundbesitzer des Westens im Jahre 1798? Nach ihrer eigenen Theorie hatten ihre Besitznachfolger ja auch keine Abgabe mehr zu entrichten. Hier half man sich mit der Ausrede, an sich hätten die Grundbesitzer der westlichen Provinzen bei Antritt der preußischen Regierung die Aufhebung der Grundrente verlangen können; doch „die preußische Regierung kann sich mit den Sünden der Fremdherrschaft nicht abgeben“.²⁾ Preußen habe kein Schuldbuch, wie Frankreich, das z. B. die Forderungen der Emigranten habe buchen und liquidieren können; deshalb sei es am besten, „es so zu lassen, wie es ist, und diese so wie viele Ansprüche der Vergessenheit zu übergeben“.³⁾

In den Exemtionen sahen die Gegner der Ausgleichung keine Privilegien, sondern rechtmäßige Zustände, beruhend auf landesherrlichen Verbriefungen, die zum Teil zur Hebung der Kolonisation geschaffen waren. Deshalb verlangten sie bei Aufhebung der Befreiungen eine Entschädigung der in Frage kommenden Grundbesitzer. „Giebt es einen ärgeren Communismus,“ sagte z. B. Koppe, „als den, daß man den jetzigen nominellen Besitzern der steuerfreien Grundstücke einen Theil ihres rechtlich erworbenen Vermögens nimmt?“⁴⁾

¹⁾ v. Bülow-Cummerow, S. 83.

T. K. Die Grundsteuer und das Recht, Berl. 1849, S. 4 ff.

²⁾ v. Bülow-Cummerow, S. 190.

³⁾ Ebendort. Bezeichnend für Bülows Standpunkt ist seine Abneigung gegen Hardenbergs Reformen.

⁴⁾ Koppe, Betrachtungen über die Grundsteuer Berl. 1849, Vorrede, S. V.

Der eigentliche Steuercharakter der Grundsteuer steht, zunächst hinsichtlich des Westens, fest. Noch das Gesetz vom 30. Mai 1820 spricht in § 4 von dem Falle, daß sie bis zu einem Fünftel des Reinertrages steigen könne. Die Zunahme der Grundsteuer von 1818—35 und die in den westlichen Provinzen durchgeführte Katastrierung beweisen ebenfalls dafür.¹⁾

Hinsichtlich des Ostens ist zu bemerken, daß das Gesetz vom 27. Oktober 1810 noch zu Recht bestand und seiner Ausführung harrte. Wer also nach diesem Zeitpunkte ein Gut kaufte, mußte mit dieser Möglichkeit rechnen.²⁾

Man kann es allenfalls verstehen, wie sich im Osten bei seinen konstanten Verhältnissen die Rententheorie bilden konnte. Wenn aber die preußische Regierung diese Auffassung zu der ihrigen machte, so machte das ihre Ausdehnung auch auf den Westen nötig.

Die Berechtigung der Exemptionen ist sehr anfechtbar. Inwieweit sie wirklich auf der Vergütung dem Staate geleisteter Dienste beruhen, ist kaum festzustellen. Zum größten Teile waren sie jedenfalls nur ein Überrest aus der Zeit des Lehnswesens und mußten mit seiner Beseitigung wegfallen. Schädliche Wirkungen waren von der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit allerdings zu erwarten. Diese vorübergehende Begleiterscheinung stellt sich aber bei allen modernen Errungenschaften ein; so hat z. B. auch die Entwicklung des Eisenbahnwesens und der Dampfschiffahrt vielen Familien die Existenz geraubt und sie zur Gründung einer neuen gezwungen.³⁾

Zu kaum gehähter Höhe entwickelte sich der Streit um die Grundsteuerreform, als im März des Jahres 1848 Hansemann Finanzminister wurde. Die Bewohner der westlichen Provinzen und alle liberal Gesinnten zweifelten keinen Augen-

¹⁾ v. Patow, Die Grundsteuer-Ausgleichung im Preuß. Staate, Berl. 1850, S. 13.

²⁾ Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuer-Ausgleichung, S. 10. H. weist auch darauf hin (a. a. O., S. 8.), daß die Rente privatrechtlicher Natur und unveränderlich, die Grundsteuer aber veränderlich und zu Staatszwecken sei.

³⁾ Denkschrift des landwirtschaftl. Vereins von Rheinpreußen, S. 7.

blick daran, und die Junker befürchteten es nicht weniger, daß der neue Finanzminister in erster Linie die Grundsteuerfrage im Sinne seines liberalen Programmes zu lösen versuchen werde. Während man auf der einen Seite die Berufung Hansemanns freudig als eine Auffassungsänderung der Regierung begrüßte, schloß sich die Gegenseite eng zusammen, um dem drohenden Angriffe auf ihre Vorrechte zu wehren.

Am 25. Juni 1848 hatte Hansemann nach Camphausens Rücktritt die Neubildung des Ministeriums übernommen, und schon am 21. Juli legte er seinen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und den Ersatz der bisherigen 16 Grundsteuerverfassungen mit ihren 120 Unterabteilungen durch eine neue und einheitliche der Nationalversammlung vor.¹⁾

Hansemanns Plan, und vor allem seine Forderung, die Exemtionen ohne Entschädigung der Befreiten aufzuheben, erweckte eine scharfe Opposition der in Frage kommenden Grundbesitzer, die am 18. August zur Versammlung des Junkerparlamentes in Berlin führte. Hier trat v. Kleist-Retzow als besonders entschiedener Gegner Hansemanns auf.²⁾

Noch einmal gelang es den Junkern, die Grundsteuerreform zu Fall zu bringen; Hansemanns Entwürfe wurden abgelehnt, er selbst trat am 28. September zurück. Elf Jahre ruhte der Kampf. Da brachte im Januar 1859 v. Patow die Grundsteuervorlage vor das Herrenhaus, diesmal jedoch unter Anerkennung des Entschädigungsrechtes der Exemten. Drei Jahre hindurch lehnte das Herrenhaus geschlossen die Reform ab; der Vorkämpfer der Opposition war der schon genannte v. Kleist-Retzow.

v. Patow wenig gewinnendes Auftreten hatte eine Verständigung erschwert. Eine Wendung zum Besseren trat erst ein, als der Geh. Finanzrat Meinecke die Regierungsvorlage befürwortete. Am 3. Mai 1860 gab das Herrenhaus seine Zustimmung zur Aufhebung der Befreiungen; die Grundsteuerausgleichung zwischen den einzelnen Provinzen lehnte

¹⁾ Bergengrün, S. 511.

²⁾ v. Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 129.

es jedoch entschieden ab. Der Grund dazu lag in der Außerachtlassung der Verschuldung des Grundbesitzes in den östlichen Provinzen bei Ermittlung des Reinertrages. Die Regierung brach den Widerstand durch den Pairsschub vom 29. September 1860. Am 21. Mai 1861 wurde das neue Grundsteuergesetz erlassen.

War damit die Grundsteuerfrage auch noch nicht restlos gelöst, den Rheinländern brachte das neue Gesetz die seit 46 Jahren erstrebte Gleichstellung mit den anderen preußischen Provinzen.
